

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Vom Bewahrungsauftrag zur Letzten Generation: Möglichkeiten
und Grenzen des Klimaprotests

verfasst von | submitted by
Marlena Leitgeb BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Education (MEd)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 199 500 518 02

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Unterrichtsfach
Bewegung und Sport Unterrichtsfach Katholische
Religion

Betreut von | Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Gunter Prüller-
Jagenteufel

Inhaltsverzeichnis

ABSTRACT	1
1 EINLEITUNG	2
2 THEORETISCHE GRUNDLAGEN	4
2.1 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	4
2.1.1 <i>Protest</i>	4
2.1.2 <i>Das Recht auf Demonstration</i>	6
2.1.3 <i>Ziviler Ungehorsam</i>	10
2.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR PROTESTE UND DEMONSTRATIONEN	14
2.3 KLIMAWANDEL: EIN KURZER ÜBERBLICK	16
3 MENSCH UND NATUR IN THEOLOGIE UND ETHIK	21
3.1 EINE ETHISCHE BETRACHTUNG DER SCHÖPFUNGSTHEOLOGIE	21
3.1.1 <i>Der Herrschaftsauftrag</i>	23
3.1.2 <i>Schöpfungsglauben in der Umweltethik: Eine schöpfungstheologische Umweltethik</i>	25
3.2 DIE NOTWENDIGKEIT VON NATUR- UND UMWELTSCHUTZ – DIE ARGUMENTATIONSMUSTER DER UMWELTETHIK	27
3.3 EINE NEUE ANTHROPOZENTRIK	31
3.4 ERWEITERUNG DER MENSCHENRECHTE IN ÖKOLOGISCHER PERSPEKTIVE	34
4 KLIMAPROTESTE ALS ETHISCHES DILEMMA	38
4.1 UMWELTBEWEGUNGEN: GESCHICHTE, FRAMES UND STRUKTURMERKMALE	38
4.2 WERTE UND PRINZIPIEN DER KLIMAPROTESTE	48
4.2.1 <i>Pro Argumente für eine Verpflichtung zum Klimaschutz</i>	48
4.2.2 <i>Contra Argumente für eine Verpflichtung zum Klimaschutz</i>	50
4.2.3 <i>Die Effizienz von Klimaprotesten</i>	51
4.3 KLIMAPROTESTE ALS ZIVILER UNGEHORSAM	57
4.3.1 <i>Ziviler Ungehorsam zwischen Recht und Moral – Kriterien nach Rawls</i>	58
4.3.2 <i>Kritik an Rawls</i>	61
4.3.3 <i>Ziviler Ungehorsam und Demokratie</i>	63
5 KLIMAGERECHTIGKEIT IM SPANNUNGSFELD VON DEMOKRATIE UND VERANTWORTUNG	68
5.1 UNDEMOKRATISCHE KLIMAPROTESTE	68
5.1.1 <i>Zwangsproteste als demokratische Entscheidungsfindung?</i>	70
5.1.2 <i>Klimaproteste und Demokratie</i>	72
5.1.2.1 <i>Argumentationsmuster der Demokratie als Deliberation</i>	74
5.1.2.2 <i>Argumentationsmuster der Demokratie als Freiheit</i>	77
5.1.3 <i>Demokratie und Grundrechte</i>	79

5.2	EINE VERANTWORTUNG FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN	84
5.2.1	<i>Intergenerationelle Gerechtigkeit: Ein Gedankenexperiment</i>	86
5.2.2	<i>Argumentationsmuster nach David Hume: Eine kritische Betrachtung</i>	87
5.2.3	<i>Argumentation nach Rawls und Scanlon</i>	90
5.2.4	<i>Das Nicht-Identitätsproblem</i>	93
5.2.5	<i>Eine Abzinsung bei zukünftigen Generationen?</i>	96
6	STRAFRECHTLICHE GRENZEN DER KLIMAPROTESTE	99
6.1	KLIMAKLEBER:INNEN	99
6.1.1	<i>Darstellung einer Nötigung gemäß § 105 StGB</i>	100
6.1.2	<i>Der Gewaltbegriff</i>	100
6.1.3	<i>Strafbarkeit von Klimakleber:innen</i>	102
6.2	BLOCKADE VON EINSATZFAHRZEUGEN	103
6.3	PROTESTE IN MUSEEN	105
6.3.1	<i>Sachbeschädigung</i>	106
6.3.2	<i>Hausfriedensbruch</i>	108
6.4	KLIMANOTSTAND ALS RECHTFERTIGUNGSGRUND?	109
6.4.1	<i>Der Klimawandel als Notstandsituation?</i>	110
6.4.2	<i>Der Klimaaktivismus als Notstandshandlung?</i>	112
7	CONCLUSIO	114
	BIBLIOGRAPHIE	117
	SEKUNDÄRLITERATUR.....	117
	INTERNETQUELLEN	123
	VERZEICHNISSE	127
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	127

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit setzt sich kritisch mit den Klimaprotesten auseinander und untersucht die Fragestellung, ob diese aus ethischer Perspektive gerechtfertigt werden können. Es wird literaturbasiert gearbeitet und es werden theologische, philosophische und rechtliche Aspekte eingearbeitet. Bereits in der Bibel finden sich vermeintlich „Hinweise“ darauf, dass dem Menschen in der Natur eine besondere „erhöhte“ Stellung zukommt. Dieser Herrschaftsauftrag wurde jedoch viele Jahre falsch interpretiert und erfährt nun eine neue verantwortungsvolle Auslegung. Durch den Klimawandel sieht sich die Menschheit mit schwerwiegenden Folgen für die Umwelt und die zukünftigen Generationen konfrontiert. Angesicht dieser Bedrohung und Ungerechtigkeit machen die Klimaproteste auf die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen aufmerksam, wobei sie wiederholt auch zu drastischen Mitteln, wie Blockade-, Klebe- und Schüttaktionen, greifen. Dabei stellt sich unweigerlich die Frage, wie demokratisch diese Proteste sind und ob in weiterer Folge eine Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen besteht. Bei den Klimaprotesten können verschiedene Formen des Protests unterschieden werden, die eine unterschiedliche Bewertung erfahren. Dennoch geraten Klimaproteste häufig in Konflikt mit den Gesetzen und werden folglich für ihre Aktionen von der Gesellschaft öffentlich kritisiert. Allfällige Übertretungen des Gesetzes erfolgen jedoch aus moralischen Gründen, um eine politische sowie gesellschaftliche Veränderung zu bewirken. Schließlich werden durch den Klimawandel zentrale Grundrechte der Menschen bedroht. Die Masterarbeit kommt zu dem Ergebnis, dass Klimaproteste aufgrund der Bedrohlichkeit und Dringlichkeit des Klimawandels sowie der unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen ethisch gerechtfertigt werden können.

1 Einleitung

Bei dem Klimawandel handelt es sich um eine weltweite Krise, mit der sich insbesondere die heutige Generation konfrontiert sieht. Wenn keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden, scheinen die Folgen für die Umwelt und die zukünftigen Generationen enorm und zumindest teilweise unumkehrbar zu sein. Um auf die Notwendigkeit von Klimaschutz aufmerksam zu machen, sind diverse aktivistische Gruppierungen entstanden, die teilweise zu drastischen Mitteln greifen, um ihr Anliegen zu verdeutlichen. Dabei werden Straßen durch das Festkleben der Aktivist:innen blockiert, Kunstwerke mit Farbe oder Lebensmittel beworfen oder es werden in extremen Fällen Baustellen oder Pipelines blockiert bzw. sabotiert. Diese Proteste werden von vielen Menschen kritisch betrachtet und negativ beurteilt. Andere wiederum sehen diese Vorgehensweise als erforderlich an, da sie die Maßnahmen der Politik zur Bekämpfung des Klimawandels als unzureichend erachten. Das Anliegen der Masterarbeit ist es, zu untersuchen, ob diese Klimaproteste aus ethischer Sicht gerechtfertigt werden können. Um diese Forschungsfrage zu beantworten, wird literaturbasiert gearbeitet, wobei deutsch- und englischsprachige Quellen und Daten untersucht werden. Im Zuge dessen werden verschiedene Perspektiven in die Diskussion miteinbezogen, die unterschiedliche Argumentationsmuster aufweisen. Hierbei wird auf theologische, philosophische und rechtliche Aspekte Bezug genommen.

Im ersten Kapitel werden einleitend zentrale Begriffe vorgestellt, die eine wichtige Rolle in der Masterarbeit einnehmen. Neben dem Begriff des Protests werden auch das Recht auf Demonstration und der zivile Ungehorsam erklärt. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Proteste und Demonstrationen erörtert, um ein besseres Verständnis für die Organisation dieser Veranstaltungen zu schaffen. Des Weiteren wird auch der Klimawandel mit seinen Entwicklungen/Folgen in einem kurzen Überblick dargestellt.

Im zweiten Kapitel werden die theologischen Argumentationsmuster analysiert. Der biblische Herrschaftsauftrag, der im Buch Genesis im Alten Testament formuliert wird, wurde lange Zeit zur Begründung der imperialen Stellung des Menschen in der Umwelt/Natur herangezogen. Zu Kapitelbeginn wird dieser Herrschaftsauftrag aus einer ethischen Perspektive betrachtet, wobei in einem nächsten Schritt die Kritik untersucht wird, mit der sich dieser Herrschaftsauftrag im Laufe der Zeit konfrontiert sah/sieht. Zudem werden die Auswirkungen des christlichen Schöpfungsglaubens auf die Umweltethik beleuchtet. Dabei werden die vier Überbegriffe veranschaulicht, die sich als die zentralen Leitkategorien herausgebildet haben. Es wird auf die Frage eingegangen, warum es einen Natur- und Umweltschutz braucht. Infolgedessen werden die Argumentationsmuster der Umweltethik skizziert, wobei im Zuge der Diskussion des Wertbegriffs

verschiedene philosophische Konzepte zur Anwendung kommen. In weiterer Folge wird der neue Anthropozentrismus beschrieben, der durch die Veränderung der Rolle des Menschen in der Entwicklung des Erdsystems angebrochen ist. Zum Abschluss dieses Kapitels wird die Frage in den Raum gestellt, ob eine Erweiterung der Menschenrechte aufgrund der ökologischen Veränderung erforderlich ist und wo die Grenzen/Schwierigkeiten bei der Verwirklichung solcher Rechte liegen.

Im dritten Kapitel wird die Umweltbewegung konkret vorgestellt. Nach einem Einblick über die Geschichte der Umweltbewegung werden die Frames und Strukturmerkmale ebendieser erläutert, wobei die Umweltbewegung als eine tiefgehend soziale Bewegung charakterisiert wird, die zudem sehr einflussreich ist. Anschließend werden die Werte und Prinzipien der Klimaproteste erläutert. Dabei werden die verschiedenen Formen des Klimaaktivismus differenziert und die Frage diskutiert, ob diese moralisch zulässig sind. Auch die Frage, ob es eine moralische Pflicht gibt, sich für den Klimaschutz zu engagieren, wird erörtert. Die Debatte um die Effizienz und das Gewaltpotential dieser Proteste wird ebenso eingearbeitet. Abschließend wird untersucht, ob Klimaproteste als ziviler Ungehorsam angesehen und bewertet werden können.

Im vierten Kapitel wird die Vereinbarung dieser Klimaproteste mit den demokratischen Werten beleuchtet. Hier wird insbesondere der Blick auf sogenannte Zwangsproteste gerichtet und diskutiert, ob diese unter bestimmten Umständen demokratisch sein können. Im Zuge dessen werden zwei zentrale Argumentationsmuster unterschieden, welche die Demokratie einerseits als Deliberation und andererseits als Freiheit verstehen. Es wird außerdem eine mögliche Verletzung des Rechts auf Demokratie und der Grundrechte ermittelt, die wiederum Auswirkungen auf die Legitimation von Klimaprotesten haben können. Da der Klimawandel gravierende Folgen für zukünftige Generationen haben kann, wird diskutiert, ob die heutige Generation eine Verantwortung für die zukünftigen Generationen hat. Es werden verschiedene philosophische Argumente vorgestellt, die diese Pflicht unterschiedlich begründen oder verneinen.

Im letzten Kapitel werden die Klimaproteste aus rechtlicher Sicht betrachtet und analysiert. Dabei werden die strafrechtlichen Grenzen von Klimaprotesten ins Zentrum gerückt, wobei Klimakleber:innen, die Blockade von Einsatzfahrzeugen und die Protestaktionen in Museen rechtlich untersucht werden. Abschließend wird der Frage nachgegangen, ob der Klimanotstand als Rechtfertigungsgrund gelten kann und welche Voraussetzungen erforderlich sind, damit ein solcher Notstand gegeben ist.

2 Theoretische Grundlagen

Dieses Kapitel soll grundlegende Begriffe erläutern, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen und in dieser wiederholt Anwendung finden. Des Weiteren wird ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen, die im Zuge der Organisation von Protesten und Demonstrationen essenziell sind. Abschließend wird ein kurzer Überblick über den Klimawandel und seine Folgen/Entwicklungen gegeben.

2.1 Begriffserklärungen

2.1.1 Protest

Das allgemeine Verständnis von Demokratie wird grundsätzlich durch Proteste und Protestbewegungen geprägt, verändert und herausgefordert. Dazu zählen unter anderem soziale Bewegungen und Protestbewegungen wie die Suffragetten, Black Lives Matter, Gilets Jaunes (Gelbwesten) und die europaweiten Anti-Corona Protestveranstaltungen.¹ Gemäß David Courpasson und Steven Vallas sind die Namen dieser Proteste und Bewegungen „in den letzten Jahren Teil eines aufkommenden Lexikons geworden, Zeichen einer wichtigen Entwicklung“² des politischen Aktivismus, das global von Menschen unterschiedlichster politischer Ausrichtungen genutzt wird. Es gilt zudem zu bedenken, dass nur eine Minderheit der weltweiten Proteste in Demokratien stattfinden, wobei der Grad an de facto bürgerlichen Freiheiten variiert. Eine Demokratie zeichnet sich durch das Recht bzw. Versprechen aus, dass die Bevölkerung über eine freie Meinungsäußerung verfügt. In nicht-demokratischen Systemen kämpfen die Menschen im Zuge vieler Proteste für dieses demokratische Versprechen/Recht. Beispiele hierfür sind die Demonstrationen in vielen Ländern des (ehemaligen) Sowjetblocks, die Proteste in China, die schließlich zum Tian'anmen-Massaker 1989 führten, oder die Demonstration gegen den Militärputsch in Myanmar 2021.³

Bei dem Wort „Protest“ handelt es sich um einen weit gefassten Begriff. Allgemein beinhalten Proteste verschiedene Formen direkter Aktionen, mit denen eine Gruppe/ein Kollektiv ihren, respektive seinen, Widerspruch öffentlich äußern kann. Proteste können dabei auf unterschiedliche Weise politischer Beteiligung angewendet werden und unterschiedliche Formen

¹ Vgl. Mandy BECK u.a., Introduction: Protest: Forms, Dynamics, Functions, in: Mandy BECK u.a. (Hgg.), Protest: Forms, Dynamics, Functions, Trier 2021, 1-12, hier: 2.

² “have become part of an emerging lexicon in recent years, signs of an important development”, David COURPASSON – Steven VALLAS, Resistance Studies. A Critical Introduction, in: David COURPASSON – Steven VALLAS (Hgg.), The Sage Handbook of Resistance, London 2016, 1-28, hier: 1 [e.Ü.].

³ Vgl. BECK u.a., Protest, 3.

politischer Aktion annehmen. Folglich ist es möglich, dass einzelne Protestveranstaltungen zu Bewegungen mutieren können. Die Wahrnehmung und die Legitimität eines Protests werden deutlich von den Medien und der Meinung der nicht protestierenden Mehrheit beeinflusst. Weiters spielt auch der Einsatz von Gewalt eine entscheidende Rolle. Eine ursprüngliche Kundgebung oder Demonstration kann somit zu einem Aufstand eskalieren. Ein weiterer Faktor für die Wahrnehmung eines Protests bildet der Eingriff bzw. das Handeln/Reagieren des Staates. Geht der Staat mit unangemessener Brutalität gegen den Protest vor, kann sich die öffentliche Wahrnehmung eines zuvor als illegitim geltenden Protests verändern. Im Zuge dessen gilt es zu erwähnen, dass Strategien des zivilen Ungehorsams häufig „physische Gewalt“⁴ beinhalten und sich gegen das Gewaltmonopol des Staates richten. Die Aufgabe eines Protestführers/einer Protestführerin besteht demnach darin, entsprechende Wege zu finden, damit ihre Proteste trotz der Gewalt als legitim anerkannt werden.⁵

Gemäß Michel Foucault treten Individuen bei einem Protest in einen politischen Kampf gegen eine unterdrückende Autorität und eine kontrollierende Machtstruktur. Politische Kämpfe richten sich daher „gegen Unterwerfung, gegen Formen von Subjektivität und Unterwerfung“⁶. Foucault betont, dass das Hauptziel der Kämpfe nicht darin besteht, spezifische Machtinstitutionen oder Gruppen anzugreifen, sondern vielmehr eine bestimmte Technik oder Form der Macht zu hinterfragen und zu verändern.⁷ Proteste zielen grundsätzlich auf die Gestaltung des Diskurses und der Macht ab. Sie zeigen eine Veränderung der Macht, die durch neue Kommunikationsmittel und ungehorsame Öffentlichkeiten gestärkt wird, wodurch traditionelle politische Machtstrukturen nicht mehr effektiv kontrolliert werden können. Die Infragestellung globaler Machtverhältnisse und die zunehmende Häufigkeit von Protesten führt zu der Überlegung, ob sich die Welt in einem „Zeitalter des Protests“ befindet. In der Regel sind politische, soziale und wirtschaftliche Missstände sowie Ängste oder Ungleichheiten die Auslöser von Protesten, wobei diese häufig konfrontativ und/oder gewalttätig sind. Die verschiedenen Formen des Protests, zivilen Ungehorsams und Aktivismus haben die Menschen dabei unterstützt, politische Rechte und eine Stimme zu erlangen. Außerdem konnten in einigen Fällen die sozialen Bedingungen verbessert werden. Meistens werden Proteste in sprachlicher Form

⁴ Hier gilt es zwischen der Gewalt gegen Personen und der Gewalt gegen Sachen/Dingen zu unterscheiden. Diese Gewaltformen sind ethisch anders einzuordnen/zu diskutieren. Der Autorin dieser Masterarbeit ist dementsprechend bewusst, dass diese Differenz sehr wichtig ist.

⁵ Vgl. BECK u.a., Protest, 2-3.

⁶ „against subjection, against forms of subjectivity and submission“, Michel FOUCAULT, The Subject and Power. Why Study Power? The Question of the Subject, in: Critical Inquiry 8/4 (1982) 777–795, hier 781 [e.Ü.].

⁷ Vgl. ebd.

vermittelt. Es gibt jedoch auch weitere Varianten des Protests, bei denen visuelle Kunstwerke oder Schweigen in Verbindung mit bestimmten Handlungen im Vordergrund stehen.⁸

Es gibt jedoch viele Proteste und Revolten, die unbemerkt bleiben. Dazu zählen mitunter Arbeiterstreiks, der Protest subkultureller Stimmen oder auch die diskursive Kreativität untergeordneter Klassen, Gruppen oder Einzelpersonen. Die subversiven Praktiken, die diese Proteste anwenden, werden von den Mainstream-Theorien nicht ausreichend erfasst, was dazu führt, dass sie nicht die notwendige Aufmerksamkeit der medialen Berichterstattung erhalten. Darüber hinaus haben sich die modernen Protestformen in den westlichen Demokratien aufgrund der veränderten politischen, sozialen und digitalen Voraussetzungen deutlich gewandelt. Obwohl die neuen Kommunikationsmittel in gewisser Weise für Proteste problematisch sind, ist die Stabilität der politischen Systeme die entscheidende Veränderung.⁹ William Butler Yeats beschreibt in seinem Gedicht „The Second Coming“, dass das Zentrum keinen Bestand mehr hat und die Welt dementsprechend in Anarchie versunken ist.¹⁰ Diese Anarchie spiegelt sich in diesen dramatischen Veränderungen wider.¹¹

2.1.2 Das Recht auf Demonstration

Demonstrationen sind in der heutigen Zeit ein wichtiges Mittel für verschiedene Gruppen in einer pluralistischen Gesellschaft, um ihre Ziele öffentlich zu vertreten.¹² Bei dem Recht auf Demonstration handelt es sich um ein Minderheitenrecht, das darauf abzielt, auf fehlende politische Macht und geringe Repräsentation aufmerksam zu machen und diese auszugleichen. Für die Politiker:innen und die andersdenkende Mehrheit können Demonstrationen eine Herausforderung darstellen.¹³ Ein Beispiel hierfür sind die Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen, die lediglich durch eine Minderheit (17 %) der österreichischen Bevölkerung unterstützt wurden, aber dennoch Druck auf die Innenpolitik ausübten.¹⁴

Des Weiteren ist es möglich, dass es im Rahmen derartiger Veranstaltungen zu gewaltsamen Ausschreitungen kommt, welche zu einem Problem im Bereich des Gefahrenabwehrrechts

⁸ Vgl. BECK u.a., Protest, 1-2.

⁹ Vgl. ebd., 3.

¹⁰ William Butler YEATS, The Second Coming, in: William Butler YEATS – Daniel ALBRIGHT (Hgg.), The Poems, London 1990, 235, hier: 235.

¹¹ Vgl. BECK u.a., Protest, 3.

¹² Im Rahmen der Masterarbeit wird auf das österreichische und deutsche Recht im Allgemeinen Bezug genommen.

¹³ Vgl. Norbert ULLRICH, Das Demonstrationsrecht. Im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und öffentlicher Sicherheit (Neue Schriften zum Staatsrecht 7), Baden-Baden 2015, 25.

¹⁴ Vgl. Jakob-Moritz EBERL – Noëlle LEBERNEGG, Corona Demonstrant*innen: Rechts, wissenschaftsfeindlich und esoterisch (23. Dezember 2021). URL: <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog138/> [Abruf: 17. November 2024].

führen. Bei einer Demonstration kommen in der Regel zwei entscheidende Rechte zur Anwendung: Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit, wobei die Versammlungsfreiheit durch die Meinungsfreiheit geprägt ist. Bei diesen Freiheiten handelt es sich um Grundrechte, die unter einem besonderen Verfassungsschutz stehen.¹⁵ Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit werden unter anderem durch das Staatsgrundgesetz (StGG), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die Grundrechtecharta rechtlich abgesichert.¹⁶ Folglich müssen sich staatliche Eingriffe auf die entsprechenden Versammlungsgesetze stützen.¹⁷

Der Begriff „Demonstration“ lässt sich auf das lateinische Wort „demonstrare“ zurückführen, das mit „zeigen, darlegen, beweisen“ übersetzt werden kann. Im Zusammenhang mit dem Wort „Demonstration“ kann eine begriffliche Vielfalt und Unschärfe beobachtet werden: Während „Demonstration“ und „Kundgebung“ alltägliche Begriffe sind, sind sie in der Gesetzessprache weniger gebräuchlich. Der rechtlich bedeutende Begriff ist demgegenüber jener der „Versammlung“. Darüber hinaus kann eine Demonstration beispielsweise auch als „Marsch“ oder „Parade“ bezeichnet werden. Diese Entscheidung obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin bzw. den benennenden Personen. Von einer Demonstration bzw. einer Versammlung kann in der Regel dann gesprochen werden, wenn nicht nur eine einzelne Person, sondern eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Es ist außerdem üblich, dass sich eine Demonstration/eine Versammlung fortbewegt. Es kann jedoch auch von einem Demonstranten/einer Demonstrantin gesprochen werden, wenn eine Person alleine stehend mithilfe eines Plakats protestiert. Es ist aber auch möglich, dass einer fortbewegenden großen Gruppe von Menschen der Versammlungs- und Demonstrationscharakter im juristischen Sinne abgesprochen wird. Ein beliebtes Beispiel hierfür wäre die ehemalige Berliner Love-Parade. In Kontrast zu den fortbewegenden Formen der Demonstration gibt es die Möglichkeiten des sitzenden Protests, kurz „Sit-In“, oder des „Flashmobs“.¹⁸

Um die so beschriebene gesellschaftliche Vielfalt juristisch zu erfassen, muss der Begriff „Demonstration“ durch eine Definition eingegrenzt werden. In der Judikatur und der Literatur wurden dabei folgende Erklärungen formuliert: „gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen“¹⁹, „Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten, Erörterung

¹⁵ Vgl. ULLRICH, Das Demonstrationsrecht, 25.

¹⁶ Vgl. WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, Grundrecht „Versammlungsfreiheit“ (1. Mai 2024). URL: <https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/grundrecht-versammlungsfreiheit> [Abruf: 17. November 2024].

¹⁷ Vgl. ULLRICH, Das Demonstrationsrecht, 25.

¹⁸ Vgl. ebd., 27.

¹⁹ Siehe hierzu: BVerfGE 69, 315 (345)

oder Kundgebung“²⁰, „sich fortbewegende Veranstaltungen unter freiem Himmel“²¹, oder „Veranstaltung unter freiem Himmel, die eine Meinungskundgabe politischer Natur bezweckt“²². Im Allgemeinen ist unter dem Begriff der Versammlungsfreiheit, der simultan für die Demonstrationsfreiheit steht „eine organisierte oder spontane Zusammenkunft mehrerer Menschen zu verstehen, wenn diese in der Absicht gestaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation, usw.) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht“²³.

Norbert Ullrich unterscheidet in seinen Überlegungen zum Demonstrationsrecht zwei Dimensionen des Begriffs „Demonstration“: Demonstration im engeren und weiteren Sinn. Die erste Kategorie zielt darauf ab, dass politische Ansichten mithilfe körperlicher Präsenz gemeinsam präsentiert werden. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass sich die demonstrierende Menge fortbewegt. Bei der Fortbewegung handelt es sich lediglich um eines der möglichen Mittel, um Aufmerksamkeit zu erregen und den Protest/die Botschaft, den die Demonstranten vermitteln möchten, kundzutun. Weitere Methoden, die im Zuge von Demonstrationen Anwendung finden können, sind Plakate bzw. Transparente oder das Skandieren von Parolen. Die Wahl des am besten geeigneten Mittels ist eine taktische Frage/Entscheidung: Im Hintergrund einer Demonstration steht die Überlegung, wie die meiste Aufmerksamkeit bei den außenstehenden Personen generiert werden kann. Dies kann vor allem durch das gemeinsame Fortbewegen in einer Gruppe erreicht werden. Zudem wird durch das gemeinsame „Marschieren“ das Gemeinschaftsgefühl gestärkt. Demgegenüber ist bei einer Demonstration, die sich gegen bestimmte Einrichtungen oder Personen richtet, eine ortsfeste Versammlung effektiver. Eine große Menschenmenge an einem bestimmten Ort wirkt zudem beeindruckender für die Medien als ein Demonstrationzug, von dem nur Teile sichtbar sind. Gemeinsame politische Protest-Aktionen müssen nicht zwingend unter freiem Himmel durchgeführt werden, sondern können auch innerhalb von Gebäuden, wie zum Beispiel in den Hallen oder Sälen von Universitäten, im Parlament oder bei einem Parteitag ausgetragen werden. Auch diese zählen zu Demonstrationen im engeren Sinn. Trotzdem sind Demonstration unter freiem Himmel beliebter und finden häufiger statt. Eine Demonstration im engeren Sinn kann mit dem Begriff der „Kundgebung“ übersetzt werden. Ein fortbewegender Demonstrationzug ist für diese Kategorie allerdings nicht

²⁰ Peter BADURA u.a., Versammlungsgesetz, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 136/4 (2011) 692-696, hier: 696.

²¹ Jörg Andreas HADER, Extremistische Demonstrationen als Herausforderung des Versammlungsrechts (Münchener Juristische Beiträge 41), München 2003, 11.

²² Patrick BÜHRING, Demonstrationsfreiheit für Rechtsextremisten? Verfassungsrechtliche Spielräume für eine Verschärfung des Versammlungsgesetzes, Utz 2004, 18.

²³ Vgl. WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, Grundrecht „Versammlungsfreiheit“ (1. Mai 2024). URL: <https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/grundrecht-versammlungsfreiheit> [Abruf: 17. November 2024].

erforderlich. Die zweite Dimension in Bezug auf das Demonstrationsrecht umfasst gemäß Norbert Ulrich die Demonstration im weiteren Sinne. Im Gegensatz zur ersten Kategorie kommt es hier zu einem Verzicht auf das Erfordernis der Beteiligung mehrerer Menschen. Somit handelt es sich bei einer „Ein-Mann-Demonstration“ um eine Demonstration im weiteren Sinne. Es entfällt außerdem das Merkmal der politischen Ansichten. Somit erfolgt bei einer Demonstration im weiteren Sinne die Darstellung von Meinungen und Emotionen jeglicher Art durch körperliche Anwesenheit.²⁴

Worin bestehen aber nun der Sinn und die allgemeinen Funktionen von Demonstrationen? Im Vergleich zu anderen Lebewesen verfügt der Mensch in einem höheren Maß über die Gabe, seine Umgebung zu beeinflussen. Unabhängig von einem göttlichen Auftrag handeln Menschen nach ihren eigenen Überzeugungen und Entscheidungen, wobei ihre Denkfähigkeit die entscheidende Voraussetzung bildet. Die Freiheit des Denkens ist eines der ältesten Naturrechte. Darüber hinaus steht sie als die Grundlage kommunikativer Freiheit unter verfassungsrechtlichem Schutz und wird als zentraler Wert der Kommunikationsfreiheiten wahrgenommen. Die Umsetzung dieser Ideen kann teilweise durch den Menschen selbst erfolgen; oftmals ist aber auch die Mitwirkung weiterer Menschen erforderlich. In einem nächsten Schritt treten diese Menschen in einen Gedanken-/Ideenaustausch. Dabei ist es wichtig, dass der Mensch seine eigenen Gedanken mitteilt, da unterschiedliche Meinungen geäußert werden und aufeinanderprallen. Dies erfordert von ihm, seine Ansichten überzeugender zu präsentieren – insbesondere, wenn er mit gegensätzlichen Meinungen konfrontiert wird. Wenn er dabei Übereinstimmung mit anderen findet, kann dies zur Entstehung einer (gemeinsamen) Demonstration führen.²⁵

Durch eine Demonstration wird nicht nur eine Meinung kundgetan, sondern sie wird in zweierlei Hinsicht verstärkt. Erstens wird für den Adressaten/die Adressatin durch das gemeinsame Auftreten mehrere Personen deutlich, dass dieser Standpunkt nicht ausschließlich von einem einzelnen Demonstranten/einer einzelnen Demonstrantin vertreten wird. Dies kann auch bei den Demonstrant:innen selbst ein Gemeinschaftsgefühl begünstigen. Das Auftreten einer Menschenmenge erhöht die Erfolgchancen zur Umsetzung der Forderungen einer Demonstration. Zweitens zeugt die körperliche Präsenz der Demonstrant:innen von Entschlossenheit und Durchsetzungskraft.²⁶

²⁴ Vgl. ULLRICH, Das Demonstrationsrecht, 28-29.

²⁵ Vgl. ebd., 29f.

²⁶ Vgl. ebd., 30.

Die Sichtbarmachung von Forderungen muss dabei nicht zwangsläufig in Form einer Demonstration nach außen erfolgen, sondern kann auch durch eine Petition, eine Unterschriftensammlung oder den Zusammenschluss zu einem Verein deutlich gemacht werden. Generell wird aber eine Demonstration mit einem höheren Maß an Opferbereitschaft in Verbindung gebracht. Eine Demonstration dient als Kommunikationsmittel und fungiert gleichzeitig als ein symbolisches Zeichen für gemeinsames Handeln. Sie beabsichtigt, weitere Personen vom jeweiligen Anliegen zu überzeugen und ruft diese zur aktiven Teilnahme auf. Sie kann zu einem friedlichen Protest oder zu einem gewaltsamen Aufruhr aufrufen.²⁷ Schlussendlich gilt es festzuhalten, dass die Demokratie von Demonstrationen profitieren kann. Demonstrationen geben den Bürger:innen die Möglichkeit, ihren kommunikativen Einfluss und ihre Meinung auf das Gemeinwesen zum Ausdruck zu bringen. Demonstrationen bewegen sich im System der Kommunikationsfreiheiten und bauen auf der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit auf. Die Festlegung eines separaten „Grundrecht auf Demonstration“ ist daher nicht zwingend notwendig. Im First Amendment (= Erster Verfassungszusatz) zur US-Bundesverfassung wird der größere Zusammenhang ersichtlich:²⁸

„Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press, or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.“²⁹

2.1.3 Ziviler Ungehorsam

Beim zivilen Ungehorsam handelt es sich um ein vielschichtiges Konzept, das über verschiedene historische Ursprünge und Aktionsformen verfügt. Zudem regt der zivile Ungehorsam zu politischen Diskussionen über Voraussetzungen, Ursachen, Ergebnisse, legitime Formen des Ungehorsams oder juristische Bewertungen an. Es gestaltet sich daher schwierig, für diesen politisch umstrittenen Begriff eine allgemein anerkannte Definition zu formulieren. Weiters hat sich der zivile Ungehorsam über die Epochen hinweg gewandelt und muss dementsprechend mit den jeweiligen sozialen, kulturellen und religiösen Traditionen in Verbindung gebracht werden. Trotz dieser Schwierigkeit formulierte der Philosoph und Soziologe Jürgen Habermas einen umfassenden Definitionsversuch, der auf zahlreiche Aspekte des Begriffs eingeht. Diese Definition hat infolgedessen weitere alternative Debatten und Entwicklungen inspiriert.³⁰

„Ziviler Ungehorsam ist ein moralisch begründeter Protest, dem nicht nur private Glaubensüberzeugungen oder Eigeninteressen zugrunde liegen dürfen; er ist ein öffentlicher Akt, der in der

²⁷ Vgl. ULLRICH, Das Demonstrationsrecht, 29f.

²⁸ Vgl. ebd., 25.

²⁹ Ebd., 25.

³⁰ Vgl. Thomas ROITHNER, Ziviler Ungehorsam, in: Blanka BELLAK u.a. (Hgg.), Friedensforschung, Konfliktforschung, Demokratieforschung, Wien 2016, 360–368, hier: 360.

Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann; er schließt die vorsätzliche Verletzung einzelner Rechtsnormen ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im Ganzen zu affizieren; er verlangt die Bereitschaft, für die rechtlichen Folgen der Normverletzung einzustehen; die Regelverletzung, in der sich ziviler Ungehorsam äußert, hat ausschließlich symbolischen Charakter – daraus ergibt sich schon die Begrenzung auf gewaltfreie Mittel des Protests.“³¹

Nach John Rawls handelt es sich beim zivilen Ungehorsam um „eine öffentliche, gewaltfreie, gewissenhafte und dennoch politische Handlung, die gegen das Gesetz verstößt und in der Regel darauf abzielt, eine Änderung des Gesetzes oder der Politik der Regierung herbeizuführen“³². Rawls und Habermas sowie andere liberale Theoretiker:innen argumentieren, dass im Zuge des zivilen Ungehorsams Veränderungen innerhalb eines bestehenden Systems bewirkt werden sollen. Bei dem zivilen Ungehorsam kommt es zu einem bewussten Akt des Rechtsbruchs. Dennoch sind sich Theoretiker:innen und Praktiker:innen einig, dass die Protestform des zivilen Ungehorsams erst dann angewendet werden darf, wenn die juristisch legalen Protestmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Ziviler Ungehorsam kann durch die damit einhergehenden Gesetzesübertretungen den Gesetzgebungsprozess konstruktiv mitgestalten, was wiederum zu einer Weiterentwicklung der Demokratie führt.³³ Die Ungehorsamen oder ‘Dissenter’ verkörpern eine lebendige und offene Demokratie: „Ohne Gesellschaftskritik und Ungehorsam verliert sie Lern- und damit auch Entwicklungschancen und vor allem die Provokation, sich mit möglichen Alternativen auch befassen zu müssen“³⁴.

Die Wurzeln des zivilen Ungehorsams können bis in die Antike zurückdatiert werden, wobei die bis heute praktizierte Form der gewaltfreien Sitzblockade besondere Erwähnung findet. Auch in der Apostelgeschichte wird auf ein höheres/göttliches Recht hingewiesen, das festlegt, dass der Mensch Gott mehr gehorchen muss als seinen Mitmenschen. Als moderne Vertreter dieser Protestform sind Henry David Thoreau (1817–1862), Mohandas K. „Mahatma“ Gandhi (1869–1948) und Martin Luther King Jr. (1929–1968) zu nennen. Bei Henry David Thoreau ist ein individueller Akt des zivilen Ungehorsams zu verzeichnen: Da er die Sklaverei und den Krieg der USA gegen Mexiko kritisierte, weigerte er sich, bestimmte Steuern zu bezahlen. Er identifiziert dabei beides als ungerecht und appelliert bzw. begründet moralisch in seinem Essay „Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat“ aus dem Jahr 1849, dass es notwendig sei, das Gesetz zu brechen, wenn es einen selbst zu einer ungerechten Person macht. Gleichzeitig

³¹ Jürgen HABERMAS, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: Peter GLOTZ (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt a. M. 1983, 29–53, hier: 35.

³² John RAWLS, A theory of justice, Cambridge 1971, 364.

³³ Vgl. ROITHNER, Ziviler Ungehorsam, 360f.

³⁴ Heinz KLEGER, Der neue Ungehorsam. Widerstände und politische Verpflichtung in einer lernfähigen Demokratie. Frankfurt a. M. u.a. 1993, 459.

ruft er dazu auf, eine Gegenkraft gegen diesen Missstand zu bilden. Gandhi und King haben zivilen Ungehorsam im Gegensatz zu Thoreau nicht nur individuell, sondern auch in Form des kollektiven Massenungehorsams ausgeübt. Während Gandhi gegen die Apartheid in Südafrika und die Kolonialherrschaft Großbritanniens in Indien protestierte, wurde King zu einer zentralen Figur der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung. Beide Aktivisten wendeten verschiedene Aktionsformen an, mitunter auch die Methode des Boykotts. Der Ungehorsam von Persönlichkeiten wie Thoreau, Gandhi und King kann die bestehende Rechtsordnung infrage stellen, auch wenn sich dieser auf spezifische Gesetze konzentriert. Der Protest gegen Kolonialismus oder Diskriminierung wird folglich als eine potenzielle Veränderung der Rechtsordnung betrachtet.³⁵

Der Politikwissenschaftler Theodor Ebert beschreibt zivilen Ungehorsam als eine Form gewaltfreier Aktion, die spezifisch für demokratische Kontexte ist.³⁶ Mithilfe des „Leitfaden für Befreiung“ von Gene Sharp wird das Verständnis von zivilem Ungehorsam um revolutionäre Aspekte erweitert, womit er von den üblichen Definitionen abweicht. So haben Gandhi, King und Thoreau aus strategischen Gründen eine Gefängnisstrafe angetreten und nicht aus Gehorsam bzw. aus Achtung vor dem System.³⁷ Vandana Shiva identifiziert den zivilen Ungehorsam als Schutzmechanismus für Allgemeingüter („common goods“), da sie der Meinung ist, dass die Demokratie zunehmend von Konzernen und nicht vom Volk ausgeht.³⁸

Grundsätzlich kann der zivile Ungehorsam Aktionsformen beinhalten, welche breite Teile der Bevölkerung miteinschließen (siehe Gandhi oder Shiva) – wodurch dieser über einen rein symbolischen Charakter hinausgeht. Ziviler Ungehorsam verfolgt im Grunde zwei Richtungen: Entweder kann er die Schaffung oder Änderung von Gesetzen einfordern oder er fördert die Einhaltung von Gesetzen und Völkerrecht. In weiterer Folge wird die Anwendung von Gewalt im Zuge des zivilen Ungehorsams viel diskutiert. Ein zentraler Streitpunkt in der Debatte liegt in der Frage, ob Sachbeschädigung als Gewalt wahrzunehmen ist und welche Differenzierungen allenfalls vorzunehmen sind. Es werden verschiedene Arten der Gewalt – Polizeigewalt, Notwehr, „revolutionäre“ Gewalt, strukturelle und kulturelle Gewalt u.v.a. – unterschieden, wobei die Frage der Verhältnismäßigkeit eine zentrale Rolle spielt.³⁹ Damit eine Sachbeschädigung zu einem sinnvollen Mittel wird, formuliert Wolfgang Sternstein verschiedene Kriterien: 1. Die

³⁵ Vgl. ROITHNER, Ziviler Ungehorsam, 361f.

³⁶ Vgl. Theodor EBERT, Ziviler Ungehorsam. Von der APO zur Friedensbewegung, Waldkirch 1984, 255.

³⁷ Vgl. ROITHNER, Ziviler Ungehorsam, 362f.

³⁸ Vgl. Vandana SHIVA, Satyagraha. Warum es zivilen Ungehorsam braucht, um unsere Allgemeingüter zu verteidigen, in: FriedensForum 4 (2008) 45–47, hier: 45.

³⁹ Vgl. ROITHNER, Ziviler Ungehorsam, 363f.

Täter:innen müssen sich zu ihren Taten bekennen und die Konsequenzen akzeptieren, 2. Es dürfen keine Menschen gefährdet werden, und 3. die Sachbeschädigung muss im direkten Zusammenhang mit dem Ziel des zivilen Ungehorsams stehen.⁴⁰ Für das Prinzip der Gewaltfreiheit werden moralische und strategische Argumente unterbreitet. In Bezug zur Gewaltfreiheit brachte Nelson Mandela folgendes strategisches Argument hervor: „Ich betrachte Gewaltlosigkeit nach dem Gandhischen Modell nicht als unantastbares Prinzip, sondern als Taktik, die je nach Situation anzuwenden sei. (...) Ich wollte gewaltlosen Protest nur, solange er effektiv war“⁴¹. In der heutigen Zeit rückt darüber hinaus der digitale zivile Ungehorsam zunehmend in den Mittelpunkt, wobei die moralischen Motive, Konzeptionen, Folgen und die Gewaltfrage diskutiert werden.⁴²

Ebert bemühte sich, eine Systematisierung der gewaltfreien Aktion vorzunehmen. Dabei hat er nachfolgende Formen der gewaltfreien Aktion unterschieden:⁴³

Eskalationsstufe	Subversive Aktion	Konstruktive Aktion
1	<i>Protest</i> z.B. Flugblätter, Märsche, Mahnwachen	<i>Funktionale Demonstration</i> z.B. Seminare, Erklärungen, die die angestrebten Alternativen deutlich machen
2	<i>Legale Nichtzusammenarbeit</i> z.B. Wahlboykott, Bummelstreik, Zurückweisung ziviler oder militärischer Ämter	<i>Legale Rolleninnovation</i> z.B. Gründung eigener Bildungsstätten, Zeitungen, Hilfsfonds usw.
3	<i>Ziviler Ungehorsam</i> Offene Mißachtung von Gesetzen, z.B. durch Steuerverweigerung, Sitzstreik, Generalstreik	<i>Zivile Usurpation</i> z.B. Besetzung von Land oder Häusern, Sit-in an „verbotenen“ Orten, Einrichtung von Selbstverwaltungsorganen usw.

Abbildung 1: Formen gewaltfreier Aktion nach Ebert 1970, 37

Ziviler Ungehorsam kann gemäß Ebert einerseits durch Unterlassung (z.B. Steuerverweigerung auf Kriegssteuern, Totalverweigerung, etc.) als auch durch aktives Eingreifen (z.B. Hausbesetzungen, Sit-ins, etc.) erfolgen.⁴⁴ Es gilt jedoch anzumerken, dass es Aktionen des zivilen Ungehorsams gibt, die ohne öffentliche Ankündigung stattfinden müssen (z.B.

⁴⁰ Vgl. Wolfgang STERNSTEIN, Sabotage, in: Bund für Soziale Verteidigung (BSV) e.V. (Hg.), Gewaltfreiheit – Aktionsform, Handlungsmaxime oder Ideologie? Hintergrund- und Diskussionspapier 36 (2014) 66–67, hier 67.

⁴¹ Nelson MANDELA, Der lange Weg zur Freiheit. Autobiografie. Frankfurt a.M. 1994, 168.

⁴² Vgl. ROITHNER, Ziviler Ungehorsam, 364.

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ Vgl. Theodor EBERT, Gewaltfreier Aufstand. Alternative zum Bürgerkrieg, Frankfurt a.M. 1970, 37.

Abrüstungsaktionen).⁴⁵ Grundsätzlich erfordern Akte des zivilen Ungehorsams einen entsprechenden Mut von den beteiligten Personen, da diese, je nach Aktion, juristische Folgen nach sich ziehen können (Amtshandlungen der Polizei, ggf. Verletzung der körperlichen Integrität, Registrierung und Gerichtsverfahren sowie Haftstrafe). Aus juristischer Sicht steht der zivile Ungehorsam zwischen den Prinzipien der Gerechtigkeit und dem positiven Recht. Während einige den Vorwurf erheben, dass durch die strenge Vorgehensweise die Protestkultur bedroht ist, erachten andere den Umgang mit den Rechtsbrechern:innen als zu respektvoll.⁴⁶ Im österreichischen Recht wird ein eindeutig definierter Tatbestand des zivilen Ungehorsams nicht anerkannt. Dies hat zur Folge, dass Handlungen wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Wehrmittelsabotage, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft werden.⁴⁷

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Proteste und Demonstrationen

Die Versammlungsfreiheit wird in Österreich durch das Versammlungsgesetz aus dem Jahr 1953 geregelt.⁴⁸ Nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs wird eine politische Versammlung als das Zusammentreffen mehrerer Personen definiert, die gemeinsam politisch aktiv werden möchten. In Österreich liegt die Mindestanzahl an Teilnehmer:innen für eine solche Versammlung bei drei Personen. Zudem ist es erforderlich, dass Versammlungen grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn schriftlich bei der zuständigen Versammlungsbehörde/Bezirksverwaltungsbehörde von dem Veranstalter/der Veranstalterin angezeigt werden. Eine Versamlungsanzeige muss folgende Informationen beinhalten:⁴⁹

- Zweck/Thema der Versammlung
- genaue Angabe des Versammlungsortes bzw. der Route
- Zeit (Datum, Dauer der Versammlung – Uhrzeit)
- Veranstalter:in (Name, Adresse & Telefonnummer (wenn möglich))

Außerdem sollten die erwartete Teilnehmer:innenanzahl und die verwendeten Hilfsmittel wie Transparente, Flugzettel, Lautsprecher, Kfz mit Kennzeichenangabe, etc. verlautbart werden.

⁴⁵ Vgl. EBERT, Ziviler Ungehorsam, 254.

⁴⁶ Vgl. ebd., 272; Vgl. ROITHNER, Ziviler Ungehorsam, 366.

⁴⁷ Vgl. ROITHNER, Ziviler Ungehorsam, 366.

⁴⁸ Vgl. RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES, Versammlungsgesetz 1953. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&FassungVom=2023-02-06> [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁴⁹ Vgl. LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN, Versammlungen. URL: https://www.polizei.gv.at/wien/files_wien/Modalitaeten%20der%20Versammlung.pdf [Abruf: 14. Dezember 2024].

Eine Versammlung, die auf öffentlichen Straßen (§ 1 StVO) stattfindet, muss überdies gemäß § 86 StVO drei Tage vor der Durchführung schriftlich angezeigt werden.⁵⁰

Es ist jedoch auch möglich, Versammlungen ohne vorherige behördliche Genehmigung durchzuführen.⁵¹ Obwohl es hier zu einer Verletzung der Anzeigepflicht kommt, darf die Veranstaltung nicht allein aus diesem Grund aufgelöst werden. Es müssen zusätzlich spezifische Umstände eintreten, die ein in Artikel 11 Absatz 2 der EMRK genanntes Schutzgut gefährden.⁵² Die sogenannten „Spontanversammlungen“ fallen unter die Versammlungsfreiheit und sind eine unmittelbare Reaktion auf aktuelle Ereignisse. Es ist erlaubt, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, allerdings muss der Veranstalter/die Veranstalterin für das Nicht-Anzeigen einer spontanen Versammlung mit einer Verwaltungsstrafe rechnen. Neben der möglichen Auflösung der Veranstaltung, kann die Versammlung auch vor Ort von der Polizei, mit potenziellen Veränderungen, legalisiert werden. Wenn sich die Teilnehmer:innen nach einer polizeilichen Aufforderung weigern, den Kundgebungsort zu verlassen, ist die Polizei gemäß § 14 berechtigt, die Kundgebung/Versammlung unter Anwendung von (maßvoller) Zwangsgewalt zu räumen.⁵³

Jede Versammlung verfügt über einen Schutzbereich, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 50 Meter beträgt. Dieser kann jedoch von der Behörde angepasst werden. Es ist untersagt, eine Versammlung im Schutzbereich einer anderen abzuhalten (§ 7a Versammlungsgesetz). Während der Sitzungen des Nationalrats, des Bundesrats, der Bundesversammlung oder eines Landtags darf im Umkreis von 300 Metern um deren Sitz (also vom Parlamentsgebäude oder Rathaus aus) keine Versammlung im Freien stattfinden (§ 7 Versammlungsgesetz). In § 8 des Versammlungsgesetzes werden ausländische Personen vom Versammlungsrecht ausgeschlossen. Sie dürfen „weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten“⁵⁴. Staatsangehörige der EU sind von dieser Regelung jedoch ausgenommen.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN, Versammlungen. URL: https://www.polizei.gv.at/wien/files_wien/Modalitaeten%20der%20Versammlung.pdf [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁵¹ Vgl. AMNESTY INTERNATIONAL, Kennst du deine Rechte auf Demos? URL: <https://www.amnesty.at/themen/amnesty-demo-guide-zur-versammlungsfreiheit/> [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁵² Vgl. WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, Grundrecht „Versammlungsfreiheit“ (1. Mai 2024). URL: <https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/grundrecht-versammlungsfreiheit> [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁵³ Vgl. AMNESTY INTERNATIONAL, Kennst du deine Rechte auf Demos? URL: <https://www.amnesty.at/themen/amnesty-demo-guide-zur-versammlungsfreiheit/> [Abruf: 14. Dezember 2024]; Vgl. WIR MACHEN WIEN, How To: Demo-Anmeldung. URL: <https://wirmachen.wien/how-to/how-to-demo-anmeldung/> [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁵⁴ § 8 Versammlungsgesetz

⁵⁵ Vgl. RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES, Versammlungsgesetz 1953. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&FassungVom=2023-02-06> [Abruf: 14. Dezember 2024].

Es ist erforderlich, dass eine Veranstaltungsleitung festgelegt wird, die gemeinsam mit den eingesetzten Ordnern für die Ordnung der Veranstaltung verantwortlich ist und in Kommunikation mit der Polizei steht (§ 11 Versammlungsgesetz). Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt und EU-Bürger:in sein. Das Vermummten bei Versammlungen sowie das Tragen von Waffen oder das Mitführen von Gegenständen, die ausschließlich dazu dienen, Gewalt gegen Personen oder Sachen auszuüben, ist verboten (§§ 9 und 9a Versammlungsgesetz).⁵⁶ Das Vermummungsverbot tritt allerdings außer Kraft, wenn die Vermummung als Ausdruck der Meinungsäußerung dient. Zusätzlich darf das Gesicht aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Covid 19) verhüllt werden.⁵⁷

Schlussendlich kann es auch zu einer Untersagung einer Versammlung kommen. In Absatz 2 von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind die zulässigen Untersagungsgründe angeführt. Außerdem darf die Versammlung nicht gesetzeswidrig werden, die öffentliche Sicherheit gefährden oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen einschränken.⁵⁸ Dies hätte auch die Auflösung der Versammlung zur Folge. Wie bereits oben angeführt, ist es der Polizei erlaubt, dass sie im Zuge dessen auf Zwangsmittel und Festnahmen zurückgreifen.⁵⁹

2.3 Klimawandel: Ein kurzer Überblick

Beim Klimawandel handelt es sich um ein globales und äußerst komplexes Problem, das nicht nur gegenwärtig, sondern insbesondere seit dem Ende der 1980er Jahre verstärkt im Fokus weltweiter Forschungen steht. So wurden 1988 bedeutende Organisationen und Programme wie die „Weltorganisation für Meteorologie (WMO)“, das „Umweltprogramm der Vereinten Nationen“ (UNEP/ United Nations Environment Programme) und der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) mit Sitz in Genf gegründet.⁶⁰ Mithilfe der Sachstandberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) – der 6. Sachstandbericht wurde 2021-2023 veröffentlicht – werden die Erkenntnisse, Fortschritte und Prognosen der Klimaforschung publik gemacht.⁶¹ Für die Mensch-Umwelt-Beziehung ist der Klimawandel das wichtigste globale

⁵⁶ Vgl. LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN, Versammlungen. URL: https://www.polizei.gv.at/wien/files_wien/Modalitaeten%20der%20Versammlung.pdf [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁵⁷ Vgl. AMNESTY INTERNATIONAL, Kennst du deine Rechte auf Demos? URL: <https://www.amnesty.at/themen/amnesty-demo-guide-zur-versammlungsfreiheit/> [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁵⁸ Vgl. WIR MACHEN WIEN, How To: Demo-Anmeldung. URL: <https://wirmachen.wien/how-to/how-to-demo-anmeldung/> [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁵⁹ Vgl. WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, Grundrecht „Versammlungsfreiheit“ (1. Mai 2024). URL: <https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/grundrecht-versammlungsfreiheit> [Abruf: 14. Dezember 2024].

⁶⁰ Vgl. Markus VOGT, Christliche Umweltethik. Grundlagen und zentrale Herausforderungen, Freiburg im Breisgau 2021, 80f.

⁶¹ Vgl. THE INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE, What is the IPCC? (Jänner 2024). URL: https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2024/04/IPCCFactSheet_WhatIsIPCC.pdf [Abruf: 15. November 2024].

Problem, das zu erheblichen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen führen kann. Er verdeutlicht die komplexen ökosozialen Herausforderungen der heutigen ethischen Fragestellungen und ist zentral für die Entwicklung neuer Governance-Strukturen in der Weltinnenpolitik.⁶²

Durch die komplexen Zusammenhänge und Unsicherheiten, die mit dem Klimawandel einhergehen, gestaltet sich die „Gewichtung einzelner Faktoren und Ursachen sowie die Abschätzung regionalspezifischer ökologischer Risiken und sozialer Folgen“⁶³ schwierig. Im Zuge dessen kann zwischen naturalen (z.B. Sonnenflecken) und anthropogenen Faktoren (z.B. CO₂-Ausstoß) unterschieden werden, die einen Einfluss auf den Klimawandel ausüben. Fallweise können Ereignisse, wie die extreme Trockenperiode im Sommer 2018 in Europa, nicht direkt dem Klimawandel zugeschrieben werden. Eine Verneinung bzw. Verleugnung des Klimawandels ist jedoch haltlos. Die Prognosen, die Klimamodelle vorhergesagt bzw. berechnet haben, werden durch die extremen Wetterereignisse (Hitzewellen, Stürme, Hochwasser, Trockenperioden, etc.) bestätigt.⁶⁴ Folglich sind die Auswirkungen des Klimawandels bereits heute spürbar: „Der Klimawandel ist real, und er ist vom Menschen gemacht. 33.700 Autoren von Peer-Review Fachbeiträgen sagen genau das. Nur 34 Autoren sind der Meinung, der Mensch sei nicht Verursacher – das ist gerade mal ein Promille“⁶⁵. Für die Zukunft sind weitere Risiken und Belastungen für die Lebensräume und Gesellschaften zu erwarten. Der Klimawandel verursacht eine Veränderung der Lebensbedingungen und kann nur dann gemindert bzw. gestoppt werden, wenn ein hohes Maß an menschlicher Solidarität erreicht wird. Dabei können in Zusammenhang mit dem Klimawandel folgende Entwicklungen festgestellt werden:⁶⁶

1. *Globaler Temperaturanstieg*: Seit 1900 wird ein Anstieg von 1,1 °Celsius der globalen Oberflächentemperatur verzeichnet. Wenn die Treibhausgasemissionen fortgesetzt werden, erfolgt eine zunehmende globale Erwärmung, wobei es sehr wahrscheinlich ist, dass ein Anstieg auf 1,5 °Celsius in naher Zukunft erreicht wird.⁶⁷ Das Jahr 2023 war nicht nur in Österreich, sondern weltweit, das wärmste Jahr in der Messgeschichte.⁶⁸

⁶² Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 81.

⁶³ Ebd., 81.

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Harald LESCH – Klaus KAMPHAUSEN, Wenn nicht jetzt, wann dann? Handeln für eine Welt, in der wir leben wollen, München 2018, 129.

⁶⁶ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 81.

⁶⁷ Vgl. ebd., 81f.

⁶⁸ Vgl. BMK INFOTHEK, 2023 wärmstes Jahr der österreichischen Messgeschichte (29. Dezember 2023). URL: <https://infothek.bmk.gv.at/2023-waermstes-jahr-der-messgeschichte/> [Abruf 15. November 2024]; Vgl. KLIMA- UND ENERGIEFONDS, Klimastatusbericht: 2023 war wärmstes Jahr in der Messgeschichte (15. Mai 2024). URL:

Des Weiteren weist die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre seit mindestens 800.000 Jahren aktuell ihren höchsten Wert auf. Auch bei der Kohlendioxidkonzentration ist ein Anstieg um circa 45 % zu vermerken, wobei ein enger kausaler Zusammenhang zum Temperaturanstieg besteht. Grundsätzlich ist die Erhöhung der globalen Temperatur in den letzten 30 Jahren maßgeblich auf anthropogene Einflussfaktoren zurückzuführen. Neben diesen anthropogenen Faktoren spielen, wie bereits oben erwähnt, naturale Faktoren (z.B. die Aktivität von Sonnenflecken) eine untergeordnete Rolle. Der Temperaturanstieg bis zum Jahr 2100 hängt im Wesentlichen von der Höhe der zukünftigen Treibhausgasemissionen ab. Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) nimmt einen mittleren globalen Temperaturanstieg zwischen 1,6° und 4,7 °Celsius gegenüber dem Zeitraum 1850-1900 an. Der Temperaturanstieg erfolgt dabei mit einer Schnelligkeit, wie sie in den letzten 10.000 Jahren nicht vorkam.⁶⁹

2. *Hitzewellen*: Im 21. Jahrhundert konnten in Österreich, aber auch weltweit, zunehmend häufiger Perioden extremer Hitze und Trockenheit dokumentiert werden. Neben 2023 waren die Jahre 2018, 2014, 2022, 2019, 2015, 2020 die heißesten der österreichischen Messgeschichte.⁷⁰ Dieser Trend ist auch in anderen Regionen, wie dem südlichen Afrika, dominant – wobei es hier zu weit extremeren Hitzewellen kommt. Klimaexpert:innen prognostizieren für die Zukunft eine Zunahme der Intensität und Häufigkeit dieser Hitzeperioden. Bereits heute erreichen südliche Regionen in den Sommermonaten Temperaturen von 50 °Celsius. Die Abnahme der Temperaturdifferenz zwischen dem Äquator und den Polen führt dazu, dass die Jetstreams (geologische Starkwindbänder) geschwächt werden. Dadurch kommt es zu einem geringeren Austausch zwischen den unterschiedlichen Klimazonen, die Hitzewellen bleiben längerfristig an dem jeweiligen Ort bestehen und Dürren treten häufiger auf.⁷¹
3. *Niederschläge und Überschwemmungen*: Die steigenden Temperaturen in Bodennähe wirken sich in weiterer Folge auf die globalen Zirkulationsströme und die Verteilung von Niederschlägen aus. Während in den mittleren und höheren Breitengraden eine

<https://www.klimafonds.gv.at/presseaussendung/klimastatusbericht-2023-war-waermstes-jahr-in-der-messgeschichte/#:~:text=%E2%80%9C9C,-Der%20Klimastatusbericht%202023&text=Mit%20einer%20%C3%B6sterreichweiten%20Durchschnittstemperatur%20von,C%20zum%20Klimamittel%201961%2D1990.> [Abruf 15. November 2024].

⁶⁹ Vgl. UMWELTBUNDESAMT, Zu erwartende Klimaänderungen bis 2100 (8. April 2024). URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimawandel/zu-erwartende-klimaaenderungen-bis-2100> [Abruf 15. November 2024].

⁷⁰ Vgl. GEOSPHERE AUSTRIA, Wärmstes Jahr der Messgeschichte (28.12.2023). URL: <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/waermstes-jahr-der-messgeschichte-1> [Abruf 15. November 2024].

⁷¹ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 82.

Zunahme der Intensität und Menge von Niederschlägen verzeichnet werden kann, kommt es in subtropischen und tropischen Gebieten zu einer Abnahme der Niederschläge. Der Trend der extremen Niederschlagsereignisse zeigte sich in Mitteleuropa beispielsweise in den exzessiven Sommerniederschlägen von 2002 und 2005, die in den Gebieten der Elbe und der Nordalpen zu Überschwemmungen geführt haben.⁷² Außerdem lösten im Herbst 2024 hohe Niederschlagsmengen eine Überschwemmung vor allem in weiten Teilen des Osten Österreichs aus.⁷³ Diese Extremwetterereignisse beeinträchtigen nicht nur die Nahrungsmittelproduktion, sondern auch die Arbeitsverhältnisse und Gesundheit mehrerer hundert Millionen Menschen, wobei der südliche Teil des Globus wiederum stärker betroffen ist. Der wirtschaftliche Schaden durch Flusshochwässer wird in den nächsten 20 Jahren auf weltweit rund 600 Milliarden US-Dollar geschätzt. Dabei werden voraussichtlich insbesondere China, die USA, Kanada, Indien, Pakistan und einige europäische Länder betroffen sein. Zudem wird erwartet, dass die Häufigkeit der dabei erzeugten Schäden in den kommenden Jahrzehnten zunimmt.⁷⁴

4. *Auftauen von Gletschereis:* Das grönländische und das antarktische Eisschild haben in den letzten zwei Jahrzehnten jährlich etwa 275 Milliarden Tonnen Eis verloren. Dabei ist insbesondere das beschleunigte Auftauen des grönländischen Eises um über 200 Milliarden Tonnen pro Jahr problematisch. In Europa sind zudem die Alpengletscher von einer steten Abnahme betroffen. So hat sich ihr Volumen seit 1900 halbiert und es wird prognostiziert, dass die Alpengletscher bei einem anhaltenden Trend bis Mitte des Jahrhunderts bis auf wenige Überreste zusammengeschmolzen sein werden. Das Auftauen von Gletschereis wirkt sich wiederum massiv auf den Süßwasserhaushalt der Erde aus.⁷⁵
5. *Anstieg des Meeresspiegels und Versäuerung der Meere:* Der globale mittlere Meeresspiegel ist im letzten Jahrhundert um 20 Zentimeter gestiegen, da etwa 90 % der zusätzlichen (Wärme-)Energie durch den Klimawandel von den Ozeanen aufgenommen und langfristig gespeichert wurde, was zu einer Ausdehnung des Wassers führt. Laut Experten soll der Meeresspiegel bis 2100 um weitere 9 bis 88 cm ansteigen. Dies hätte zur Folge, dass Bewohner:innen von tief liegenden Küstengebieten und Inseln zur Umsiedlung gezwungen werden. Das würde auch große Metropolregionen, wie zum Beispiel

⁷² Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 82f.

⁷³ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT, Das Hochwasserereignis im September 2024 in Österreich (15. September 2024). URL: <https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/hydrographie/chronik-besonderer-ereignisse/hochwasser-september-2024.html> [Abruf: 15. November 2024].

⁷⁴ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 83.

⁷⁵ Vgl. ebd.

New York, Tokio oder Schanghai betreffen. Sogar ein Anstieg des Meeresspiegels um mehrere Meter ist nicht unwahrscheinlich bzw. nicht auszuschließen. Aufgrund der Trägheit des Systems kommt es voraussichtlich zu verzögerten langfristigen Effekten. Der erhöhte CO₂-Gehalt in der Atmosphäre wird zum Teil von den Meeren aufgenommen, was zu einer Zunahme des Säuregehalts um 30 % führt, welche wiederum die Kalkbildung wichtiger Meeresorganismen beeinträchtigt.⁷⁶

⁷⁶ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 83.

3 Mensch und Natur in Theologie und Ethik

Dieses Kapitel stellt den biblischen Herrschaftsauftrag vor und setzt sich mit der Kritik auseinander, die an diesem geäußert wird. Dabei wird der Herrschaftsauftrag aus ethischer Sicht betrachtet und es wird untersucht, welche Auswirkungen der christliche Schöpfungsglaube auf die Umweltethik hat. Des Weiteren wird analysiert, was für einen Neuansatz der christlichen Umweltethik benötigt wird. Im Zuge dessen werden Leitkategorien vorgestellt, die für einen solchen Neuansatz zentral sind. Darüber hinaus wird gezeigt, warum es einen Natur- und Umweltschutz braucht, wobei die Argumentationsmuster der Umweltethik beleuchtet werden. Anschließend wird der neue Anthropozentrismus vorgestellt. Es wird außerdem diskutiert, ob eine Erweiterung der Menschenrechte aufgrund der ökologischen Veränderung erforderlich ist.

3.1 Eine ethische Betrachtung der Schöpfungstheologie

Wer im Rahmen der Umweltethik den christlichen Schöpfungsglauben thematisiert, sieht sich unweigerlich mit der kontroversen Debatte über den biblischen Herrschaftsauftrag „Macht euch die Erde untertan!“ (Gen 1,28) konfrontiert. Maßgebliche Kritik an dieser biblischen Schöpfungsvorstellung wurde durch Lynn White 1967 geäußert.⁷⁷ Whites Kritik fand weltweit große Beachtung und wurde im deutschen Sprachraum durch Carl Amery weiter ausgeprägt. Dabei wurde ersichtlich, dass diese Kritik von der Kirche und der Theologie einerseits vehement abgelehnt wurde, andererseits aber auch positive Rückmeldungen erhalten hat. Dieser Dualismus wird ebenso in der Einstellung bzw. Haltung der Kirche gegenüber der Umweltthematik deutlich, da diese sehr heterogen ausfällt. Eine Kritik an dem Herrschaftsauftrag wurde bereits 1913 durch Ludwig Klages in seiner Rede „Mensch und Erde“ geäußert, wobei er die Zerstörung der Natur durch den modernen Fortschritt und die Herrschaft des Menschen anprangert.⁷⁸

Markus Vogt gibt jedoch zu bedenken, dass es White, Amery und Klages nicht um eine authentische Interpretation der Bibeltexte geht, sondern es steht die Wirkungsgeschichte der Schöpfungserzählung im Vordergrund. Die imperiale Deutung findet sich allerdings bereits bei den Kirchenvätern und ist keine Markenzeichen der säkularen Moderne. Ein Beispiel dafür ist, dass Hieronymus Genesis 1 als Rechtfertigung für imperialistische Unterwerfung im Sinne des Modells des Imperium Romanum interpretiert.⁷⁹ Das imperiale Naturverhältnis wird kulturgeschichtlich in der Neuzeit besonders prägend, wobei die philosophischen Ideen von Bacon und

⁷⁷ VOGT, Christliche Umweltethik, 187; Vgl. Lynn WHITE, The Historical Roots of our Ecological Crisis, in: Science 155 (1967) 1203-1207.

⁷⁸ Vgl. ebd., 187f.

⁷⁹ Vgl. Christof HARDMEIER – Konrad OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen. Ein diskurstheoretischer und narrativ-hermeneutischer Brückenschlag, Stuttgart 2015, 40-43.

Descartes einen entscheidenden Einfluss haben. Dabei wird die Natur als eine Ressource wahrgenommen, um die Bedingungen des menschlichen Lebens zu verbessern. Sie wird von Descartes als eine geistlose Materie, als „res extensa“, klassifiziert und ist somit dem Objektbereich zuzuordnen. Die Natur differenziert sich folglich von der „res cogitans“, der geistigen Sphäre des Subjektes.⁸⁰ Die Vernachlässigung der Natur in der Moderne lässt sich auf einer ideengeschichtlichen Ebene als Ergebnis der Säkularisierung des imperial verstandenen Herrschaftsauftrags interpretieren. Obwohl die christliche Tradition auch Personen wie Franz von Assisi oder Hildegard von Bingen kennt, die als „grüne Außenseiter“ gelten, darf die Wirkungsgeschichte des biblischen Herrschaftsauftrags in der europäischen Geistesgeschichte nicht in Vergessenheit geraten, da dies aus einer naturethischen Position verheerend wäre.⁸¹ Aus theologischer und sozialetischer Sicht kann es bedenklich sein, sich alternativen Konzepten wie dem Naturreligionsbereich zuzuwenden, weil die Gefahr besteht, „dass halb verstandene Versatzstücke unterschiedlicher Traditionen eklektisch vermischt werden und auf diese Weise Wertungen höchst beliebig und inkonsistent zustande kommen“⁸². Um die naturtheologischen Ambivalenzen der christlichen Tradition zu adressieren, wird eine kritische Rückbesinnung auf die Quellen vorgeschlagen. In der Tradition von Lynn White soll dies durch ein ganzheitliches Überdenken, „rethinking our own religion“⁸³, erfolgen. Dementsprechend muss der erste Artikel des christlichen Glaubensbekenntnisses im Angesicht der Fragen der heutigen Zeit neu bewertet werden.⁸⁴

Der Imperativ „Die Schöpfung bewahren“, der seit Ende der 1980er Jahre als Grundsatz der Umweltethik gilt, ist bedeutungslos, wenn damit gemeint ist, dass moralisch verantwortliche Menschen die Natur als Ganzes wie ein Fürsorgeobjekt betrachten und in ihrem aktuellen Zustand bewahren sollten. Die Natur stellt zunächst eine dynamische, sich evolutionär entwickelnde, Ordnung dar und ist kein statisches Objekt, das bewahrt werden kann. Erst wenn man die schützenswerten Aspekte der Natur aus theologischer, ökologischer, ökonomischer, ästhetischer oder kultureller Perspektive präziser beschreibt, lassen sich normativ sinnvolle Aussagen ableiten. Die christliche Umweltethik erhält ihren Charakter maßgeblich durch die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Aussagen der biblischen Schöpfungstheologie. Im nächsten Schritt gilt es, deren naturtheologischen Gehalt auf aktuelle Fragestellungen zu übertragen, zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Infolgedessen sollten auch die verankerten Überreste des

⁸⁰ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 188.

⁸¹ Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 44-46.

⁸² VOGT, Christliche Umweltethik, 189.

⁸³ Vgl. WHITE, The Historical Roots of our Ecological Crisis, 1203; 1206.

⁸⁴ Vgl. Ulrike LÜKE, Das Glaubensbekenntnis vor den Anfragen der Gegenwart, Freiburg 2019, 32-59.

imperialen Naturverhältnisses in all ihren religiösen und säkularen Ausprägungen kritisch betrachtet werden.⁸⁵ Somit wird eine neue Theologie der Natur benötigt, die mit Veränderungen in der Anthropologie einhergeht.⁸⁶

3.1.1 Der Herrschaftsauftrag

Die Interpretation des biblischen Herrschaftsauftrags spielt eine zentrale Rolle in der christlichen Umweltethik. Dabei werden zur Beschreibung des Herrschaftsauftrags zwei unterschiedliche Verben herangezogen: In Gen 1,26 wird das hebräische Wort „radah“ verwendet, wohingegen sich in Gen 1,28 die hebräischen Bezeichnungen „radah“ und „kabasch“ finden. Hardmeier und Ott sind der Ansicht, dass sich der Herrschaftsauftrag nicht allein an die Menschheit richtet, sondern auch die Landtiere miteinbegriffen sind. Daher wird bei ihnen der Vorschlag einer inklusiven Lesart des Herrschaftsauftrags in Vers 28 laut. Die Grundlage für eine solch inklusive Lesart ist die in Gen 1,28 mit dem Herrschaftsauftrag verbundene Segenszusage und die Überlegung, dass die Verweigerung des Segens für Tiere innerhalb einer Agrargesellschaft unvorstellbar wäre. Des Weiteren wird in Gen 1,26 ersichtlich, dass, obwohl sich die Bibelstelle auf Vögel, Fische, Viehhaltung und Kriechtiere bezieht, der Text von einer Herrschaft „über die ganze Erde“ spricht. Ein entscheidender Unterschied zwischen Vers 26 und 28 besteht darin, dass der Herrschaftsauftrag in Vers 26 im Zusammenhang mit der Ebenbildlichkeit des Menschen formuliert wird, während er in Vers 28 mit dem Segen Gottes und der Fruchtbarkeit verbunden ist. Der doppelte Herrschaftsauftrag wird durch die Übertragung der samentragenden Pflanzen an den Menschen ergänzt, was die Legitimität des Nahrungsanbaus durch Saatguternte unterstützt (vgl. Gen 1,29). Das Verb „übergeben“ kann als eine weitere sprachliche Möglichkeit zur Beschreibung der Herrschaftsbefugnis interpretiert werden.⁸⁷

Um eine nähere Auseinandersetzung mit dem Herrschaftsauftrag zu ermöglichen, ist es essenziell, die im hebräischen Urtext verwendeten Verben genauer zu untersuchen. Demzufolge können die Wörter „radah“ und „kabasch“ mit „niedertreten, (die Kelter) treten, stampfen, unterwerfen, geschlechtlich vergewaltigen“ übersetzt werden und deuten somit auf eine gewaltsame Bedeutungsebene hin. In Gen 1,26 bedeutet "radah" jedoch zweifellos "untertan machen", was

⁸⁵ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 189-190; Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 167.

⁸⁶ Vgl. Oliver PUTZ, Herausforderungen im Anthropozän. Christlicher Glaube und die Große Transformation zu mehr Nachhaltigkeit, in: Brigitte Bertelmann – Klaus Heide (Hgg.), Christliche Perspektive für eine Kultur der Nachhaltigkeit, München 2018, 53-64, hier: 61.

⁸⁷ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 191-192; Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 137; 148; Vgl. Ernst JENNI, Die Präpositionen Beth (Die hebräischen Präpositionen 1), Stuttgart 1992, 69f.

als Entsprechung zur Herrschaft Gottes verstanden werden kann. Diese Herrschaft ist in der Ebenbildlichkeit des Menschen verankert und sollte demzufolge als Verantwortungsauftrag interpretiert werden. Dementsprechend zielt die Bibelstelle nicht auf eine Willkürherrschaft ab, sondern der Herrschaftsauftrag wird im Sinne einer verantwortlichen Sorge verstanden. Als Vergleich wird hier das Bildnis des Königs herangezogen, der über sein Volk wacht und für dieses sorgt. In Gen 1,28 kommt ein anderes Verständnis von Herrschaft, die Nutzherrschaft, zu tragen. Dabei wird die Wortbedeutung „in Besitz nehmen, urbar machen“ und in Bezug auf die Tiere „zähmen“ relevant.⁸⁸ Somit bedeutet Herrschen in diesem Zusammenhang, den Lebensraum und die Nahrung in Anspruch zu nehmen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass der Herrschaftsauftrag als Segen artikuliert wird. Die falsche Auslegung der hebräischen Verben *radah* und *kabash* stellt im Zusammenhang mit dem alttestamentarischen Motiv „dominium terrae“, übersetzt „Herrschaft über die Erde“, eine wesentliche Ursache für Missverständnisse in der europäischen Kulturgeschichte dar. Die traditionelle Interpretation von Genesis 1,24-28 als Rechtfertigung für die gewaltsame Unterwerfung von Tieren und die ungebremsste Ausbeutung der Erde durch den Menschen steht nicht im Einklang mit dem ursprünglichen Text. Stattdessen wird eine verantwortungsvolle und lebensförderliche Nutzungsherrschaft des Menschen über die Tiere und die Natur, die zum Wohl aller Lebewesen dienen soll, betont. Naturethisch ist der Herrschaftsauftrag bestrebt, über das Trockenland (V. 26) und die Nutztiere (V. 29f.) Sorge zu tragen. Der Mensch ist der Repräsentant Gottes und soll vor dem Schöpfer seine Herrschaft verantwortungsvoll ausüben. Dabei steht nicht nur das eigene Wohl, sondern das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Nutztiere im Mittelpunkt. Mit Gen 1,28 wird der Herrschaftsbereich des Menschen auf die Luft bzw. Atmosphäre und das Meer sowie die Meerestiere ausgeweitet.⁸⁹

Der „sanftere“ Gärtnerauftrag in Gen 2,15 wird in der Literatur des Öfteren als Korrektur des vermeintlich „gewaltsamen“ Herrschaftsauftrags wahrgenommen. Als Grundlage für diese Annahme wird die biblische Struktur der ersten und zweiten Schöpfungserzählung gesehen, der zufolge der Herrschaftsauftrag und der Gärtnerauftrag gemeinsam zu lesen sind. Mit den hebräischen Verben „*abad*“ und „*schamar*“, pflegen und hüten, wird ausgedrückt, dass der Mensch die Schöpfung verantwortlich und fürsorglich bewahren, bebauen, schützen und gestalten soll. Diese neue Auslegung des Gärtnerauftrages stieß weltweit auf Zuspruch und nimmt auch in der ökumenischen Diskussion der christlichen Umweltethik eine wichtige Rolle ein. Obwohl durch

⁸⁸ Vgl. Alexandre GANOCZY, *Theologie der Natur*, Zürich 1982, 42.

⁸⁹ Vgl. VOGT, *Christliche Umweltethik*, 192f.; Vgl. HARDMEIER – OTT, *Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen*, 134-149.

das Nebeneinanderstellen von Herrschafts- und Gärtnerauftrag das Konfliktpotential entschärft wird, greift es doch zu kurz, den Herrschaftsauftrag als einen bloßen Pächterauftrag zu deuten. So muss im Zuge der Exegetik von Gen 1 die anthropologische und theologische Dimension mit der Gottebenbildlichkeit und der Erdverbundenheit des Menschen betrachtet werden.⁹⁰ Bei der Gottebenbildlichkeit des Menschen handelt es sich nicht um eine

„ontologische Kategorie der Ähnlichkeit, sondern um einen Auftrag der Nachahmung, also nicht um eine *analogia entis*, sondern um eine *analogia practica* im Sinne der Aufgabe, sich im Umgang mit der Natur am lebensförderlichen Wirken des Schöpfergottes zu orientieren. Die Sonderstellung des Menschen ist nicht als Eigenschaft gegeben, sondern als Ermächtigung zur Schaffung segensreicher Verhältnisse für Mensch und Tier verheißen und gefordert. Sie ist kein Freibrief für Willkürherrschaft, sondern ein Freiheits-, Kultur- und Verantwortungsauftrag.“⁹¹

Durch die Verbindung des Herrschaftsauftrags mit der Gottebenbildlichkeit wird dem Menschen eine irdische Bestimmung gegeben: Durch die souveräne und freie Entfaltung seiner Fähigkeiten soll der Mensch Gott ehren. Das Verb „radah“ ist dementsprechend als „herrschen nach dem Vorbild Gottes“ zu deuten: „auf die Weide führen, leiten, zähmen“. Der Herrschaftsauftrag strebt somit eine hierarchisch strukturierte Partnerschaft zwischen Mensch und Tier an, die auf Fürsorge und Verantwortung basiert. In diesem Zusammenhang wird der Mensch sowohl in seiner Würde als verantwortungsfähiges Wesen als auch in seiner dauerhaften Verbundenheit mit der Erde als „Adam“, „Erdling“ – diese Bezeichnung wird von dem hebräischen Wort „adamah“ = „Erde“ abgeleitet – betrachtet. Der Mensch ist ein Wesen, das zur Erde gehört und er verfügt über eine grundlegend ökologische Bestimmung. Einzig der Gottesbezug befähigt ihn zu einer erhobenen Stellung über die Natur. Folglich wird in Gen 1 in Anbetracht der theologischen Dimension kein imperialer Anthropozentrismus vertreten.⁹²

3.1.2 Schöpfungsglauben in der Umweltethik: Eine schöpfungstheologische Umweltethik

In der Diskussion über die Auswirkungen des christlichen Schöpfungsglaubens auf die Umweltethik haben sich insbesondere vier Überbegriffe als zentrale Leitkategorien manifestiert. Die erste Kategorie umfasst die *Gottebenbildlichkeit* des Menschen. Gemäß Vogt kann der Mensch „dem Weltverhältnis Gottes so entsprechen, dass er als sittliches Subjekt frei über sich selbst bestimmt“⁹³. Dies verleiht ihm eine besondere Würde, aber verpflichtet ihn gleichzeitig dazu, Verantwortung gegenüber allen Geschöpfen zu übernehmen. Die Hervorhebung der

⁹⁰ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 193f.

⁹¹ Ebd., 194; Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 127.

⁹² Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 194f.

⁹³ Ebd., 211.

unantastbaren Würde des Menschen als Ebenbild Gottes und als Person führt nicht zur Aberkennung des Eigenwerts der Natur. Vielmehr ist sie in gewisser Hinsicht deren logische Grundlage, da es eines sittlichen Subjekts bedarf, um einen Wert überhaupt wahrnehmen zu können. Obwohl die Positionen und Interpretationen in Bezug auf die Anthropozentrik – bei der Anthropozentrik handelt es sich um eine Position, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt – variieren, ist aus der Sicht der christlichen Schöpfungstheologie und Anthropologie festzuhalten, „dass die Stellung des Menschen als sittliches Subjekt und von dort her ein humanistischer Zugang zur Umweltethik unverzichtbar sind“⁹⁴.

Die zweite Kategorie betrifft die *Mitgeschöpflichkeit* des Menschen mit anderen Lebewesen. Denn der Mensch und die Geschöpfe sind durch das gemeinsame Geschaffen sein durch Gott miteinander verbunden. Damit einher geht das Verbot, dass der Mensch die anderen Wesen nicht für das Erreichen seiner eigenen Zwecke, also als Mittel zum Zweck, missbrauchen darf. Die Gottesliebe impliziert die Achtung der Mitgeschöpfe und ist daher eine erforderliche Konsequenz derselben. Auch beim Menschen handelt es sich um ein Geschöpf, das in einer umfassenden Schicksalsgemeinschaft mit allen Lebewesen steht, wobei jedes Geschöpf/Lebewesen auf seinen eigenen Ort im „Lebenshaus“ der Schöpfung zugeteilt ist. Durch die Klimakrise, die Zerstörung der Lebensräume und das damit einhergehende Artensterben wird dieses „Lebenshaus“ der Schöpfung erheblich gefährdet. Infolgedessen müssen umfassende Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität, der Lebensräume und der Tiere ergriffen werden, um diesen Entwicklungen Einhalt bieten zu können. Ein Beispiel hierfür wäre die Etablierung eines Kriterienkataloges, der zur artgerechten Tierhaltung verpflichtet.⁹⁵

Ein weiteres zentrales Prinzip für den christlichen Schöpfungsglauben ist eine ehrfürchtige Haltung, der es inmitten von Konflikt und Leid gelingt, die Schönheit und Unversehrtheit der Schöpfung stets neu zu schützen und zu entdecken. Daher bildet die *Ehrfurcht* die dritte Kategorie.⁹⁶ So beinhaltet die Ehrfurcht vor dem Schöpfer auch die Ehrfurcht vor dem Geschaffenen sowie die Berücksichtigung der in der Schöpfung vorhandenen Maßstäbe und Grenzen.⁹⁷ Der christlichen Umweltethik geht es dabei nicht um die Erarbeitung bzw. Verwirklichung von Regeln für den Klima-, Umwelt-, Natur- oder Tierschutz, sondern es soll eine Grundhaltung der

⁹⁴ VOGT, Christliche Umweltethik, 211.

⁹⁵ Vgl. ebd., 211f.

⁹⁶ Vgl. ebd., 212.

⁹⁷ Vgl. Hans MÜNK, Bewahrung der Schöpfung als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung. Zugleich ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Katholischen Soziallehre, in: Konrad HILPERT – Gotthold HASENHÜTTL (Hgg.), Schöpfung und Selbstorganisation. Beiträge zum Gespräch zwischen Schöpfungstheologie und Naturwissenschaften, Paderborn, München u.a. 1999, 226-242, hier: 235.

Ehrfurcht, Dankbarkeit und Freude angeeignet werden sowie ein respektvoller Umgang mit der Schöpfung entstehen.⁹⁸

Die vierte und letzte Kategorie umfasst die *Ökonomie der Gabe*. Die christliche Schöpfungstheologie betrachtet die Güter der Schöpfung als Geschenke/Gaben Gottes für alle Lebewesen. Sie betont dabei eine Denkweise, die auf Geben und Teilhabe basiert, anstatt auf Knappheit und Konkurrenz.⁹⁹ Vogt zieht daraus den Schluss, dass „die grundlegenden Umweltgüter, wie etwa ein stabiles, menschenverträgliches Klima, der Zugang zu sauberem Wasser, die Verfügbarkeit von fruchtbarem Boden oder Artenvielfalt, gemeinwohlpflichtig sind“¹⁰⁰. Eigentumsrechte sind demzufolge nur dann essenziell, wenn sie die globalen und intergenerationellen Aspekte des Gemeinwohls im Umgang mit den grundlegenden Naturgütern respektieren.¹⁰¹

Für einen Neuansatz christlicher Umweltethik ist es daher wesentlich zu erkennen, dass diese vier Leitkategorien nicht in Konkurrenz zueinanderstehen, sondern miteinander verbunden sind. So schließt die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes seine Verbundenheit mit der Natur mit ein. In diesem Sinn entdeckt der Mensch seine schöpfungsgemäße Bestimmung und Identität nur durch die Übernahme von aktiver Verantwortung für andere Wesen, mit denen er, wie bereits erwähnt, eine Schicksalsgemeinschaft bildet. Außerdem ist eine respektvolle, ehrfürchtige und dankbare Haltung auch in Zeiten von Konkurrenz und Knappheit zu erhalten.¹⁰²

3.2 Die Notwendigkeit von Natur- und Umweltschutz – Die Argumentationsmuster der Umweltethik

Bei der Begründung der Notwendigkeit von Natur- und Umweltschutz hat sich im Laufe der Zeit ein Argumentationsfeld entwickelt, dessen Fragestellungen, Grundannahmen und Zielsetzungen stark von historischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten abhängen und sich kontinuierlich verändern.¹⁰³ Die Umweltethik hat dabei die Aufgabe, diesen Argumentationsraum kritisch und analytisch zu untersuchen, um eine Verbesserung der Urteilskompetenz in Bezug auf mögliche ökologische Herausforderungen zu fördern. „Jedes umweltethische Argumentationsmuster ist eine komplexe Struktur aus ontologischen, epistemischen, axiologischen und moralischen Voraussetzungen, die eine Relevanzstruktur hinsichtlich spezifischer

⁹⁸ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 212.

⁹⁹ Vgl. Oliver REIS, Nachhaltigkeit – Ethik – Theologie. Eine theologische Beobachtung der Nachhaltigkeitsdebatte (Forum Religion & Sozialkultur B 18), Münster 2003, 495.

¹⁰⁰ VOGT, Christliche Umweltethik, 212.

¹⁰¹ Vgl. ebd.

¹⁰² Vgl. ebd., 212f.

¹⁰³ Vgl. Markus VOGT u.a. (Hgg.), Wo steht die Umweltethik? Argumentationsmuster im Wandel, Marburg 2013.

Umweltprobleme und einer Reihe mehr oder minder naheliegender Naturschutzkonsequenzen aufweisen“¹⁰⁴. Um diese Argumentationsstrukturen nachvollziehen zu können, ist das Umfeld, in dem diese entstanden sind, sowie die Beziehung der Argumente zueinander von Bedeutung.¹⁰⁵

In Bezug auf die Umweltethik ist es maßgeblich, zu unterscheiden, ob die Natur wegen des Menschen oder um ihrer selbst willen geschützt werden soll. Da es im Zuge dieser Frage zu zahlreichen Differenzierungen und Zwischenstufen kommt, spielt hier der Wertbegriff eine entscheidende Rolle, wobei sich folglich drei Wertkategorien unterscheiden lassen: 1. funktionale Werte, 2. eudaimonistische („kulturelle“) Werte und 3. moralische Selbstwerte.¹⁰⁶ Die Wertlehre (Axiologie) gründet in den funktionalen und eudaimonistischen Werten, wohingegen die moralischen Selbstwerte die Pflichtenlehre (Deontologie) der Naturethik ausmachen.¹⁰⁷ Es wird außerdem zwischen „Pflichten in Ansehung von“ und „Pflichten gegenüber“ differenziert. Die erste Kategorie betreffen Schutzgüter verschiedener Wertigkeiten, während sich die zweite Kategorie auf Menschen oder Naturwesen beziehen, die aus eigenem Wert schützenswert sind, was wiederum impliziert, dass ihnen ein moralischer Selbstwert zugeschrieben wird.¹⁰⁸

Die funktionalen Werte der Natur separieren sich in systematische, instrumentelle und elementare Werte.¹⁰⁹ Elementare Werte verweisen auf wesentliche Faktoren wie sauberes Wasser oder fruchtbarer Boden, die für den Menschen lebenswichtig sind und von denen seine Existenz abhängt. Bei den systematischen Werten handelt es sich um Schlüsselfaktoren für schwierige Kontexte, wobei die Biodiversität und das Klima aktuell zentrale Diskussionspunkte darstellen. Als instrumentell wertvolle Naturwesen werden unter anderem Tiere, die als Nahrung dienen, oder Pflanzen, die medizinisch genutzt werden können, wahrgenommen.¹¹⁰

Für die eudaimonistischen Werte ist die Fähigkeit, die Natur zu genießen, von Bedeutung. Der Naturgenuss wird allerdings oft als ein bloßes Freizeitvergnügen betrachtet, wodurch er als bürgerlich-reaktionärer Luxus klassifiziert wird. Dennoch bildet er eine grundlegende anthropologische Kategorie, die für die Entwicklung und Identität des Menschen von großer Relevanz ist. Dies wird auch als transästhetische Naturerfahrung bezeichnet.¹¹¹ Diese umschreibt eine tiefere,

¹⁰⁴ HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 183.

¹⁰⁵ VOGT, Christliche Umweltethik, 324.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., 324f.

¹⁰⁷ Vgl. Konrad OTT, Umweltethik zur Einführung, Hamburg 2010, 189.

¹⁰⁸ Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 189.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., 189-191.

¹¹⁰ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 325.

¹¹¹ Vgl. ebd.

existentielle Dimension des Naturerlebens, die über den reinen Konsum hinausgeht und in der säkularen Naturethik als „spiritueller Wert“ verstanden wird.¹¹² Die spirituellen Werte können den eudaimonistischen Werten untergeordnet werden und sie kommen wiederholt in politisch ökologischen Texten vor. Der Begriff der spirituellen Werte bleibt aber in diesen Dokumenten meist unklar und sie werden als subjektive Präferenzen betrachtet. Das führt in weiterer Folge dazu, dass die damit verbundene Naturerfahrung entwertet wird, da sie dadurch ihre spirituelle Dimension und die Erfahrung von etwas Unverfügbarem und Heiligem verliert.¹¹³ „Man verfehlt die Sphäre der Spiritualität daher, indem man sie der Wertlehre zuschlägt“¹¹⁴. Demzufolge handelt es sich beim spirituellen Naturgenuss um eine tiefere Erfahrung der besonderen Atmosphäre von Naturorten, die über oberflächliche touristische Erlebnisse hinausgeht. Außerdem werden bei einem ernsthaften Verständnis von Spiritualität die herkömmlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Frage gestellt.¹¹⁵

Das philosophische Konzept der Biophilie beschreibt jenen psychischen Zusammenhang, der zwischen der geistig-seelischen Gesundheit und dem Naturgenuss besteht.¹¹⁶ Der Begriff der Biophilie wurde durch Erich Fromm entwickelt, wobei er zwischen der Nekrophilie und der Biophilie differenziert:

„Die Liebe zum Leben und die Liebe zum Toten ist die fundamentale Alternative, mit der jedes menschliche Wesen konfrontiert ist. [...] der Mensch ist biologisch mit der Fähigkeit zur Biophilie ausgestattet, psychologisch hat er aber als Alternative das Potenzial zur Nekrophilie.“¹¹⁷

Durch Biophilie können spirituelle, kulturelle, existenzielle und ästhetische Werte miteinander verbunden werden.¹¹⁸ Infolgedessen kann eine reizvolle Landschaft als Heimat und Herkunft angesehen werden und eine identitätsstiftende Funktion übernehmen. Insofern sind sie ein grundlegender Wert für die menschliche Entfaltung und Lebensqualität, was sie auch aus der gerechtigkeits-theoretischen Perspektive bedeutsam macht.¹¹⁹ Für Martha Nussbaum ist ein Leben „in Anteilnahme für und in Beziehung zu Tieren, Pflanzen und zur Welt der Natur“¹²⁰ eine entscheidende Basisfähigkeit des Menschen und folglich auch eine grundlegende Kategorie der Gerechtigkeit. Der Ausdruck „Liebe zum Leben“, wie bereits zuvor erwähnt, wird in der Natur-

¹¹² Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 195f.

¹¹³ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 326.

¹¹⁴ HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 197.

¹¹⁵ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 326; Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 197.

¹¹⁶ Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 194.

¹¹⁷ Erich FROMM, Anatomie der menschlichen Destruktivität, Stuttgart 1974, 332.

¹¹⁸ Vgl. HARDMEIER – OTT, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen, 194.

¹¹⁹ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 327.

¹²⁰ Martha NUSSBAUM, Die Grenzen der Gerechtigkeit, Frankfurt 2010, 114.

und Umweltethik häufig als Argument dazu verwendet, um über menschenzentrierte Perspektiven hinauszugehen. Allerdings ist der Begriff „Leben“ vieldeutig und erfordert eine genauere Analyse in diesem Kontext. In der christlichen Umweltethik wird der biologische Begriff häufig mit dem biblischen Konzept von „Fülle des Lebens“ verknüpft, das ein gelingendes und kulturelles Leben beschreibt.¹²¹

Eine Landkarte der Naturethik, die eine Übersicht über den Argumentationsraum der Umwelt- bzw. Naturethik und die Frage, welchen Wert die Natur hat, ermöglicht, wurde durch die Philosophin Angelika Krebs entworfen. Dabei werden die genannten Werte hierarchisch strukturiert und es wird zwischen Eigenwert und instrumentellen Werten unterschieden. Weiterführend erfolgt eine Untergliederung des Eigenwerts in den eudaimonistischen Eigenwert und den moralischen Eigenwert, wobei erstere der Anthropozentrik und zweite der Physiozentrik zugeordnet werden können. Der eudaimonistische Eigenwert und die moralischen Eigenwerte lassen sich wiederum in jeweils drei Teilbereiche untergliedern: Die Heiligkeit (Argument vom Sinn des Lebens), die Schönheit (ästhetisches Argument) und die Heimat (Identitätsargument) sind dem eudaimonistischen Eigenwert zuzuordnen, wohingegen die fühlende Natur (Leidensargument), die zwecktätige Natur (teleologisches Argument) und die gesamte Natur (holistisches Argument) dem moralischen Eigenwert angehören. Damit wären die spirituellen Werte dem Argument vom Sinn des Lebens bzw. der Heiligkeit zuzuteilen. Die eudaimonistischen und moralischen Werte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Perspektive bieten, die über menschliche Interessen hinausgeht und die Natur um ihrer selbst willen wertschätzt. Dies ermöglicht die zunehmende Auflösung der egozentrischen Sichtweise.¹²²

¹²¹ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 327.

¹²² Vgl. Angelika KREBS, „Und was da war, es nahm und an“. Heimat, Landschaft und Stimmung, in Markus VOGT u.a. (Hgg.), Wo steht die Umweltethik? Argumentationsmuster im Wandel. Marburg 2013, 215-225; Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 327-329.

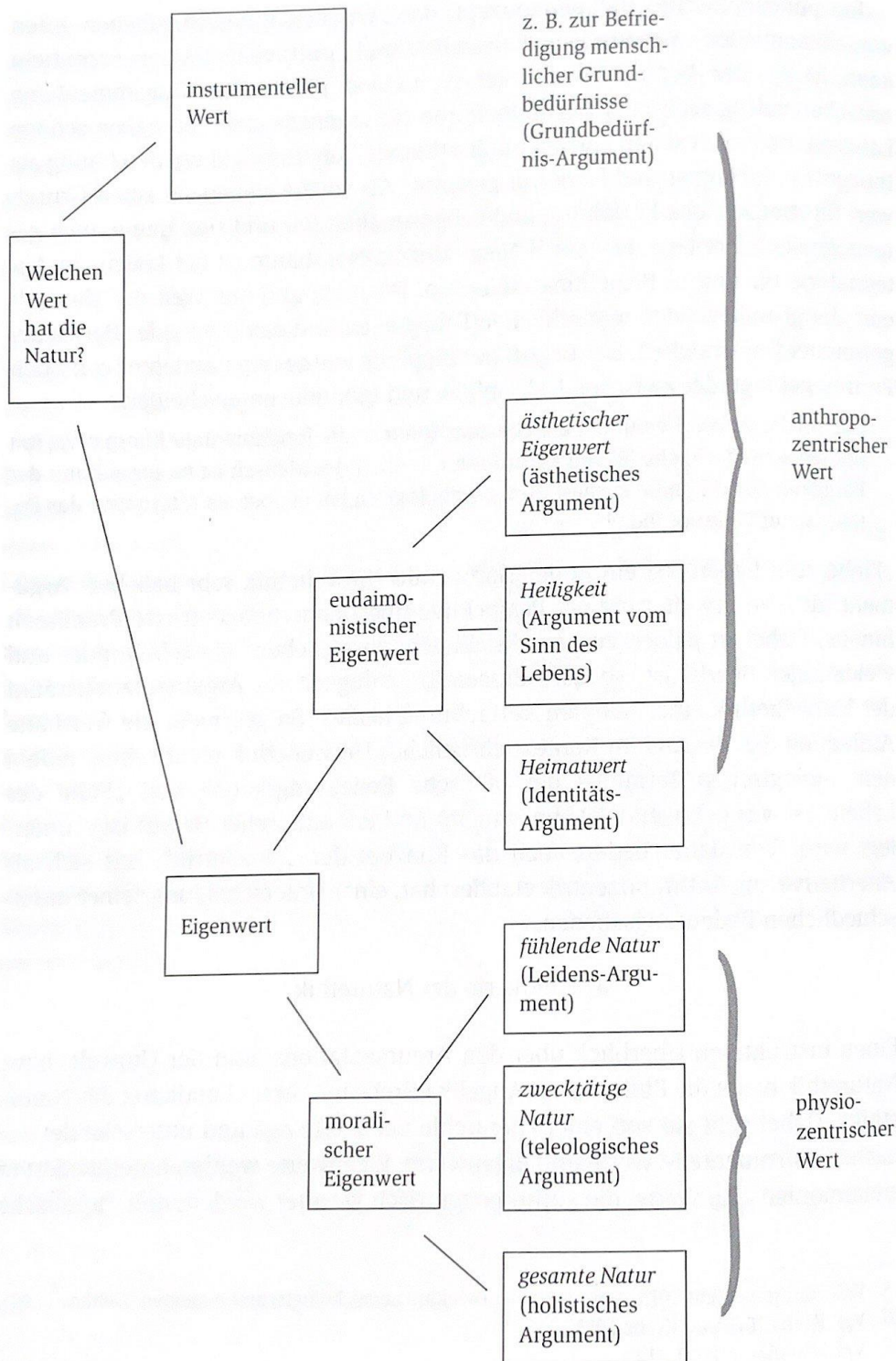


Abbildung 2: Landkarte der Naturethik nach Krebs 2013

3.3 Eine neue Anthropozentrik

Gegenwärtig zeichnet sich das Anthropozän durch einen neuen Anthropozentrismus aus, der das Ergebnis technischer Fortschritte ist. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Mensch das Erdsystem erheblich verändert hat und nun als bedeutender geologischer Faktor

agiert.¹²³ Der Mensch nimmt somit eine zentrale Rolle in der Entwicklung des Erdsystems ein.¹²⁴ Vor dieser Grundlage differenziert Clive Hamilton zwischen Anthropozentrismus als „*scientific fact*“ und Anthropozentrik als „*normative claim*“. Ersteres betont die Einsicht, dass der Mensch heutzutage zum vorherrschendem Subjekt geworden ist. Die zweite Aussage umfasst die Annahme, dass der Mensch den Anspruch und das Recht hätte, Beherrscher der Erde zu sein.¹²⁵ Dabei gibt Hamilton folgendes zu bedenken: „Never has the „is“ been more apparent; never has the „ought“ been less defensible“¹²⁶. Die Verwechslung des „ist“ mit dem „soll“ führt demnach zu einer wesentlichen moralischen Verwirrung. Dennoch bewahrt Hamilton in gewisser Hinsicht ein normatives Verständnis der Anthropozentrik, indem er betont, dass die Menschen nicht anthropozentrisch genug sind. Das Problem selbst sieht er dementsprechend nicht in unserer anthropozentrischen Ausrichtung. Daher ist eine neue wissenschaftliche Reflexion notwendig, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, da die größte Gefahr für die Zukunft nicht von äußeren Naturkräften, sondern von der unzureichenden Selbstbeherrschung des Menschen ausgeht. Um das eigene Handeln besser zu verstehen und zu kontrollieren, sollte die Vernunft stattdessen nach innen gerichtet werden, anstatt sich auf die Natur zu beschränken. Damit knüpft Hamilton an die Überlegungen des Religionsphilosophen Romano Guardini an. Dieser äußerte 1951 in der Schrift „Das Ende der Neuzeit“ die Hoffnung, dass der Mensch lernen solle, die Kontrolle über seine eigene Macht zurückzugewinnen. Guardini kritisiert die Moderne, indem er die wachsende Ausweitung der Macht über die Natur als nicht zukunftsorientiert betrachtet. Dementsprechend vertritt er die Position, dass es nicht das Ziel der zukünftigen Kultur sein sollte, die Macht über die Natur zu erweitern.¹²⁷

„Für die kommende Epoche geht es im Letzten nicht mehr um die Steigerung der Macht, [...], sondern um deren Bändigung. Den Sinnmittelpunkt der Epoche wird die Aufgabe bilden, die Macht so einzuordnen, dass der Mensch in ihrem Gebrauch als Mensch bestehen kann.“¹²⁸

Der neue Anthropozentrismus zeichnet sich dementsprechend, basierend auf den Überlegungen von Hamilton und Guardini, durch einen Verzicht auf den Herrschaftsanspruch und durch eine Einschränkung des eigenen menschlichen Handelns aus. Die Betonung der Einzigartigkeit des Menschen, wie sie Hamilton und Guardini vornehmen, zielt darauf ab, die Größe der

¹²³ Vgl. Clive HAMILTON, *Defiant Earth. The Fate of Humans in the Anthropocene*, Cambridge 2017, 66-72.

¹²⁴ Vgl. ebd., 51.

¹²⁵ Vgl. ebd., 43.

¹²⁶ Vgl. ebd., 48.

¹²⁷ Vgl. ebd., 39-43; Vgl. VOGT, *Christliche Umweltethik*, 339f.

¹²⁸ Vgl. Romano GUARDINI, *Das Ende der Neuzeit. Die Macht*, Ostfildern ¹⁴2022, 98.

menschlichen Macht und die damit einhergehende Verantwortung zu unterstreichen. Des Weiteren differenziert Hamilton zwischen einem demütigen und arroganten Anthropozentrismus:¹²⁹

„The error of monstrous anthropocentrism is not that it recognizes humans as the exceptional creature – for that is now indisputable – but that it elevates the human to an exalted place of power-without-responsibility in a way that denies or is blind to the true burden that humans carry, a burden now overwhelming us with the Anthropocene’s arrival.”¹³⁰

Eine weitere Perspektive, die im Zuge der Anthropozändebatte eine wichtige Rolle spielt, ist jene des Posthumanismus. Hamilton wendet sich mit seinem Entwurf eines neuen Anthropozentrismus in gewisser Weise gegen den Posthumanismus, wobei allerdings ersichtlich wird, dass er dabei nicht konsequent vorgeht.¹³¹ Eine Gegenposition hierzu wird durch Ursula Heise vertreten, die einen posthumanistischen Anthropozentrismus entwickelt. Sie definiert dieses Konzept dabei folgendermaßen: „Posthumanisten versuchen, den Menschen selbst auf andere Weise zu begreifen; als Teil von Netzwerken verteilter Handlungsträger, die auch Tiere, Pflanzen, Substanzen und Gegenstände einschließen“¹³². Mit dieser Sichtweise zielt Heise aber tendenziell nicht auf die Überwindung, sondern auf die Erweiterung von humanistischen Werten ab. Die christliche Umweltethik verweist jedoch auf die Gefahr eines posthumanistischen Anthropozentrismus, da die Relativierung der menschlichen Stellung die normativen Grundlagen der Demokratie gefährden könnten. Zudem schwankt die Anthropozändebatte zwischen einem überwiegend technikzentrierten Kulturoptimismus und einem Kulturpessimismus. Hamilton ist in der Tradition des technikzentrierten Kulturoptimismus zu verorten.¹³³ Er sieht die Technologie als eine fortschrittliche Entwicklung und als eine Möglichkeit zur Entfaltung der menschlichen Kreativität an, betont aber gleichzeitig den damit einhergehenden verantwortungsvollen Gebrauch der Technik.¹³⁴ Grundsätzlich erfolgt der Appell, das menschliche Handeln neu zu gestalten. Für die Anthropologie ist die Fähigkeit des Menschen entscheidend, die Welt zu gestalten. In diesem Kontext wird wiederum die Einzigartigkeit des Menschen unterstrichen.¹³⁵

Der neue Anthropozentrismus stellt die Forderung an den Menschen, sich nicht über die Natur zu erheben, da er ansonsten an seinen eigenen Ansprüchen scheitern würde. Basierend auf den Überlegungen von Hamilton zieht Vogt folgenden Schluss:

¹²⁹ Vgl. HAMILTON, *Defiant Earth*, 49-54; Vgl. VOGT, *Christliche Umweltethik*, 340.

¹³⁰ Ebd., 44.

¹³¹ Vgl. ebd., 54-56; Vgl. VOGT, *Christliche Umweltethik*, 341.

¹³² Ursula HEISE, *Posthumanismus. Den Menschen neu denken*, in: Nina MÖLLERS u.a. (Hgg.), *Willkommen im Anthropozän. Unsere Verantwortung für die Zukunft der Erde*, München 2015, 38-42, hier: 40.

¹³³ Vgl. VOGT, *Christliche Umweltethik*, 341f.

¹³⁴ Vgl. HAMILTON, *Defiant Earth*, 75.

¹³⁵ Vgl. ebd., 52-62.

„Es scheint so, als könnten wir zwar den Kurs des Erdsystems verändern, nicht jedoch uns selbst steuern. Das widerspricht grundlegend den Axiomen der Aufklärung und des darin verankerten Bildes, das wir uns von uns selbst gemacht haben.“¹³⁶

Eva Horn betont in diesem Zusammenhang, dass das Modell des Anthropozäns eine grundlegende Veränderung im Verständnis des menschlichen Daseins erfordert. Es geht darum, menschliche Lebensformen und nicht-menschliches Sein als miteinander verbundene Elemente zu betrachten.¹³⁷ Des Weiteren weist Bernd Scherer darauf hin, dass es notwendig ist, eine neue Sensibilität für die Verankerung des Menschen in natürliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu entwickeln.¹³⁸

„Dies kann aber nur in überschaubaren Einheiten gelingen. Eine Deskalierung ist dabei notwendig: Sinn- und Bedeutungszusammenhänge können nur in kleineren Gruppen verstanden und umgesetzt werden, nicht auf der Ebene der Spezies Mensch, die bisher als Hauptakteur des Anthropozäns postuliert wird.“¹³⁹

Es wird festgehalten, dass das Überleben im Anthropozän nur dann möglich ist, wenn menschliches Handeln wieder in einem angemessenen Rahmen stattfindet, um eine Überforderung zu vermeiden und illusionäre Vorstellungen von Machbarkeit zu verhindern.¹⁴⁰ Bruno Latour betont, dass die Rückgewinnung von Handlungsfähigkeit nicht durch naturalistische Konzepte erreicht werden kann. Stattdessen sollte im Anthropozän die Dichotomie zwischen religiösen und säkularen sowie materiellen und geistigen Aspekten überwunden werden.¹⁴¹

3.4 Erweiterung der Menschenrechte in ökologischer Perspektive

Für die christliche Sozialethik ist die Erweiterung bzw. Stärkung der Menschenrechte ein notwendiger Schritt, um im Zuge dessen die Ziele des Umweltschutzes verwirklichen zu können. Es gibt sowohl empirische als auch systematische Gründe, die für einen menschenrechtlichen Ansatz in der Umweltethik sprechen. Durch die ökologischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte sind die Menschenrechte von mehreren hundert Millionen Menschen existentiell bedroht. Die Idee der Menschenrechte versagt dann, wenn den Menschen beispielsweise der Zugang zu sauberer Luft oder sauberem Wasser und zu fruchtbaren Böden verweigert wird und sie folglich nicht den Zugang zu einem würdevollen Leben besitzen. Bereits heute sind

¹³⁶ VOGT, Christliche Umweltethik, 342.

¹³⁷ Vgl. Eva HORN, Leben in einer beschädigten Welt. Das Denken im Anthropozän und die Enzyklika *Laudato si'*, in: Brigitte BERTELMANN – Klaus HEIDEL (Hgg.), Leben im Anthropozän. Christliche Perspektiven für eine Kultur der Nachhaltigkeit, München 2018, 65-75, hier: 68-71.

¹³⁸ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 342.

¹³⁹ Bern SCHERER, Der blinde Fleck der Aufklärung. Zum Verständnis von Natur und Kultur, in: Nina MÖLLERS u.a. (Hgg.), Willkommen im Anthropozän. Unsere Verantwortung für die Zukunft der Erde, München 2015, 103-107, hier: 107.

¹⁴⁰ Vgl. ebd.

¹⁴¹ Vgl. Bruno LATOUR, Kampf um Gaia. Acht Vorträge über das neue Klimaregime, Berlin 2017, 260.

Regionen von einem fehlenden Zugang zu ökologischen Ressourcen betroffen. Ferner wird auch das Klima in bestimmten Gebieten zunehmend menschenunverträglich. Dies stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar, weshalb es verantwortungslos wäre, diese Missstände zu ignorieren. Freiheit ist somit stets an spezifische Bedingungen gebunden, die durch entsprechende Rahmenbedingungen zu schützen sind. Diese Bedingungen werden aber aufgrund des Klimawandels erheblich verändert. Durch die Etablierung eines menschenrechtlichen Ansatzes der Umweltethik ist eine Zusammenarbeit mit den Grundrechten, die weltweit in den verschiedenen Verfassungen festgeschrieben und gesichert sind, möglich. Reder formuliert diese Zusammenarbeit folgendermaßen:¹⁴²

„Die allgemeinen Menschenrechte haben sich faktisch zu einem zentralen Bezugspunkt bei der ethischen wie politischen Diskussion über globale Probleme herauskristallisiert, wie exemplarisch die Millenniumsentwicklungsziele zeigen. Menschenrechte wollen eine normative Beurteilung komplexer Vergesellschaftungsprozesse und weltpolitischer Regime ermöglichen und damit eine Orientierung angesichts vielfältiger Problemlagen geben. Diese Funktion übernehmen Menschenrechte auch mehr und mehr in der Auseinandersetzung mit den Klimafolgen.“¹⁴³

Infolge des Klimawandels und der Ausschöpfung der natürlichen Ressourcen durch die Menschen wird die Forderung nach einer neuen Dimension der Menschenrechte laut. Bisher können drei Dimensionen der Menschenrechte unterschieden werden: 1. die individuellen Freiheitsrechte, 2. die sozialen Anspruchsrechte und 3. die politischen Mitwirkungsrechte. Als eine vierte Dimension der Menschenrechte werden nun „ökologische Menschenrechte“ diskutiert. Dabei stellt sich die Frage, wie diese Rechte realisiert und garantiert werden sollen. Außerdem bleiben die Schutz- und Verantwortungspflichten offen. Der Klimawandel bedroht eine Vielzahl an Grundrechten: So sind die politischen, bürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundrechte vieler Menschen gefährdet. Auch der Schutz vor anthropogenen Naturkatastrophen stellt eine reale Bedrohung dar. Der Klimawandel betrifft vor allem jene Menschen bzw. Länder, die arm sind. Dementsprechend kann der Klimawandel zu einer Exklusion und Diskriminierung der Ärmsten der Armen führen. Dies gilt es menschenrechtlich zu bekämpfen und zu reflektieren. Die Einführung von Klima- oder Umweltgrundrechten würde eine Veränderung der traditionellen Perspektive und die Einschränkung der Möglichkeit der Güterabwägung verursachen. Während die Völkerrechtswissenschaft dieser Idee positiv gegenübersteht, wird sie in nationalen Diskussionen oft als unklar und nicht zielführend angesehen. Es wird darüber debattiert, ob die geforderten Klima- oder Umweltgrundrechten nicht bereits im Recht auf Leben und Gesundheit impliziert ist. Dadurch wäre eine verfassungsrechtliche Änderung nicht

¹⁴² Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 347f.

¹⁴³ Michael REDER, Ethik der Menschenrechte im Kontext von Klimawandel und Entwicklung. Überlegungen im Anschluss an Axel Honneth, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 52 (2011) 265-289, hier: 271.

erforderlich, sondern es müsste ausschließlich das Recht entsprechend ausgelegt werden. Dies würde wiederum eine starke Berücksichtigung der Vorsorgedimension und der Schutzpflicht bedeuten. Die ökologische Dimension der Menschenrechte ist somit eine Folge der zeitlichen und globalen Gültigkeit von Grundrechten. Somit sind auch die jungen und künftigen Generationen aufgerufen, zur Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen.¹⁴⁴ Felix Ekardt gibt jedoch zu bedenken, dass durch die Festschreibung des Klimaschutzes in den Menschenrechten verschiedene Grundrechte miteinander in Konflikt stehen könnten.¹⁴⁵ Weil folglich jeder Mensch den Anspruch auf ein menschwürdiges Leben innehat, darf dieses nicht durch den Klimawandel bedroht bzw. eingeschränkt werden.¹⁴⁶

Auch in der Politik ist die menschenrechtliche Verankerung der Klima- oder Umweltpolitik umstritten. Da die Wirkungsketten bei der Verletzung von Menschenrechten meist komplex und global sind, können die Pflichten, die mit den verletzten Rechten einhergehen, nicht eindeutig bestimmt werden.¹⁴⁷ Trotz dieser Schwierigkeiten ist es nicht unmöglich, verantwortliche Akteure zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen. Es gilt jedoch festzuhalten, dass das Umweltengagement der Zivilgesellschaft meist in Konflikt zu den global agierenden Unternehmen steht. Obwohl das Zusammenwirken zwischen den Menschenrechten und dem Umweltschutz grundsätzlich harmonisiert, besteht beim menschenrechtlichen Ansatz der Umweltethik eine bedeutende Spannung: Da in vielen Ländern bzw. Regionen der Erde eine beträchtliche Armut herrscht, liegt der Fokus in diesen zunächst auf der Sicherstellung der elementaren Grundbedürfnisse. Maßnahmen zum langfristigen Klima- und Umweltschutz stehen somit erst an zweiter Stelle. Dieses Bestreben wird auch in den Sustainable Development Goals der UNO ersichtlich, die den Zielen zur Überwindung der Armut eine höhere Bedeutung zumessen als den ökologischen Zielen. Die modernen demokratischen Staaten haben basierend auf den Menschenrechten die Verpflichtung, ethisch das Recht auf Entwicklung gegenüber der Teilnahme am internationalen Klimaschutz zu priorisieren. Folglich können Schritte zum langfristigen Klima- und Umweltschutz erst dann eingeleitet werden, wenn auch entsprechende Hilfen zur Armutsbekämpfung stattfinden. Dabei ist zu bedenken, dass erfolgreicher Klimaschutz einer der wichtigsten Voraussetzungen für die langfristige Armutsbekämpfung darstellt.¹⁴⁸

¹⁴⁴ Vgl. Felix EKARDT, Klimawandel, Menschenrechte und neues Freiheitsverständnis – Herausforderungen der Politischen Ethik, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 19 (2011) 107-144, hier: 113-117; Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 348-349.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., 128-135.

¹⁴⁶ REDER, Ethik der Menschenrechte im Kontext von Klimawandel und Entwicklung, 274.

¹⁴⁷ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 349f.; Vgl. REDER, Ethik der Menschenrechte im Kontext von Klimawandel und Entwicklung, 273.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., 350f.

Dementsprechend verfehlt es den Anspruch des Konzepts der Nachhaltigkeit, wenn ökonomische, soziale und ökologische Faktoren gegeneinander ausgespielt und das Potential des Zusammenwirkens dieser Faktoren außer Acht gelassen werden. Ein zusammenwirkend erfolgreiches Modell müsste daher im Wesentlichen auf Integration abzielen. Um entsprechende Synergien zu schaffen, sind neue Entwicklungskonzepte und Innovationen sowie die Überwindung bestehender Denkweisen und Strukturen erforderlich. Zur Verwirklichung eines menschenrechtlichen Ansatzes für den Klima- und Umweltschutz ist es somit notwendig, die oben genannten individuellen Freiheitsrechte, sozialen Mindestgarantien und politischen Mitwirkungsrechte zu berücksichtigen. Dabei ist es wichtig zu verdeutlichen, dass ein derartiger Ansatz eine grundlegende Dimension des Menschenschutzes darstellt. Gemeinsam bilden diese vier Dimensionen der Menschenrechte eine innere Einheit, wobei die verschiedenen Rechte voneinander abhängig sind.¹⁴⁹ Michael Reder kommt im Zuge dessen zur folgenden Conclusio:

„Eine kritische Rekonstruktion der bereits etablierten globalen Menschenrechtpraxis weist Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Partizipation als ihre zentralen normativen Implikationen auf, die eine ethische Richtschnur für die zukünftige Ausgestaltung von Klima- und Entwicklungspolitik sein können. Aufbauend auf einer solchen Ethik der Menschenrechte kann das Gerechtigkeitsverständnis im Blick auf Klimawandel und Entwicklung neu ausbuchstabiert werden. Bedarf-, Chancen- und Verfahrensgerechtigkeit erweisen sich hierbei als Kernelemente.“¹⁵⁰

Entwickelte Gesellschaften sind innerhalb der demokratischen Regeln dazu aufgefordert bzw. verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu realisieren. Diese basieren in der konstitutionellen Demokratie einerseits auf dem Mehrheitswillen, andererseits aber auch auf einer rechtlichen Bindung an die Verfassung. In weiterer Folge wäre zu prüfen, wie der Umweltschutz im Hinblick auf zukünftige Generationen und betroffene Menschen durch die universellen Menschenrechte sowie in den Verfassungen begründet und dadurch rechtlich geltend gemacht werden kann. Es bleibt offen, inwiefern ökologische Ziele mit anderen Werten einer freiheitlichen Demokratie vereint werden können. So ist auch die Behauptung, dass Umweltschutz ohne eine humanistisch-freiheitliche Ethik effektiver sein könnte, unbegründet. Letztlich wird in diesen Bemühungen für einen menschenrechtlichen Ansatzes der christlichen Umweltethik das folgende grundlegende Ziel ersichtlich:¹⁵¹ „Um Menschen zu schützen, muss man das Klima schützen. Und um das Klima zu schützen, muss man Menschen schützen“¹⁵².

¹⁴⁹ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 350f.

¹⁵⁰ REDER, Ethik der Menschenrechte im Kontext von Klimawandel und Entwicklung, 265.

¹⁵¹ Vgl. VOGT, Christliche Umweltethik, 352f.

¹⁵² Ebd., 353.

4 Klimaproteste als ethisches Dilemma

Dieses Kapitel beschäftigt sich zu Beginn mit den Umweltbewegungen. Dabei wird zunächst ein Überblick über die Geschichte der Umweltbewegungen gegeben. Weiters werden die Frames und Strukturmerkmale der Umweltbewegungen erläutert. Die Umweltbewegung wird im Zuge dessen als eine soziale Bewegung vorgestellt und charakterisiert. Es werden außerdem die Klimaproteste analysiert, wobei deren grundlegende Werte und Prinzipien dargelegt werden. Es wird auch untersucht, ob Klimaproteste als ziviler Ungehorsam angesehen und bewertet werden können.

4.1 Umweltbewegungen: Geschichte, Frames und Strukturmerkmale

Der Klimawandel und seine Auswirkungen stellt für jüngere Menschen ein zunehmend wichtiges Motiv dar, sich politisch und gesellschaftlich zu engagieren. Dementsprechend hat sich die Klimabewegung zu einer der einflussreichsten sozialen Bewegungen des letzten Jahrzehnts entwickelt. Die Klimabewegung folgt dabei der Tradition von sozialen Bewegungen, die darauf abzielen, eine Veränderung von gesellschaftlichen Verhältnissen zu bewirken. Der französische Soziologe Alain Touraine geht sogar so weit, dass er die sozialen Bewegungen als den zentralen Treiber der Transformation erachtet und dargelegt hat. Obwohl diese Diagnose auch Kritik ausgesetzt ist, wird dennoch deutlich, dass soziale Bewegungen wie zum Beispiel die Frauenbewegung, die Arbeiterbewegung und eben auch die Umweltbewegung wesentlich zur Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen beigetragen haben.¹⁵³ Die ersten geschichtlichen Wurzeln der Umweltbewegung lassen sich bis ins späte 18. Jahrhundert zurückdatieren. Denn die ersten Bedenken um die Natur erfolgen in der kulturgeschichtlichen Epoche der Romantik in Europa.¹⁵⁴ Die Romantik entstand als Reaktion auf die Aufklärung, Urbanisierung und Säkularisierung. Sie stellte sich der technischen Beherrschung der Natur entgegen, definierte die Natur als ein Subjekt und betonte die spirituelle Verbundenheit des Menschen mit derselben. Im weiteren geschichtlichen Verlauf mutierte die Umweltbewegung zu einer sozialen Bewegung, die sich auf Umweltprobleme konzentriert und für diese engagiert.¹⁵⁵ Gemäß dem Soziologen Manuel Castells ist sie als eine der einflussreichsten sozialen Bewegungen zu bewerten:

„Wenn wir soziale Bewegungen nach ihrer historischen Produktivität bewerten sollen, nämlich nach ihren Folgen für kulturelle Wertvorstellungen und die Institutionen der Gesellschaft, so hat

¹⁵³ Vgl. Cordula KROPP – Marco SONNBERGER, Umweltsoziologie (Studienkurs Soziologie), Baden-Baden 2021, 131.

¹⁵⁴ Vgl. Joachim RADKAU, Die Ära der Ökologie. Eine Weltgeschichte. München 2011, 38f.

¹⁵⁵ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 131.

sich die Umweltbewegung des letzten Viertels des 20. Jahrhunderts einen besonderen Platz in der Landschaft des Abenteuers der Menschheit erworben“¹⁵⁶

Es gilt zu beachten, dass der konkrete Problembezug vielfältig sein kann: Die Umweltbewegung kann den Protest für Tier-, Arten- und Klimaschutz, sowie gegen Müllverbrennungsanlagen, Atomkraft, etc. umfassen. Folglich ist es durchaus sinnvoll, im Plural von Umweltbewegungen zu sprechen. Wenn von der Umweltbewegung im Singular gesprochen wird, dient es meist dazu, um Gemeinsamkeiten oder historische Verbindungen zwischen den verschiedenen Bewegungen hervorzuheben. Dementsprechend können unterschiedliche Umweltbewegungen differenziert werden, die verschiedene Schwerpunktsetzungen und lokale Verortungen aufweisen. Trotz dieser Vielfalt an Umweltbewegungen werden im Zuge der Betrachtung des geschichtlichen Verlaufs einheitliche Elemente in den Umweltbewegungen ersichtlich.¹⁵⁷

Die Romantik stellt, wie bereits erwähnt, die Geburtsstunde der Umweltbewegung dar. Sie legt mit ihrer „emotionalisierten, romantisch-ästhetischen Naturwahrnehmung“¹⁵⁸ die ideelle Basis für den im 19. Jahrhundert aufkommenden Naturschutz. Es entstand eine Abneigung gegen die aufkommende Industrialisierung und ihre Auswirkungen auf die Natur, was schließlich zu dem Wunsch führte, die Schönheit natürlicher Landschaften zumindest teilweise zu erhalten. Ein zentrales Anliegen für die Naturschützer:innen war die Errichtung von Naturschutzgebieten.¹⁵⁹ Im Übergang zum 20. Jahrhundert gesellten sich weitere Themen wie der Tierschutz oder die Luftreinhaltung hinzu.¹⁶⁰ Folglich ist die Umweltbewegung in ihren ersten Jahren eher als Naturschutzbewegung zu verstehen. Sie tritt in dieser Zeit politisch neutral auf und ist in ihren Forderungen zurückhaltend. Mit dem Einsetzen des 1. und 2. Weltkrieges sowie dem anschließenden Wiederaufbaus Europas wurden die Umweltthemen länderübergreifend aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt.¹⁶¹ Die moderne Umweltbewegung wird in den USA in den 1960er und 1970er Jahren gegründet. Sie knüpft dabei nur sehr lose an die vorhergehende Naturschutzbewegung an. Die moderne Umweltbewegung entstand, weil die ökologischen Probleme wiederum zunehmend in das öffentliche Interesse rückten. Die erneute Zuwendung ist auf drei Ursachen zurückzuführen: 1. Es kam zu der Entstehung von regionalen Bürgerinitiativen,

¹⁵⁶ Manuel CASTELLS, Die Macht der Identität. Das Informationszeitalter: Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Bd. 2., Wiesbaden 2017, 125.

¹⁵⁷ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 132; 138.

¹⁵⁸ Karl-Werner BRAND – Heino STÖVER, Umweltbewegung (inkl. Tierschutz), in: Roland ROTH – Dieter RUCHT (Hgg.), Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch, Frankfurt a. M. 2008, 219–244, hier: 220.

¹⁵⁹ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 138; Vgl. Dieter RUCHT – Friedhelm NEIDHARDT, Soziale Bewegungen und kollektive Aktionen, in: Hans JOAS – Steffen MAU (Hgg.), Lehrbuch der Soziologie, Frankfurt a. M. 2020, 831–864, hier: 847.

¹⁶⁰ Vgl. RADKAU, Die Ära der Ökologie, 171f.

¹⁶¹ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 138f.; Vgl. BRAND – STÖVER, Umweltbewegung, 223.

die sich gegen verschiedenste umweltschädliche Bauprojekte, wie den Bau von Flughäfen. Straßen oder die Abholzung von Wäldern, etc. richteten. 2. Die Debatte über die radioaktive Umweltverseuchung durch Atombombentests erlangte öffentliche Aufmerksamkeit. 3. Es wurden gefährliche Technologien in den 1950er und 1960er angewendet, die eine Verschärfung der Umweltprobleme bewirkten.¹⁶²

Die amerikanische Zoologin und Biologin Rachel Carson wurde mit ihrem 1962 erschienen Buch „Silent Spring“ zu einer der zentralen Figuren in der Umweltbewegung. Hierbei setzt sie sich mit den Auswirkungen von Herbiziden und Pestiziden auf die Natur und das ökologische Gleichgewicht auseinander. Des Weiteren nahm die 1972 erschienene Studie „Limits to Growth“, die vom Club of Rome¹⁶³ in Auftrag gegeben wurde, eine bedeutende Rolle ein, indem sie die Lage und Zukunft der Menschheit untersuchte. Anhand von Computersimulationen wurde aufgezeigt, dass „bei weitergehendem Bevölkerungswachstum mit entsprechender Industrialisierung, Umweltverschmutzung, Nahrungsmittelproduktion und der Ausbeutung endlicher Ressourcen die planetaren Wachstumsgrenzen binnen hundert Jahren erreicht sein werden“¹⁶⁴. Diese Veröffentlichungen trugen zur Sensibilisierung der Politik für die Umweltproblematik bei und erlangten in Nordamerika und Westeuropa große Bekanntheit. Die moderne Umweltbewegung beschäftigt sich demnach nicht mit den Naturschutzfragen der „ersten“ Umweltbewegung, sondern thematisiert bzw. problematisiert die negativen Nebenfolgen des technisch-ökonomischen Fortschritts und Wachstums. Der Zeitraum zwischen 1965 und 1972 wird von Joachim Radkau als die „Jahre der ökologischen Revolution“¹⁶⁵ bezeichnet. In dieser Zeitspanne kommt es, aufgrund des neuen Frames der Umweltbewegung, zu einer umfangreichen Mobilisierung für Umweltthemen.¹⁶⁶ Diese „ökologische Revolution“ wurde zunächst überwiegend von lokalen Bürgerinitiativen vorangetrieben, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen in ihrem Wohnumfeld engagierten.¹⁶⁷ Erst später erlangten größere Verbände zunehmend Einfluss.

Deutschland war vor 1975 durch einen großen gemeinsamen Konsens zwischen der Umweltbewegung und der sozialliberalen Regierung geprägt, wobei im Zuge dessen durchaus

¹⁶² Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 139; Vgl. Thomas KERN, Soziale Bewegungen. Ursachen, Wirkungen, Mechanismen (Hagener Studententexte zur Soziologie), Wiesbaden 2008, 104f.

¹⁶³ Bei dem Club of Rome handelt es sich um eine 1968 gegründete Vereinigung von Expert:innen, die sich mit Fragen der Nachhaltigkeit und der Zukunft der Menschheit beschäftigen.

¹⁶⁴ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 139.

¹⁶⁵ Vgl. RADKAU, Die Ära der Ökologie, 124.

¹⁶⁶ Angela G. MERTIG, u.a., The Environmental Movement in the United States, in: Riley E. DUNLAP – William MICHELSON (Hgg.), Handbook of Environmental Sociology, Westport 2002, 448–480, hier: 450.

¹⁶⁷ Vgl. BRAND – STÖVER, Umweltbewegung, 224.

fortschrittliche Umweltgesetze erlassen wurden. Aufgrund der Ölpreiskrisen von 1973 und 1979 änderte sich dies in den 1970er Jahren, da wirtschaftliche Fragen wieder in den Vordergrund rückten. Industrie, Politik und Gewerkschaften hatten zunehmend Angst, dass Umweltschutz das Wirtschaftswachstum gefährden könnte. Die Konfrontation von Ökonomie und Ökologie wurde zudem durch die Konflikte um den verstärkten Ausbau der Atomenergie in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre forciert. Gleichzeitig begann jedoch die deutsche Umweltbewegung eine eigene wissenschaftliche Expertise aufzubauen. So führte die Anti-Atomkraft-Bewegung 1977 zur Gründung des Öko-Instituts, das sich bis in die heutige Zeit mit Fragen der Umweltforschung beschäftigt.¹⁶⁸

Die Partei „Die Grünen“ wurde schließlich 1980 als Resultat der Umwelt-, Anti-Atomkraft- und Friedensbewegung gegründet. Sie konnten bereits nach kurzer Zeit erste politische Erfolge verzeichnen und zogen 1983 in den Deutschen Bundestag ein. Im Verlauf der 1980er Jahre wurde die Umweltbewegung in Deutschland zunehmend institutionalisiert, wohingegen ihr Protestcharakter abnahm. Des Weiteren entwickelte sich auch in Österreich ab 1978 eine grüne Bewegung, die sich gegen die Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf stellte. Die Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ wurde offiziell 1986 gegründet und zog im selben Jahr in den Nationalrat ein.¹⁶⁹

Aufgrund des zunehmend öffentlichen ökologischen Bewusstseins begannen ab der Mitte der 1980er Jahre auch Industrieunternehmen, Umweltschutzmaßnahmen, zum Teil in Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisationen, zu realisieren. Die Institutionalisierung der Umweltbewegung war bzw. ist bis heute geprägt durch den Konflikt zwischen sogenannten „Fundis“ (Fundamentalist:innen) und „Realos“ (Realist:innen). Während die „Fundis“ meist ökologisch radikale Positionen vertreten und umsetzen wollen, sind die „Realos“ pragmatisch veranlagt und zielen auf eine Politik des Möglichen ab. Die Diskussion um die wirtschaftlichen Folgen geriet mit der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 abermals in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit.¹⁷⁰

Währenddessen dehnte sich die Institutionalisierung der Umweltbewegung international weiter aus. Weltweit arbeiteten Staaten, Unternehmen und Umweltschutzorganisationen zusammen, um Umweltprobleme zu lösen und Umweltgesetze zu verabschieden. Zudem wurden die

¹⁶⁸ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 139f.; Vgl. Vgl. RUCHT – NEIDHARDT, Soziale Bewegungen und kollektive Aktionen, 848; Vgl. .BRAND, Umweltbewegung, 225.

¹⁶⁹ Vgl. DIE GRÜNEN, Von Zwentendorf bis in die Regierung. URL: <https://gruene.at/organisation/chronik/> [Abruf: 30. Juni 2025]; Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 140.

¹⁷⁰ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 140.

Umweltorganisationen bei internationalen Beratungen vermehrt als formale Partner akkreditiert (wie zum Beispiel bei den UN-Klimakonferenzen).¹⁷¹ Zeitgleich beschäftigte sich die USA im Rahmen der Umweltbewegung mit Fragen der Umweltgerechtigkeit. Das ermöglichte der Umweltbewegung sich mit Gruppen zu verbinden, welche die negativen Auswirkungen der neoliberalen Globalisierung, besonders für die Länder im globalen Süden, kritisierten.¹⁷² Dadurch wurde die internationale Zusammenarbeit der Umweltbewegung immer stärker. Das Ende der 1990er Jahre und der Anfang der 2000er Jahre wird bei einzelnen Autoren:innen mit einer abnehmenden Dynamik der Umweltbewegung sowie mit Nachwuchsproblemen in Verbindung gebracht¹⁷³:

„Generell hat die Umweltschutzbewegung zu Beginn des 21. Jahrhunderts ein Nachwuchsproblem. Viele junge Leute engagieren sich lieber in der aktiveren und sichtbarer globalisierungskritischen Bewegung, die Umweltprobleme durchaus aufgreift, aber nicht vorrangig thematisiert.“¹⁷⁴

Diesem Trend wurde mit der Entstehung der globalen Klimabewegung, insbesondere den jugendlichen Protestaktionen von „Fridays for Future“ entgegengewirkt, bei denen wiederum der Protest für Klimaschutzmaßnahmen im Vordergrund steht. Diese Proteste können auch eine konfrontativere bzw. radikalere Form des Protests annehmen, wie zum Beispiel die Bewegung „Extinction Rebellion“. Diese Gruppen wollen durch zivilen Ungehorsam die Regierungen dazu bringen, gegen den Klimawandel, den Verlust von Arten und die Zerstörung der Umwelt aktiv zu werden. Die Bedrohung der Grundlagen für eine lebenswerte Zukunft hat weltweit dazu geführt, dass sich sowohl junge als auch ältere Menschen engagiert haben.¹⁷⁵

Der frühen und modernen Umweltbewegung ist gemein, dass es ihnen beiden gelang, „umfassende materielle (z.B. finanzielle Zuwendungen durch Unterstützer:innen), moralische (z.B. Sympathie weiter Teile der Bevölkerung), menschliche (z.B. eine Vielzahl an Wissenschaftler:innen, die die Umweltbewegung mit ihrer Expertise unterstützt haben) und sozio-organisationale Ressourcen (z.B. Allianzen mit anderen sozialen Bewegungen wie der Anti-Atomkraft-Bewegung) zu mobilisieren“¹⁷⁶. Die Reaktion westlicher Regierungen, gesellschaftlicher Eliten und internationaler Organisationen (wie zum Beispiel der UN) hat in den letzten Jahrzehnten zur Institutionalisierung der Umweltbewegung beigetragen. Außerdem haben sich die Sichtweisen und Interpretationen, sogenannte „Frames“, der Umweltbewegungen im Verlauf der Zeit

¹⁷¹ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 140; Vgl. BRAND – STÖVER, Umweltbewegung, 226-230.

¹⁷² Vgl. KERN, Soziale Bewegungen, 108.

¹⁷³ Vgl. Joseph HUBER, Allgemeine Umweltsoziologie, Wiesbaden 2011, 132.

¹⁷⁴ BRAND – STÖVER, Umweltbewegung, 243.

¹⁷⁵ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 141.

¹⁷⁶ Ebd., 141.

verändert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Frames gegenseitig ablösen, sondern sie existieren gleichzeitig, überschneiden sich teilweise und haben in verschiedenen Bereichen und Phasen der Umweltbewegung unterschiedliche Bedeutungen. Die Literatur differenziert in der Regel zwischen drei Frames: Naturschutz, Umweltschutz und Ökologie. Der Naturschutz war zu Beginn der Umweltbewegung das vorherrschende Motiv. Durch den Artenschutz, die Bewahrung von Naturlandschaften und die Vermeidung der Übernutzung von natürlichen Ressourcen ist der Naturschutz auch heute noch zentral.¹⁷⁷ Historisch gesehen haben sich Naturschutzmaßnahmen meist auf spezifisch lokale Probleme konzentriert. Dies führte dazu, dass recht schnelle und einfache Lösungen für diese Problemstellungen gefunden werden konnten (wie zum Beispiel die Erhebung eines bestimmten Gebietes zum Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder die umweltfreundliche Bewirtschaftung eines Waldes).¹⁷⁸

Wie bereits zuvor erwähnt, entstand mit dem Aufkommen der modernen Umweltbewegung in den 1960er/1970er Jahren ein neuer Frame: Der Umweltschutz. Damit vergrößerte sich der Fokus vom lokal begrenzten Naturschutz auf größere Umweltprobleme. Dabei waren insbesondere die Folgen der Umweltprobleme auf die menschliche Gesundheit, die Lebensqualität und die Gesellschaft zentral. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die Problemdiagnosen und -definitionen in diesem Frame komplizierter sind. Der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang ist meist schwer zu erkennen, und es wird verstärkt auf Wissenschaft und Technik geachtet. Obwohl die Probleme häufig lokal auftreten (z.B. ausgelaufenes Öl), stellen sie ein grundlegendes Problem dar, das überall und jederzeit auftreten und viele indirekte Folgen haben kann.¹⁷⁹

Der dritte Frame, der als Ökologie-Frame bezeichnet wird, tritt am Ende des 20. Jahrhunderts auf und entwickelt sich dabei parallel zum Umweltschutz-Frame. Obwohl im Umweltschutz-Frame bereits eine ökologische Perspektive, die sich auf die Zusammenhänge zwischen einzelnen Elementen konzentriert, existiert, nimmt sie erst zunehmend im später wieder verworfenen Konzept des ökologischen Gleichgewichts an Bedeutung zu. Folglich wird der Fokus auf die globalen Perspektiven, wie zum Beispiel die Effekte des Ozonlochs oder Klimawandels auf die Welt sowie auf die Folgen von ökologischen Problemen im Globalen Süden, gelegt. Darüber hinaus rücken die Gerechtigkeitsfragen in den Vordergrund. Im Vergleich zu vorangegangenen Frames zeichnen sich die politischen Forderungen des Ökologie-Frames durch eine energische und entscheidende Vorgehensweise aus: So wird ein System- und Lebensstilwandel als

¹⁷⁷ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 141f.

¹⁷⁸ Vgl. MERTIG, The Environmental Movement in the United States, 451f.

¹⁷⁹ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 142.

unabdingbar erklärt, um den globalen sozial-ökologischen Krisen entsprechend entgegenwirken zu können.¹⁸⁰

Die verschiedenen Frames differenzieren sich in ihren Handlungsstrategien und Aktionsformen, die je nach Organisation oder Gruppe und in der Geschichte der Umweltbewegung unterschiedlich relevant waren. Die Naturschutzorganisationen/-gruppen fokussieren sich vor allem auf Lobbyarbeit, während sich der Umweltschutz-Frame neben der Lobbyarbeit auf gerichtliche Klagen, Petitionen und bürgerschaftliches Engagement stützen. Schließlich kommt es beim Ökologie-Frame zu einer erneuten Erweiterung der Aktionsformen: Es kommt zur Erprobung alternativer Lebensweisen, grüne Parteien werden unterstützt und es werden vor allem direkte Aktionen wie Demonstrationen oder Boykotte angewendet. Als Extremform des Ökologie-Frames üben jene Gruppierungen, die der Tiefenökologie¹⁸¹ zuzuordnen sind (z.B. Sea Shepherd, Animal Liberation Front, oder Earth First!), konfrontative, direkte Aktionsformen aus.¹⁸² Es gilt demnach festzuhalten, dass die Umweltbewegungen mit ihren Frames unterschiedlich vorgehen, sich verschiedener Instrumente bedienen und thematisch vielfältig sind. Marco Giugni und Maria Grasso charakterisieren die Umweltbewegungen als heterogen. Im Hinblick auf „dominante Frames, thematische Zielsetzungen, Professionalisierungs- und Internationalisierungsgrad, präferierte Aktionsformen und organisationale Verfasstheit“¹⁸³ zeichnen sich die Umweltbewegungen als absolut divers aus. Dies bringt insbesondere bei der Ressourcenmobilisierung Vorteile, da verschiedene Ressourcenquellen und -formen zur Anwendung kommen können. Die Entwicklung einer einheitlichen kollektiven Identität ist aber aufgrund der beschriebenen Vielfalt sowie Frames sehr schwierig.¹⁸⁴

Zusätzlich zu den unterschiedlichen Rahmungen und Hintergründen in der Umweltbewegung können drei charakteristische Strukturmerkmale differenziert werden: 1. der wachsende Institutionalisierungsgrad, 2. die charakteristische Sozialstruktur und 3. das Verhältnis zur Wissenschaft. Bei der Entstehung von sozialen Bewegungen kann beobachtet werden, dass sie in der Regel zunächst eine Phase der starken Mobilisierung erleben. Dem folgt eine Phase der Bürokratisierung und Institutionalisierung und endet mit dem Verlust ihres ursprünglichen

¹⁸⁰ Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 142.

¹⁸¹ Bei der Tiefenökologie handelt es sich um ein Konzept, das durch den norwegischen Philosophen Arne Naess geprägt wurde. Die Tiefenökologie verfolgt eine radikal biozentrische Position, bei der der Natur ein intrinsischer Wert zugeschrieben wird unabhängig von ihrem Nutzen für den Menschen.

¹⁸² Vgl. MERTIG, The Environmental Movement in the United States, 452; 473; Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 142f.

¹⁸³ KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 142f.

¹⁸⁴ Vgl. Marco GIUGNI – Maria T. GRASSO, Environmental Movements in Advanced Industrial Democracies. Heterogeneity, Transformation, and Institutionalization, in: Annual Review of Environment and Resources 40/1 (2015) 337–361, hier: 354f.; Vgl. KROPP – SONNBERGER, Umweltsoziologie, 143.

Bewegungscharakters. Dieser Verlauf kann bei der Umweltbewegung jedoch nicht festgestellt werden. Obwohl es auch hier zu einer Institutionalisierung und zu einer Feier von Erfolgen gekommen ist, hat die Umweltbewegung nicht an Dynamik verloren. Das wird beispielsweise an der globalen Bewegung „Fridays for Future“ deutlich.¹⁸⁵ Dies ist schlussendlich wohl auf zwei Merkmale zurückzuführen: 1. Die Sorge um die Umwelt ist sowohl in der Gesellschaft als auch in der Umweltpolitik ein fest verankertes und anerkanntes Thema. 2. Es kommt zur Gründung großer und etablierter Umweltorganisationen sowie grüner Parteien.¹⁸⁶ Demzufolge formulieren Karl-Werner Brand und Henrik Stöver die These, dass nicht zwingend eine Beziehung zwischen Institutionalisierung mit Bürokratisierung und/oder Oligarchisierung bestehen muss. Im Fall der Umweltbewegung hat sich eine Form der Institutionalisierung entwickelt, die hauptsächlich auf dem alltäglichen, professionellen und situationsabhängigen Engagement von Bürger:innen basiert.¹⁸⁷ So zeigt sich beispielsweise in Deutschland, dass sowohl große, etablierte Organisationen wie BUND, NABU und die Grünen existieren, als auch konfrontative, teils gewaltsame, Proteste (letztere besonders im Zusammenhang mit Atomenergie-Konflikten). Die Koexistenz zwischen Protestförmigkeit und Institutionalisierung ist jedoch nicht überall gleich und hängt von den politischen Möglichkeiten ab. Die Institutionalisierung der Umweltbewegung stellt somit für die weitere Mobilisierung kein direktes Hindernis dar.¹⁸⁸

Die Umweltbewegung wird häufig als eine soziale Bewegung charakterisiert, die vor allem von der sogenannten neuen Mittelklasse unterstützt wird. Die Angehörigen dieser neuen Mittelklasse zeichnen sich dadurch aus, dass sie über eine höhere Bildung verfügen, postmaterialistische Werte vertreten und im Staatsdienst, im Bildungs- oder Pflegebereich oder im Kreativbereich beruflich tätig sind. Allerdings ist dabei eine Verbindung zwischen dem Umweltbewusstsein und direktem Engagement in der Umweltbewegung eher weniger gegeben. Daraus lässt sich schließen, dass ein ausgeprägtes Umweltbewusstsein nicht zwingend zu einem ökologischen Handeln führen muss. Es wird deutlich, dass postmaterialistische Werte stärker mit dem Engagement in der Umweltbewegung zusammenhängen, da diese meist mit einer höheren Bildung assoziiert werden. Die Bildung ist dabei ein sehr wichtiger Faktor, inwieweit Menschen bereit sind, sich gesellschaftlich und politisch zu engagieren. Ein hoher Bildungsgrad ist nicht

¹⁸⁵ Vgl. Christopher ROOTES, *Environmental Movements*, in: David A. SNOW u.a. (Hgg.), *The Blackwell companion to social movements*, Malden 2004, 608-640, hier: 633; Vgl. KROPP – SONNBERGER, *Umweltsoziologie*, 143.

¹⁸⁶ Vgl. GIUGNI – GRASSO, *Environmental Movements in Advanced Industrial Democracies*, 355.

¹⁸⁷ Vgl. BRAND – STÖVER, *Umweltbewegung*, 242.

¹⁸⁸ Vgl. ROOTES, *Environmental Movements*, 625; Vgl. KROPP – SONNBERGER, *Umweltsoziologie*, 144.

nur typisch für Umweltaktivisten:innen, sondern wichtig für viele soziale Bewegungen insgesamt.¹⁸⁹

Letztlich besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Umweltbewegung und der Wissenschaft, wobei sich diese Beziehung teilweise sehr widersprüchlich gestaltet. So konnten/können mithilfe der Wissenschaft zahlreiche Umweltprobleme sichtbar gemacht werden, aber gleichzeitig ist sie für die Entstehung einiger dieser Probleme mitverantwortlich. Außerdem stützt sich die Umweltbewegung einerseits auf die wissenschaftliche Expertise, um ihre Anliegen zu unterstützen und zu begründen. Andererseits begegnet sie dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt mit Kritik und Misstrauen. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass durch die Umweltbewegung viele Forschungsinstitute entstanden sind, die bis heute ein Beweis für die Beziehung zwischen der Umweltbewegung und der Wissenschaft sind. Ein konkretes Beispiel für diesen Zusammenhang ist die Fridays-for-Future-Bewegung. Diese greift wiederholt auf die Ergebnisse der Klimaforschung zurück und fordert die Politik dazu auf, ebendiese ernst zu nehmen. Dabei besteht die Herausforderung, dass es in der Wissenschaft viele unterschiedliche Meinungen gibt. Auch die Wirtschaft und die Politik greifen auf wissenschaftliche Informationen zurück oder weisen auf das Fehlen solcher Informationen hin, um eine abwartende und inaktive Haltung gegenüber Umweltproblemen zu rechtfertigen, auf die die Umweltbewegung aufmerksam macht. Folglich kann es zu einer Gegenüberstellung von Expertise und Gegenexpertise kommen, wodurch wissenschaftliche Erkenntnisse und Interpretationen politisiert werden können. Schlussendlich stellt die Wissenschaft trotz dieser Bedenken die wichtigste Ressource der Umweltbewegung dar, die einen entscheidenden Faktor für ihre Erfolge darstellt.¹⁹⁰

Soziale Bewegungen zielen grundsätzlich darauf ab, „soziale bzw. politische Verhältnisse zu verändern oder [...] anstehenden Veränderungen entgegenzuwirken“¹⁹¹. Die Wissenschaft interessiert sich im Zuge ihrer Untersuchungen insbesondere dafür, wie erfolgreich soziale Bewegungen sind, Veränderungen in der Gesellschaft und Lernprozesse anzustoßen. Es kann festgehalten werden, dass es sich bei der Umweltbewegung um eine der einflussreichsten sozialen Bewegungen handelt. Innerhalb einer kurzen Zeitspanne ist es ihr gelungen, einen Einfluss auf die Gesellschaft und die Politik auszuüben und diese für die Umweltproblematik zu sensibilisieren.¹⁹² Sie konnte außerdem sehr schnell konkrete Erfolge feiern (z.B. Errichtung von

¹⁸⁹ Vgl. ROOTES, *Environmental Movements*, 617-620; Vgl. KROPP – SONNBERGER, *Umweltsoziologie*, 144.

¹⁹⁰ Vgl. KROPP – SONNBERGER, *Umweltsoziologie*, 144f.

¹⁹¹ RUCHT – NEIDHARDT, *Soziale Bewegungen und kollektive Aktionen*, 839.

¹⁹² Vgl. ebd., 850; Vgl. KROPP – SONNBERGER, *Umweltsoziologie*, 145.

Naturschutzgebieten oder Schutz von bestimmten Tierarten, etc.).¹⁹³ Trotz ihrer Erfolge ist es in den letzten Jahrzehnten zu einer Verschärfung der Umweltprobleme, insbesondere im Bereich des anthropogen verursachten Klimawandels, und zur Entstehung neuer Umweltprobleme gekommen. Die Erfolge der Umweltbewegung sind aber nicht ausschließlich auf ihren eigenen Einfluss zurückzuführen, sondern sie hängen auch von anderen Faktoren ab, die durch empirische Studien nicht immer genau kontrolliert werden können. Eine genaue Messung der Wirkung der Umweltbewegung gestaltet sich daher schwierig.¹⁹⁴ Christopher Rootes und Eugene Nulman versuchen dieses Problem zu lösen, indem sie in Bezug auf die Wirkungsbestimmung eine Unterscheidung verschiedener Dimensionen formulieren: Die Einflüsse auf 1. Problemdefinition, 2. Politikformulierung, 3. Politikimplementierung und 4. internationale Abkommen. Die Umweltbewegung hat im Hinblick auf soziokulturelle Problemdefinitionen den Erfolg zu verzeichnen, dass sie zahlreiche ökologische Probleme in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt hat. So ist es ihr auch in Zeiten ökonomischer oder gesellschaftlicher Umbrüche gelungen, die Präsenz dieser Themen im politischen und öffentlichen Bewusstsein aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist es ihr gelungen, spezielle politische Ziele mitzugestalten. Ein Beispiel hierfür ist der Zusatz einer Länderklausel im 2012 verabschiedeten Kohlendioxid-Speicherungsgesetz, der das Recht der deutschen Bundesländer einräumt, die CO₂-Speicherung in bestimmten Regionen zu untersagen. Dies konnte durch lokale Proteste erreicht werden.¹⁹⁵

Die Umweltbewegung hat außerdem erreicht, dass bestimmte politische Vorhaben verhindert oder politisches Handeln erzwungen wurde. Wie bereits erwähnt, konnte der Schutz von bestimmten Tierarten, die Errichtung von Naturschutzgebieten oder der Bau von Atomkraftwerken, Straßen, etc. erreicht bzw. verhindert werden. In solchen Fällen sind die Auswirkungen der Umweltbewegung deutlich zu erkennen. Der Einfluss von Umweltorganisationen im Rahmen internationaler Abkommen hat sich im Laufe der Zeit zunehmend entwickelt. Die Umweltorganisationen haben durch die Vereinten Nationen einen speziellen Status erhalten, der es ihnen erlaubt, an wichtigen Treffen teilzunehmen und ihre Meinungen einzubringen. Dies ermöglichte ihnen, internationale Vereinbarungen zum Schutz der Umwelt abzuschließen.¹⁹⁶

¹⁹³ Vgl. ROOTES, *Environmental Movements*, 633.

¹⁹⁴ Vgl. Christopher ROOTES – Eugene NULMAN, *The Impacts of Environmental Movements*, in: Donatella DELLA PORTA – Mario DIANI (Hgg.), *The Oxford handbook of social movements*, Oxford 2015, 729–742, hier: 729; Vgl. KROPP – SONNBERGER, *Umweltsoziologie*, 145.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., 734; Vgl. KROPP – SONNBERGER, *Umweltsoziologie*, 145f.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., 737; Vgl. KROPP – SONNBERGER, *Umweltsoziologie*, 146.

4.2 Werte und Prinzipien der Klimaproteste

Im Zuge des wachsenden Bewusstseins über die destruktiven Folgen der globalen Erwärmung wächst der Klimaaktivismus und die ethische Reflexion darüber. Für die Ethik des Klimaaktivismus sind zwei Hauptfragen von großer Bedeutung: 1. Gibt es eine moralische Pflicht, sich für den Klimaschutz zu engagieren? Dabei gilt festzuhalten, dass es nicht nur eine Antwort auf diese Frage gibt, sondern die Antworten hängen von der Art und Weise ab, wie die Pflicht begründet wird, wie anspruchsvoll sie ist und ob Menschen in bestimmten sozialen Rollen eine besondere Pflicht haben, sich für den Klimaschutz zu engagieren. 2. Sind bestimmte Formen des Klimaaktivismus angesichts bestimmter, häufig geäußerter Bedenken moralisch zulässig? Dabei stehen vor allem jene Bedenken im Vordergrund, die den Klimaaktivismus als undemokratisch, gewalttätig und ineffektiv erachten. Der Klimaaktivismus wird als eine weitgehend konfrontative Aktivität wahrgenommen, die darauf abzielt, schlechte bzw. ungerechte Ergebnisse zu verhindern oder Widerstand gegen diese zu leisten/auszudrücken. Infolgedessen können verschiedene Formen des Aktivismus differenziert werden, die mehr oder weniger konfrontativ sind, indem sie die sozialen und rechtlichen Normen in einem unterschiedlichen Ausmaß verletzen bzw. infrage stellen. Weniger konfrontative Formen beinhalten öffentliche Fürsprache, Lobbyarbeit, Aktionärsaktivismus, Rechtsstreitigkeiten und Boykotte. Konfrontativere Formen umfassen Proteste (legal sowie illegal) und direkte Aktionen.¹⁹⁷

4.2.1 Pro Argumente für eine Verpflichtung zum Klimaschutz

Ein zentraler Grund für das Engagement im Klimaschutz ist das Prinzip der Wohltätigkeit, das besagt, dass einzelne Personen ernsthaftes Leiden bei anderen verhindern sollten, wenn dies ohne signifikante eigene Kosten möglich ist.¹⁹⁸ Wenn Klimaaktivismus dazu beiträgt, schwerwiegende Klimaschäden zu vermeiden, besteht die Pflicht zur Teilnahme, auch wenn die Auswirkungen oft zeitlich und geografisch entfernt sind.¹⁹⁹ Zusätzlich kann die Pflicht zum Engagement auf dem Imperativ basieren, katastrophalen Schaden zu verhindern. In diesem Fall sollten Pflichten zur Schadensverhinderung entsprechend der Fähigkeit verteilt werden, diesen Schaden abzuwenden.²⁰⁰ Neben dem Prinzip der Wohltätigkeit gibt es auch das No Harm-

¹⁹⁷ Vgl. Francisco GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, in: Wiley Interdisciplinary Reviews. Climate Change 14/1 (2023) 1–11, hier: 1f.

¹⁹⁸ Vgl. Peter SINGER, Famine, affluence, and morality, in: Philosophy & Public Affairs 1/3 (1972) 229–243, hier: 231.

¹⁹⁹ Vgl. Carol BOOTH, Bystanding and climate change, in: Environmental Values, 21/4 (2012) 397–416, hier: 399.

²⁰⁰ Vgl. Simon CANEY, Two kinds of climate justice: Avoiding harm and sharing burdens, in: The Journal of Political Philosophy 22/2 (2014) 125–149, hier: 142.

Prinzip.²⁰¹ Dieses verlangt, dass Individuen ernsthaften Schaden an anderen, einschließlich zukünftigen, Generationen vermeiden.²⁰² Es ist jedoch zu bedenken, dass das No Harm-Prinzip nicht allein durch Verzicht auf Emissionen erfüllt werden kann, da Klimaschäden komplex und nicht direkt von individuellen Handlungen abhängig sind.²⁰³ Daher ist aktives Handeln und Aktivismus erforderlich, um kollektives Handeln zur Verhinderung von Klimaschäden zu fördern.²⁰⁴ Eine weitere Begründung für die Pflicht zum Klimaaktivismus basiert auf Iris Marion Youngs Modell der sozialen Verbindungen politischer Verantwortung²⁰⁵, das betont, wie rechtliche und soziale Normen Schäden ermöglichen und reproduzieren. Ein Beispiel hierfür sind Eigentumsgesetze, die eine auf fossilen Brennstoffen basierende Wirtschaft unterstützen, sowie internationale Rechtsstrukturen, die den Menschen in vom Klimawandel betroffenen Ländern wenig Einfluss auf politische Entscheidungen anderer Länder geben. Folglich leitet sich aus diesem Modell die Verantwortung ab, sich gemeinsam politisch zu engagieren, um diese schädlichen Normen zu ändern.²⁰⁶

Des Weiteren kann die Pflicht, sich für den Klimaschutz einzusetzen, mit der Theorie der Gerechtigkeit des Philosophen John Rawls argumentiert werden.²⁰⁷ Diese natürliche Pflicht zur Gerechtigkeit verlangt, dass Individuen gerechte Institutionen unterstützen und einhalten, während sie bei ungerechten Institutionen aktiv zur Schaffung gerechter Strukturen beitragen müssen.²⁰⁸ Im Kontext des Klimawandels bedeutet dies, sich am Klimaaktivismus zu beteiligen, um klimabezogene Verhaltensweisen und Normen zu beeinflussen.²⁰⁹ Dazu gehören Maßnahmen wie

„die richtige Regierung auf der Grundlage ihrer Klimaagenda zu wählen, Lobbyarbeit für eine bessere Regulierung und Beschränkung industrieller und landwirtschaftlicher Aktivitäten zu betreiben, Gesetzgeber zurechtzuweisen, die Gesetze nicht unterstützen, die zu einer Verringerung der kollektiven Emissionen beitragen, Druck auf Regierungen auszuüben, damit diese globale Vereinbarungen zum Klimawandel annehmen, Bildungsreformen anzuregen, um das Verständnis für die Wissenschaft des Klimawandels zu fördern.“²¹⁰

²⁰¹ Vgl. Elizabeth CRIPPS, Climate change and the moral agent. Individual duties in an interdependent world, Oxford 2013, 11.

²⁰² Vgl. ebd., 88.

²⁰³ Vgl. ebd., 123.

²⁰⁴ Vgl. ebd., 143.

²⁰⁵ Vgl. Iris M. YOUNG, Responsibility for justice, Oxford 2010.

²⁰⁶ Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 2.

²⁰⁷ Vgl. RAWLS, A theory of justice, 115.

²⁰⁸ Vgl. ebd., 334.

²⁰⁹ Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 2.

²¹⁰ „voting for the right government on their climatic agenda, lobbying for better regulation and restrictions on industrial and agricultural activities, calling out legislators who do not support laws that will help reduce collective emissions, putting pressure on governments to adopt global agreements on climate change, inciting educational reforms to promote understanding of climate change science.“, Kok-Chor TAN, Individual duties of climate justice

4.2.2 Contra Argumente für eine Verpflichtung zum Klimaschutz

Eine Schwierigkeit, die im Zuge des Klimaaktivismus und der Frage, inwiefern eine Pflicht zum Engagement zum Klimaschutz besteht, auftritt, ist die Diskussion bzw. das Problem um die Anspruchshaltung. Diese entsteht, weil es keine klare Grenze dafür gibt, wie viel Zeit und Mühe eine einzelne Person aufwenden sollte, ohne vollständig von dieser vereinnahmt zu werden. Im Kontext des Klimaaktivismus ist dieses Problem besonders zentral, da wichtige Reformen schwer durchzusetzen sind. Grundsätzlich sind sich Expert:innen darüber einig, dass es Grenzen für die Anspruchshaltung gibt, jedoch sind sie sich uneinig, wo diese Grenzen genau liegen bzw. festzumachen sind.²¹¹ Elizabeth Cripps vertritt eine anspruchsvolle Sichtweise, die auf dem Grundsatz des Nichtschadens und einem gemäßigten Prinzip der Wohltätigkeit basiert. Sie argumentiert, dass Aktivist:innen nicht zu Aktivitäten verpflichtet werden dürfen, die zentrale menschliche Funktionen beeinträchtigen.²¹²

Cripps mäßigt ihre Position schließlich in drei Punkten: Erstens besteht kein Zwang, dass teilnehmende Personen vorübergehende Beeinträchtigungen oder unerträgliche Schmerzen erleiden. Zweitens darf den Menschen aufgrund ihrer individuellen Fähigkeiten nicht vorgeworfen werden, dass sie weniger erreichen als andere. Einzig die Kritik, dass sie sich zu wenig Mühe geben, darf geäußert werden.²¹³ Drittens ist es nicht erforderlich, dass alle ihr Leben dem Klimaaktivismus widmen. Es ist ausreichend, wenn dies durch einige Leute übernommen wird und sie Unterstützung durch die anderen erfahren.²¹⁴

Inzwischen hat Cripps allerdings ihre Sichtweise erweitert und nimmt nun einen radikaleren Standpunkt ein, indem sie eine erhöhte Aufopferungsbereitschaft des Einzelnen fordert. Jedoch bleibt erneut unklar, wo die Grenzen der „erheblichen“ Kosten, die für den Klimaschutz zu übernehmen sind, liegen.²¹⁵ Im Gegensatz dazu existieren weniger anspruchsvolle Ansichten basierend auf der Idee der persönlichen Freiheit. Dabei sind die individuellen Freiheiten wichtiger als das Gemeinwohl, weshalb sie diesem voranzustellen sind. Diese Perspektive impliziert, dass die Pflicht zum Klimaaktivismus dem Einzelnen/der Einzelnen nicht zu viel abverlangen darf und dass jeder Mensch die Freiheit haben sollte, sein Leben nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten. Zudem wird argumentiert, dass es streng genommen keine Pflicht zur

under non-ideal conditions, in: Jeremy MOSS (Hg.), *Climate change and justice*, United Kingdom 2015, 129–147, hier: 146 [e.Ü.].

²¹¹ Vgl. GARCIA-GIBSON, *The ethics of climate activism*, 3.

²¹² Vgl. CRIPPS, *Climate change and the moral agent*, 14.

²¹³ Vgl. ebd. 162f.

²¹⁴ Vgl. ebd. 149.

²¹⁵ Vgl. Elizabeth CRIPPS, *What climate justice means and why we should care*, London 2022, 181–183.

Teilnahme am Klimaaktivismus gibt. Stattdessen sei es moralisch erlaubt, jenes soziale Anliegen zu wählen, das einem am meisten zusagt, was nicht zwangsläufig das Klimaanliegen sein muss.²¹⁶

Es wird außerdem diskutiert, ob bestimmte Personen, insbesondere Fachleute in einflussreichen Positionen, aufgrund ihrer sozialen Rolle und gesellschaftlichen Privilegien besondere Verpflichtungen zum Klimaschutz haben und aktiv handeln sollten. So wird beispielsweise eine Pflicht der Wissenschaftler:innen formuliert, die durch kritische Analysen und praktische Empfehlungen aktiv in der Klimapolitik mitwirken sollen. Akademiker:innen können unter anderem zur Wissensgenerierung beitragen und die gesammelten Informationen weitergeben und lehren. Doch auch Berufsgruppen wie Ingenieure oder das Gesundheitspersonal könnte eine Rolle im Klimaaktivismus innehaben. Es besteht jedoch die Gefahr, dass der Fokus auf Wissen und Technologie als Lösungen für die Klimakrise zu einer Verharmlosung der Machtkomponente führt. Es darf auch die Arbeiterklasse nicht vergessen werden, die aufgrund ihres hohen Anteils in der Bevölkerung zu entscheidenden Veränderungen führen kann. Weiters können Investor:innen und Unternehmensführer:innen durch Maßnahmen wie Dekarbonisierung, Desinvestitionen, Aktionärsaktivismus und politische Lobbyarbeit klimabezogene Veränderungen fördern.²¹⁷

4.2.3 Die Effizienz von Klimaprotesten

Im Bereich des Klimaaktivismus gibt es allerdings auch Bedenken hinsichtlich seiner Effizienz. Einige Arten des Klimaaktivismus können in Bezug auf die Erreichung von Klimazielen ineffektiv sein. Dies stellt ein ethisches Dilemma dar, da Aktivismus häufig negative Auswirkungen auf andere haben kann. Wenn folglich ein Verhalten anderen schadet und gleichzeitig nicht effektiv ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen, spricht dies oft gegen dieses Verhalten.²¹⁸ Außerdem sind die Bedenken hinsichtlich der Unwirksamkeit von Klimaaktivismus schwerwiegender als in anderen Aktivismusbereichen, da der Klimawandel ein globales kollektives Handlungsproblem darstellt. Dementsprechend muss ein erfolgreicher Klimaaktivismus grenzüberschreitend sein und auch in autoritären Ländern Einzug halten. Zudem sind die angestrebten Klimavorteile meist räumlich und zeitlich verteilt und kommen der Gemeinschaft zugute, in welcher der Aktivismus aktiv ist. In Ländern, in denen ein intensiver Wahlkampf stattfindet, ist es unwahrscheinlicher, dass gewählte Politiker:innen eine ambitionierte Klimapolitik verfolgen, selbst unter Druck von Aktivist:innen. Im Zuge des Aktivismus können Menschen Ziele

²¹⁶ Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 3.

²¹⁷ Vgl. ebd., 3f.

²¹⁸ Vgl. Aaron MALTAIS, Radically non-ideal climate politics and the obligation to at least vote green, in: Environmental Values 22/5 (2013) 589–608, hier: 602; Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 4.

wie Selbstbehauptung und Solidarität verwirklichen, jedoch zeigt sich der Klimaaktivismus in dieser Hinsicht als ineffektiv. Denn Selbstbehauptung und Solidarität erfordern eine Auseinandersetzung mit den Verursacher:innen von Unrecht, doch bei Klimaschäden sind diese oft nicht mehr lebendig, wenn die Opfer sie konfrontieren wollen. Es gibt jedoch auch Aspekte des Klimawandels, die einen wirksamen Aktivismus fördern können, wie der nahezu vollständige wissenschaftliche Konsens über die menschliche Verursachung des Klimawandels und dessen potenziell zerstörerische Auswirkungen. Da sich der Klimawandel auf weitere aktivistische Anliegen wie extreme Armut, Migration, Umweltverschmutzung negativ auswirkt, kann die Bildung von aktivistischen Koalitionen erleichtert werden. Die Bedenken hinsichtlich der Ineffizienz des Klimaaktivismus werden dann verstärkt, wenn der Fokus auf den einzelnen Aktivisten/die einzelne Aktivistin gelegt wird. So können gewisse Personen in Machtpositionen, wie Richter:innen, Präsident:innen und Journalist:innen, Klimaziele bedeutend beeinflussen. Die meisten Einzelpersonen haben jedoch nicht die Möglichkeit, einen derartigen Einfluss auszuüben; sie können bestenfalls für eine kleine Gruppe etwas bewirken. Selbst engagierte Einzelpersonen, wie Demonstrant:innen oder Wähler:innen für grüne bzw. klimabewusste Parteien, tragen in der Regel nicht signifikant zur politischen Wirkung von Klimaprotesten oder Wahlergebnissen bei.²¹⁹

Für das Problem der Ineffektivität des individuellen Klimaaktivismus gibt es zwei mögliche Gründe. Erstens können Menschen sich auch für den Klimaschutz engagieren, obwohl der Klimaaktivismus an sich nicht direkt wirksam ist. Sie können aus verschiedensten Gründen bestrebt sein, dass sie zur kollektiven Schadensvermeidung beitragen, tugendhafte Eigenschaften verkörpern, ihre Sorge um die Klimaopfer mitteilen oder sie möchten vermeiden, dass sie schädliche soziale Strukturen unterstützen. Die zweite Position geht davon aus, dass jeder Einzelne einen wesentlichen Unterschied machen könnte, wobei drei Versionen dieser These unterschieden werden. Die erste merkt an, dass nicht nur der tatsächliche Unterschied, sondern auch der erwartete Unterschied entscheidend ist.²²⁰ Denn, „wenn der Unterschied, den ein einzelner Klimaaktivist bewirken kann, sehr groß ist, kann ein Einzelner einen Grund haben, zu handeln, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit, diesen Unterschied zu erreichen, extrem gering ist“.²²¹ Die zweite Variante gibt zu bedenken, dass die Klimaaktivist:innen nicht mit Sicherheit wissen können, wie wahrscheinlich es ist, dass andere sich ihrer Initiative anschließen. Demnach sollen sie versuchen, andere Personen für ihre Anliegen zu begeistern bzw. zu

²¹⁹ Vgl. GARCIA-GIBSON, *The ethics of climate activism*, 4f.

²²⁰ Vgl. ebd., 5.

²²¹ Ebd., 5.

mobilisieren. Die dritte Version zeigt an, dass aktivistische Handlungen nicht alleine stehen, sondern „hinzugefügt, ergänzt und verbessert werden können, sowohl durch den Einzelnen als auch durch andere“²²².

Letztlich stellt sich die Frage, ob Klimaaktivist:innen angesichts der bereits bestehenden Folgen des Klimawandels noch auf eine Lösung hoffen können oder verzweifeln sollen. Auch darüber sind sich die Expert:innen uneinig. So wird einerseits argumentiert, dass es trotz einer geringen oder ungewissen Erfolgswahrscheinlichkeit wertvoll sein kann, zu hoffen. Andererseits kann Verzweiflung die Klimaaktivist:innen mobilisieren, was allerdings dazu führen kann, dass sich der Erfolg wiederum verringert. Dementsprechend sei Verzweiflung als moralisch falsch einzustufen. Durch Verzweiflung werden sich Klimaaktivist:innen aber auch der Möglichkeit ihres Scheiterns bewusst, wodurch falsche Hoffnungen vermieden werden.²²³

Neben der Effizienz werden auch die Inklusion und die Gewaltlosigkeit des Klimaaktivismus infrage gestellt. Einige Klimabewegungen sehen sich außerdem mit der Kritik konfrontiert, dass sie überwiegend aus weißen Personen der Mittel- und Oberschicht bestehen und aktivistische Praktiken anwenden, die für einen Großteil der Menschen reizlos oder zu teuer sind. So möchten viele Personen verhindern, dass sie aufgrund des praktizierten zivilen Ungehorsams eine Verhaftung riskieren. Zudem wird kritisiert, dass im Zuge dieser Bewegungen häufig die armen/schwachen Menschen vergessen werden, die durch den Klimawandel besonders betroffen sind.²²⁴ Derartige Bedenken wirken sich negativ auf die Klimabewegungen aus, denn sie verlieren an Einfluss, wenn sie zunehmend weniger unterschiedliche Mitglieder:innen haben. Außerdem sind sie in ihrem Wirken/ihren Aktionen weniger effektiv, wodurch ihr Einsatz für wichtige Klimaziele leiden kann. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, die sich für soziale Gerechtigkeit einsetzen, kann beeinträchtigt werden.²²⁵

Im Klimaaktivismus gibt es wiederholt die Bereitschaft zur Gewalt gegen Eigentum und in Ausnahmefällen gegen Menschen. In jüngster Zeit werden durch Klimaaktivist:innen berühmte Kunstwerke, wie zum Beispiel die Mona Lisa, mit Farbe beworfen, um so auf klimaschädliche Entwicklungen aufmerksam zu machen.²²⁶ Insbesondere die Gewalt gegen Eigentum wird von

²²² CRIPPS, Climate change and the moral agent, 148.

²²³ Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 5.

²²⁴ Vgl. CRIPPS, What climate justice means and why we should care, 177; Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 5f.

²²⁵ Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 6.

²²⁶ Vgl. ebd., 7.

Umweltaktivisten seit Jahrzehnten gerechtfertigt und praktiziert.²²⁷ Francisco Garcia-Gibson stimmt einer Rechtfertigung angesichts des Zeit- und Handlungsdrucks, der besteht, um den Klimawandel zu stoppen und Klimaschäden zu vermeiden, in gewisser Weise zu. Ebenso steht zur Diskussion, ob der gewalttätige Klimaaktivismus als eine Form der Verteidigung gegen gewalttätige Aggression gesehen und gerechtfertigt werden kann. Denn die Kohlenstoffemissionen werden selbst als ein gewaltsamer Angriff auf die Umwelt und die Menschen gedeutet, wodurch die Anwendung von Gewalt als Antwort auf einen solchen Angriff als logisch erachtet wird.²²⁸ Es gilt jedoch anzumerken, dass eine tatsächliche Gewaltausübung durch den Klimaaktivismus nur begrenzt, und bislang ausschließlich gegen Eigentum, stattfand.²²⁹ Nichtsdestotrotz wurde Gewalt im Klimaaktivismus als ineffektiv kritisiert. Aktivist:innen verschiedener Klimabewegungen haben behauptet, dass

„gewaltfreie Massenproteste, an denen mindestens 3,5 % der Bevölkerung teilnehmen, der effektivste Weg sind, um eine ehrgeizige Klimapolitik zu erreichen, während gewaltsamer Widerstand kontraproduktiv ist, weil er potenzielle Anhänger entfremdet und weil er gewaltsame staatliche Repressionen auslösen kann.“²³⁰

Sie berufen sich dabei auf die Arbeit von Erica Chenoweth und Maria Stephan über gewaltfreien Widerstand.²³¹ Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es bei deren Ergebnissen um den Sturz autoritärer Regierungen geht und eine Übertragung ihrer Aussagen auf den Klimaaktivismus nicht ohne Weiteres erfolgen kann, da dieser nicht auf den Sturz einer Regierung abzielt, sondern eine Veränderung in der Energiewirtschaft und der Produktions- und Verbrauchspraktiken bewirken will.²³² Zudem wird der Klimaaktivismus meist in demokratischen Kontexten ausgeübt, da die meisten Formen des Klimaaktivismus den demokratischen Idealen entsprechen.²³³

Während Rechtsstreitigkeiten, Aktionärsaktivismus und öffentliche Fürsprache mit der demokratischen Struktur besser vereinbar sind, gestaltet sich diese Verbindung mit den konfrontativeren Formen des Klimaaktivismus als schwieriger. Im Zuge dessen lassen sich zwei zentrale

²²⁷ Vgl. Mathew HUMPHREY, *Ecological politics and democratic theory. The challenge to the deliberative ideal*, London 2007, 30.

²²⁸ Vgl. GARCIA-GIBSON, *The ethics of climate activism*, 7.

²²⁹ Vgl. William E. SCHEUERMAN, *Political disobedience and the climate emergency*, in: *Philosophy & Social Criticism* 48/6 (2022) 791–812, hier: 803.

²³⁰ „that massive non-violent protests involving at least 3.5% of the population are the most effective way to achieve ambitious climate policy, whereas violent resistance is counter-productive both because it alienates potential adherents, and because it can trigger violent governmental repression.“, GARCIA-GIBSON, *The ethics of climate activism*, 7 [e.Ü.].

²³¹ Vgl. Maria J. STEPHAN – Erica CHENOWETH, *Why civil resistance works: The strategic logic of nonviolent conflict*, in: *International Security* 33/1 (2008) 7–44.

²³² Vgl. GARCIA-GIBSON, *The ethics of climate activism*, 7.

²³³ Vgl. SCHEUERMAN, *Political disobedience and the climate emergency*, 791.

Formen des konfrontativen Klimaaktivismus unterschieden: Protest und direkte Aktionen. Klimaproteste werden als ein konfrontativer, öffentlicher und meist kollektiver Akt wahrgenommen, die darauf abzielen, Klimaziele durch die Veränderung von rechtlichen und sozialen Normen zu realisieren. Im Gegensatz dazu hat die Veränderung von rechtlichen und sozialen Normen bei den direkten Klimaaktionen nur eine untergeordnete Stellung inne und wird eher als Nebeneffekt betrachtet. Denn bei den direkten Klimaaktionen handelt es sich um konfrontative und häufig verdeckte Akte, welche die Klimaziele durch eine zwangsweise Beendigung des emittierenden Verhaltens durchsetzen wollen.²³⁴

Des Weiteren werden zwei Arten von Protesten unterschieden: persuasive und cost-levying²³⁵ Proteste.²³⁶ Persuasive Proteste zielen darauf ab, Normen durch rationale Appelle zu ändern, während cost-levying Proteste versuchen, eine Änderung der Normen zu erreichen, indem sie die Kosten für diejenigen erhöhen, die die neuen Normen nicht einhalten. Dabei geraten insbesondere die persuasiven Proteste in Kritik, da sie in der Presse wiederholt als undemokratisch eingestuft werden, weil die Demonstrant:innen durch ihre Handlungen des Öfteren demokratisch erlassene Gesetze missachten und undemokratischen Ungehorsam ausüben. So werden Straßen illegal blockiert oder Kinder und Jugendliche erfüllen ihre gesetzliche Verpflichtung zum Schulbesuch nicht, indem sie an Protesten von „Fridays for Future“ teilnehmen.²³⁷ Dieser überzeugende Klimawiderstand kann jedoch als ein Appell an die Vernunft gesehen werden und ist mit den demokratischen Werten vereinbar, insbesondere dann, wenn die Demokratie als ein Prozess öffentlicher Beratungen verstanden wird.²³⁸ Auch die cost-levying Proteste werden als undemokratisch kritisiert. Eine Änderung der rechtlichen und sozialen Normen, die mit einer Erhöhung der Kosten für andere einhergeht, entspricht in der Regel nicht dem Verständnis von Demokratie. Dieser Vorwurf wird nochmals durch die Tatsache verschärft, dass die Gruppe selbst ausgewählt und von der Mehrheit abgekoppelt ist, wie es bei den Klimaaktivist:innen vorkommen kann.²³⁹ Es gilt jedoch zu beachten, dass das, was auf den ersten Blick wie ein cost-levying Protest erscheint, häufig eine Form des überzeugenden Protests ist. Der überzeugende Protest wird wiederum als überwiegend demokratisch und notwendig erachtet, denn er zeichnet sich durch störende Handlungen aus, die für die Verbreitung von Themen in öffentlichen Debatten und die Infragestellung von etablierten Denk- und Gefühlsweisen zu Klimafragen

²³⁴ Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 6.

²³⁵ Da keine einheitliche deutsche Übersetzung für dieses Wort gefunden werden konnte, wird im weiteren Verlauf der Originalbegriff verwendet.

²³⁶ Vgl. HUMPHREY, Ecological politics and democratic theory, 98.

²³⁷ Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 6.

²³⁸ Vgl. HUMPHREY, Ecological politics and democratic theory, 99-101.

²³⁹ Vgl. ebd., 62.

notwendig ist. Außerdem kann mithilfe des überzeugenden Protests eine transnationale Öffentlichkeit entwickelt werden, die für einen entsprechenden Umgang mit dem Klimawandel bedeutend ist. Einige Klimaproteste lassen sich jedoch als vorrangig cost-levying und nicht nur als überzeugend charakterisieren.²⁴⁰ Der Mitbegründer der Klimagruppe XR, Roger Hallam, verteidigt den Einsatz von Straßenblockaden, da sie erforderliche wirtschaftliche Konsequenzen haben, um die Behörden dazu zu bewegen, zu verhandeln.²⁴¹

Es können zumindest zwei Argumente formuliert werden, die eine Vereinbarung von cost-levying Protesten mit dem demokratischen Ideal erlauben. Erstens wird davon ausgegangen, dass Klimapolitik durch Unternehmen wesentlich beeinflusst wird und folglich vorwiegend undemokratisch ist.²⁴² Cost-levying Proteste können in diesem Zusammenhang, insbesondere wenn sie sich gegen diese Unternehmen stellen, als Gegenkraft wirken und infolgedessen die für die Demokratie erforderliche Machtgleichheit teilweise wiederherstellen.²⁴³ Wenn sich diese Proteste jedoch gegen Regierungen selbst richten und nicht gegen Unternehmen verliert das Argument an Stichhaltigkeit. Zweitens wird die Klimapolitik als undemokratisch bezeichnet, da jene Personen, die vom Klimawandel am stärksten betroffen sind, ihrer Rechte beraubt werden. Wenn sich cost-levying Proteste nun gegen die Regierungen richten, wäre es möglich, dass diese Personen direkt (wenn sie selbst protestieren) oder indirekt (wenn die Protestierenden ihre Vertreter:innen sind) an Einfluss zurückgewinnen.²⁴⁴

Direkte Klimamaßnahmen stellen allerdings eine große demokratische Herausforderung dar, da sie Entscheidungen durchsetzen, ohne die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass diese wünschenswert ist. Sie versuchen außerdem nicht, öffentliche Normen zu verändern, sondern sie zielen darauf ab, Veränderungen geheim oder verdeckt herbeizuführen, was die öffentliche Kontrolle erschwert. Als Beispiel hierfür dienen die Aktionen von Ruby Montoya und Jessica Reznicek zwischen 2016 und 2017, die durch heimliche Sabotageversuche den Bau einer Pipeline stoppen wollten. Weil die Klimapolitik aber durch Unternehmen beeinflusst wird und somit undemokratisch ist, argumentieren Befürworter:innen von direkten Aktionen, dass der Klimawandel einzig durch diese Aktionen effektiv bekämpft werden kann. Eine weitere Argumentation für direkte Klimaaktionen betont, dass die Zeit für das Ergreifen von Maßnahmen sehr

²⁴⁰ Vgl. ebd., 99f.; Vgl. GARCIA-GIBSON, *The ethics of climate activism*, 6.

²⁴¹ Vgl. Vgl. Roger HALLAM, *Common Sense for the 21st Century. Only Nonviolent Rebellion Can Now Stop Climate Breakdown and Social Collapse*, London 2019, 7; 37.

²⁴² Vgl. GARCIA-GIBSON, *The ethics of climate activism*, 7.

²⁴³ Vgl. Guy AITCHISON, *Domination and Disobedience. Protest, Coercion and the Limits of an Appeal to Justice*, in: *Perspectives on Politics* 16/3 (2018) 666–679, hier: 674.

²⁴⁴ Vgl. GARCIA-GIBSON, *The ethics of climate activism*, 7.

knapp ist, um die schlimmsten Folgen des Klimawandels zu verhindern. Daraus folgt, dass vor allem überzeugende und demokratische Prozesse als zu langsam angesehen werden, um rechtzeitig auf die Klimakrise zu reagieren.²⁴⁵

4.3 Klimaproteste als ziviler Ungehorsam

Mit ihrem Aufruf zum Schulstreik für das Klima und den Appell zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens hat Greta Thunberg im August 2018 einen bedeutenden Impuls für die Klimabewegung im deutschsprachigen Raum gegeben. Einige Aktionsformen dieser „erneuerten“ Klimabewegung stehen jedoch in Konflikt mit den Gesetzen. So ruft die Klimabewegung „Fridays for Future“ zu Schulstreiks auf, obwohl die Schüler:innen in Deutschland und Österreich kein Streikrecht besitzen. Nehmen sie dennoch während der Schulzeit an einer Demonstration teil, verstoßen sie gegen die gesetzliche Schulpflicht. Bei anderen Gruppierungen wird der Gesetzesverstoß besonders deutlich: „Extinction Rebellion“ ruft explizit dazu auf, indem sie beispielsweise Straßenblockaden einfordert, um die Relevanz ihres Anliegens ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit zu rücken. Zudem wird die Teilnahme an den Massenblockaden des Aktionsbündnisses „Ende Gelände“ in Kohleabbaugebieten juristisch als Hausfriedensbruch eingestuft und kann zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Da diese Klimabewegungen immer wieder in Konflikt mit dem Gesetz stehen, werden sie häufig durch die Politik und die Medien kritisiert. Teilnehmer:innen der „Fridays for Future“ Schulstreiks werden als „Schulschwänzer“ angeprangert und öffentlich für ihre Aktionen kritisiert. So erachtete es zum Beispiel Reinhard Müller, rechtspolitischer Kommentator der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, für notwendig, den „bröckelnden“ Rechtsstaat gegen die freitäglichen Proteste zu schützen.²⁴⁶

Es ist unbestreitbar, dass es moralisch gerechtfertigt bzw. notwendig sein kann, wenn Gesetze aufgrund einer politischen Überzeugung gebrochen werden. Ein berühmtes Beispiel hierfür ist die amerikanische Bürgerrechtlerin Rosa Parks, die sich durch ihre Weigerung, ihren Sitzplatz für eine weiße Person zu räumen, aufgrund der geltenden Rassentrennung in Montgomery, Alabama, strafbar machte. Auch Ghandi und King haben sich, wie bereits zuvor erwähnt, über rechtliche Bestimmungen, wie die gerichtlich verordneten Demonstrationsverbote, hinweggesetzt. Trotzdem waren ihre Aktionen moralisch gerechtfertigt. Demnach gelten diese Persönlichkeiten als Paradebeispiele für den zivilen Ungehorsam. Da der Begriff des zivilen Ungehorsams bereits in den vorigen Kapiteln definiert und erläutert wurde, wird an dieser Stelle von

²⁴⁵ Vgl. GARCIA-GIBSON, The ethics of climate activism, 7.

²⁴⁶ Vgl. Benjamin KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, in: Zeitschrift Für Praktische Philosophie 9/11 (2022) 77–114, hier: 78–79.

einer erneuten Definition abgesehen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass ziviler Ungehorsam, der moralisch motiviert ist, von kriminellen Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, die aus Eigen- oder Gruppeninteresse begangen werden, unterschieden werden muss. Außerdem muss eine Differenzierung des zivilen Ungehorsams als politische Handlung von der Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen erfolgen, da letztere nicht zwangsläufig mit einer öffentlichen politischen Stellungnahme verbunden ist.²⁴⁷

Die zu Beginn genannten Beispiele für Klimaaktivismus entsprechen grundsätzlich den Kriterien bzw. dem Verständnis des zivilen Ungehorsams. Bei den Klimagruppierungen von „Fridays for Future“, „Extinction Rebellion“ oder „Ende Gelände“ erfolgt eine Übertretung des Gesetzes aus moralischen Gründen und für eine politische Veränderung. Hinzu kommt, dass diese Aktionen in der Regel gewaltfrei und auf eine gesellschaftlich weit verbreitete Gerechtigkeitsauffassung gestützt sind. Diese ist zudem oftmals verfassungsrechtlich verankert, da beispielsweise das deutsche Grundgesetz den Staat in Artikel 20a verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch im Hinblick auf zukünftige Generationen zu schützen. Dennoch können zwischen den einzelnen Klimabewegungen Unterschiede festgestellt werden: Während der Gesetzesbruch bei den Schulstreiks von „Fridays for Future“ eher symbolisch ist, haben die Verkehrsblockaden von „Extinction Rebellion“ und die Besetzungen von „Ende Gelände“ einen aktiveren, intervenierenden Charakter.²⁴⁸

4.3.1 Ziviler Ungehorsam zwischen Recht und Moral – Kriterien nach Rawls

Es ist wichtig, die Frage, ob ein Gesetzesübertritt ein Akt des zivilen Ungehorsams ist, von der Frage, ob er gerechtfertigt ist, zu trennen. Dennoch ist die Tatsache, dass die Regelverletzungen der Klimabewegung als ziviler Ungehorsam gelten, für deren Bewertung von Bedeutung. Dies zeigt sich bei der „Fridays for Future“ Bewegung und ihrer Kritik. Kritiker:innen vergleichen diese Streiks fälschlicherweise mit unmotiviertem Schulschwänzen oder anderen politischen Protestformen, wodurch allerdings die moralische Motivation und die Gerechtigkeitsprinzipien hinter den Streiks missachtet werden. Den Streiks von „Fridays for Future“ können Gesetzesbrüche zugeordnet werden, welche sich für eine moralische Rechtfertigung eignen könnten.²⁴⁹

Um aber beurteilen zu können, ob das Anliegen der Klimabewegung Gesetzesbrüche legitimiert, müssen zunächst die Bedingungen für die Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam untersucht werden. Für die Diskussion spielen zwei Annahmen eine wichtige Rolle: 1. Die

²⁴⁷ Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 80f.

²⁴⁸ Vgl. ebd., 85f.

²⁴⁹ Vgl. ebd., 87f.

Bürger:innen eines legitimen Staates haben die moralische Pflicht, sich an die geltenden Gesetze zu halten bzw. sollen sie sich nicht offen gesetzesbrüchig verhalten. 2. Eine solche Pflicht besteht nicht uneingeschränkt und kann somit unter bestimmten Umständen in Frage gestellt werden. Die erste Annahme ist notwendig, um Ungehorsam gegenüber dem Gesetz als rechtfertigungsbedürftig zu betrachten. Die zweite Annahme ist durch die Tatsache herzuführen, dass auch in legitimen Staaten signifikante Ungerechtigkeiten existieren können, die sich einer Veränderung über offizielle staatliche Wege widersetzen. Dies kann zu moralischen Gründen führen, die wiederum den Ungehorsam gegenüber dem Gesetz im Rahmen von Protesten erlauben.²⁵⁰

Rawls hat im Zuge seiner Forschung drei Kriterien formuliert, die einschätzen, ob ein Akt des Ungehorsams gerechtfertigt werden kann:²⁵¹ 1. Es muss eine wesentliche und eindeutige Ungerechtigkeit vorliegen; 2. Ein Versagen der legalen Korrekturmöglichkeiten muss gegeben sein; 3. Das Gesamtmaß an Nonkonformität darf die Verfassung des Staates nicht gefährden. Wenn also verschiedene Gruppen das Recht haben, ungehorsam zu sein, müssen sie sich abstimmen, um ihr Handeln zu rechtfertigen. Es ist daher für die Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam nicht von Relevanz, ob das Gesetz, gegen welches verstoßen wird, selbst ungerecht ist. Folglich kann ein indirekter ziviler Ungehorsam (z.B. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung durch eine Straßenblockade) unter bestimmten Bedingungen genauso gerechtfertigt werden, wie ein direkter ziviler Ungehorsam (z.B. der Verstoß gegen ein rassistisches Gesetz), selbst wenn das Gesetz nicht als ungerecht angesehen wird. Dies kann auf Situationen zutreffen, in denen direkter ziviler Ungehorsam unverhältnismäßige Strafen oder Schäden nach sich ziehen könnte oder wenn er nicht möglich ist, wie zum Beispiel bei Protesten gegen Krieg oder Ungerechtigkeit.²⁵²

Werden Rawls Kriterien nun auf die gesetzeswidrigen Handlungen der jüngeren Klimabewegung angewandt, kann auf den ersten Blick das Urteil gefällt werden, dass diese Aktionen moralisch gerechtfertigt sind. Klimabewegungen wie „Fridays for Future“ richten sich mit ihren Protesten gegen die Klimapolitik der Bundesregierung und der Regierungen von Industrieländern. Diese verfehlen aus Sicht der Klimabewegungen die im Pariser Klimaabkommen vereinbarten Ziele - wobei insbesondere das Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °Celsius zu senken, im Mittelpunkt steht. Diese Politik stellt demnach eine deutliche Ungerechtigkeit dar, weil der Klimawandel mit seinen Folgen schwerwiegende Schäden anrichtet. Daraus ergibt sich eine

²⁵⁰ Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 88.

²⁵¹ Vgl. ebd.

²⁵² Vgl. ebd., 89; Vgl. RAWLS, A theory of justice, 363-368.

massive intergenerationelle Ungerechtigkeit, da die Politik mit ihrem Handeln die Pflicht verabsäumt, zukünftigen Generationen „gleich gute oder zumindest hinreichend gute Lebensverhältnisse zu hinterlassen“²⁵³. Weiters resultiert dieses Handeln in einer globalen Ungerechtigkeit, indem insbesondere die ärmere Bevölkerung Opfer des Klimawandels sind, obwohl sie am wenigsten dazu beigetragen haben. Durch den Klimawandel werden zudem, wie bereits erwähnt, wichtige Menschenrechte verletzt. Folglich kann das fehlende bzw. unzureichende Handeln der Politik in Bezug auf die Eingrenzung des Klimawandel nur als ungerecht bewertet werden. Dies entspricht der ersten Bedingung Rawls.²⁵⁴

Ein Versagen legaler Korrekturmöglichkeiten kann auch beobachtet werden, wodurch das zweite Kriterium Rawls ebenfalls erfüllt ist. Seit Jahrzehnten warnen Wissenschaftler:innen und Aktivist:innen vor den Auswirkungen des Klimawandels. Die Maßnahmen, die gesetzt wurden, um eine Eindämmung des Klimawandels zu erreichen, sind jedoch unzureichend und haben keine maßgebliche Verbesserung erbracht. Der weltweite CO₂-Ausstoß ist gewachsen und auch selbst gesteckte Ziele von einzelnen Ländern können nur schwer erreicht werden. Einige in den letzten Jahren erzielte wichtige Fortschritte in der Klimapolitik sind nur als Reaktion auf Proteste zustande gekommen. Außerdem reichen die beschlossenen Maßnahmen nicht aus, um die Gerechtigkeitspflichten der Politik zu erfüllen. So prognostizieren beispielsweise in Deutschland Expert:innen, dass die Verbesserung des Klimaschutzgesetzes und die im Koalitionsvertrag festgelegten Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Pariser Klimaziele einhalten zu können. Es gilt zu bedenken, dass Rawls zweites Kriterium nicht verlangt, dass alle legalen Einflussmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Es ist dementsprechend ausreichend, wenn die üblichen Appelle an die politische Mehrheit ohne Erfolg geblieben sind. Die zweite Bedingung ist im Zuge der Proteste der Klimapolitik demnach als erfüllt anzusehen. Letztlich trifft auch das dritte Kriterium zu, da die Klimaproteste nach derzeitiger Lage keine ernsthafte Gefahr für Staat und Verfassung darstellen. Der Klimaaktivismus scheint demnach der Theorie Rawls zur Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams.²⁵⁵

Rawls vertritt aber im weiteren Sinn die Ansicht, dass ziviler Ungehorsam nur dann gerechtfertigt ist, wenn Grundfreiheiten oder der Zugang zu gleichen Positionen unterdrückt werden. Das ist bei der Klimapolitik aber nicht der Fall, wodurch die Annahme entsteht, dass diese aus anderen Gründen ungerecht ist. Zu den Grundfreiheiten zählen bei Rawls Rechte/Freiheiten wie Meinungs- und Gewissensfreiheit, Recht auf persönliches Eigentum, Versammlungsfreiheit,

²⁵³ KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 90.

²⁵⁴ Vgl. ebd., 90f.

²⁵⁵ Vgl. ebd., 91-93.

politische Partizipationsrechte und Schutz vor psychischer oder körperlicher Misshandlung und willkürlicher Verhaftung. Im Zuge des Klimawandels werden jedoch andere Rechte gefährdet, die insbesondere die Bedrohung von Subsistenzrechten und die Verteilung von natürlichen Ressourcen betreffen. Es gibt die Auffassung, dass Freiheitsrechte nur dann ausgeübt werden können, wenn Subsistenzrechte gewährleistet sind. Eine Verletzung dieser würde allerdings zu einer Einschränkung der Freiheitsrechte führen. Rawls unterscheidet jedoch zwischen Freiheit, die direkt eingeschränkt wird (z.B. durch staatliche Verfolgung), und der Unfähigkeit, Freiheitsrechte auszuüben (z.B. wegen Armut). Letzteres schränkt den Wert der Freiheit ein, nicht aber die Freiheit selbst. Wenn es allerdings nur zu einer Einschränkung des Werts der Freiheit kommt, ist dies nach Rawls keine Rechtfertigung für zivilen Ungehorsam. Ausschließlich die Bedrohung der Freiheit selbst, ist als Begründung gültig. Daher sind die Gerechtigkeitsfragen, die die Klimapolitik betreffen, nach Rawls nicht relevant für die Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam im Zuge des Klimaaktivismus.²⁵⁶

Rawls nennt in weiterer Folge zwei Gründe, warum ziviler Ungehorsam eingeschränkt werden sollte: 1. Er gibt zu bedenken, dass Verletzungen von materiellen Gerechtigkeitsprinzipien oft schwer zu erkennen sind und zu unterschiedlichen Meinungen führen können. Dadurch werden sie der Anforderung nicht gerecht, dass die Ungerechtigkeit eindeutig sein muss. Rawls betont im Zuge dessen, dass eine gerechte Verteilung von Gütern dem Differenzprinzip folgen muss. Eine ungleiche Verteilung ist demzufolge nur dann erlaubt, wenn sie den am schlechtesten Gestellten zugutekommt. Dabei nennt er das Beispiel der Gestaltung eines gerechten Steuersystems und merkt an, dass solche Fragen komplex sind und zu unterschiedlichen Meinungen führen. Hier erkennt er eine Grenze des zivilen Ungehorsams und argumentiert, dass illegaler Protest gegen solch unklare Fragen nicht geeignet ist, um eine geteilte Gerechtigkeitsauffassung in der Gesellschaft zu fördern. Er schlägt vor, diese Fragen durch die Politik lösen zu lassen, stellt aber die Bedingung, dass die notwendigen Freiheiten geschützt sind. Aus dieser Argumentation lässt sich die zweite Begründung für die Restriktion des zivilen Ungehorsams ableiten: 2. Wenn die Einschränkung von Freiheitsrechten und der Zugang zu Positionen behoben sind, gibt es ausreichend legale Einflussmöglichkeiten.²⁵⁷

4.3.2 Kritik an Rawls

Bei näherer Prüfung zeigt sich, dass die durch den Klimawandel verursachten Ungerechtigkeiten den von Rawls formulierten Beschränkungen nicht standhalten. Obwohl der erste Grund

²⁵⁶ Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 93f.

²⁵⁷ Vgl. ebd., 94f.

Rawls durchaus seine Berechtigung hat, ist es unzureichend davon auszugehen, dass dies immer der Fall ist. Die Wissenschaft ist sich einig, dass die Folgen des Klimawandels schwerwiegend und die gesetzten Maßnahmen mangelhaft sind. Daher ist es nicht vernünftig zu leugnen, dass die aktuelle Klimapolitik der Industriestaaten eine ernsthafte Ungerechtigkeit darstellt. Die Ungerechtigkeiten, die der Klimaaktivismus mit seinen Protesten adressiert, sind demnach bedeutend und klar erkennbar. Es ist nochmals wichtig zu erwähnen, dass es sich bei der Bewerksstellung der Reduktion von klimaschädlichen Emissionen um ein komplexes Thema handelt, das zu nachvollziehbaren Uneinigkeiten führen kann. Es kann somit zur Diskussion von Einzelfragen kommen. Diese stehen aber nicht im Mittelpunkt des zivilen Ungehorsams gegen die Klimapolitik, sondern es sind die unzulänglichen Maßnahmen, die kritisiert werden. Klimagruppierung wie „Extinction Rebellion“ haben sich beispielsweise bewusst dazu entschieden, dass sie keine konkreten Klimaschutzmaßnahmen fordern. Aber auch bei Organisationen, die einen Klimaschutzmaßnahmenkatalog formuliert haben, kann argumentiert werden, dass die Politik nicht nur die geforderten Maßnahmen ignoriert, sondern auch keine alternativen Ansätze verfolgt hat, die zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele beitragen würden.²⁵⁸

Während die Ungerechtigkeit der globalen Klimapolitik nicht bezweifelt werden kann, ist die Frage, wie die Verantwortung zur Bekämpfung des Klimawandels auf die einzelnen Länder verteilt werden sollte, sehr umstritten. Der Grundsatz aus den internationalen Klimaabkommen besagt, dass alle Länder die Aufgabe haben, das Klima gerecht zu schützen, basierend auf ihren unterschiedlichen Verantwortungen und Fähigkeiten. Allerdings wird dieser Grundsatz von den Ländern unterschiedlich ausgelegt/verstanden, was wiederum große Auswirkungen auf die Emissionsbudgets bzw. Reduktionsverpflichtungen hat. Wenn sich nun der zivile Ungehorsam der Klimaaktivist:innen gegen die Politik ihrer eigenen Regierungen richtet, ist es fraglich, ob die angenommene Ungerechtigkeit klar genug ist, um den zivilen Ungehorsam zu rechtfertigen. Da unklar ist, was jedes Land zum Kampf gegen den Klimawandel fairerweise beitragen müsste, bleibt offen, ob nicht zum Beispiel Österreich oder Deutschland seinen Anteil bereits erledigt hat. Es gibt keine eindeutige und unbestreitbare Sichtweise darüber, was jedes Land fairerweise zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen muss. Dennoch kann festgestellt werden, dass beispielsweise Deutschland seinen fairen Beitrag nicht geleistet hat. Diese Auffassung wird durch die Analysen des Climate Action Tracker unterstützt, der die klimapolitischen Ziele und Maßnahmen von Ländern auf ihre Vereinbarkeit mit dem Pariser Abkommen überprüft. Dabei werden zwei zentrale Fragen untersucht: Verfolgen die Länder einen global

²⁵⁸ Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 95-97.

kosteneffizienten Emissionspfad und haben sie einen fairen Anteil an den Emissionsreduktionen. Im Fall Deutschland zeigt sich, dass beide Kriterien nicht erreicht wurden. Obwohl es Unsicherheiten gibt, unter anderem bei der Bestimmung des fairen Anteils jedes Landes, kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Klimapolitik Deutschlands ungerecht ist, da im Zuge des Klimawandels Menschenrechte verletzt werden und Deutschland nachweislich nicht genug tut, um die globale Erwärmung zu verringern.²⁵⁹

Auch Rawls' zweite Begründung ist in Zusammenhang mit den Klimaprotesten nicht überzeugend. Er geht dabei davon aus, dass die Betroffenen Einfluss auf Entscheidungen haben können, wenn sie Freiheitsrechte und einen Zugang zu wichtigen Positionen erhalten. Diese Annahme ist im Kontext der intergenerationellen und globalen Ungerechtigkeit haltlos. Denn bei der intergenerationellen Ungerechtigkeit sind die am meisten betroffenen Menschen zukünftige Generationen, die keinen Einfluss auf die gegenwärtigen Entscheidungen haben können. Des Weiteren gibt es auch bei der globalen Ungerechtigkeit derzeit keine globalen Institutionen, die es Menschen in ärmeren (vorwiegend südlichen) Ländern ermöglichen würden, Einfluss auf die Klimapolitik der reichen Industriestaaten (vorwiegend nördliche Länder), die für ihre Schäden verantwortlich sind, zu nehmen. Basierend auf den oben erläuterten Argumenten/Sichtweisen schlägt Benjamin Kiesewetter vor, dass ziviler Ungehorsam auch bei anderen schweren Ungerechtigkeiten gerechtfertigt sein sollte bzw. werden kann: 1. Wenn ein breiter wissenschaftlicher Konsens über die negativen Auswirkungen einer Politik besteht und 2. die Betroffenen keine legalen Einflussmöglichkeiten besitzen. Treffen diese Punkte zu, ist der zivile Ungehorsam von Klimaaktivist:innen gerechtfertigt.²⁶⁰

4.3.3 Ziviler Ungehorsam und Demokratie

Ein zentraler Einwand, dem Akteur:innen des zivilen Ungehorsams in demokratisch verfassten Staaten wiederholt begegnen, ist jener, dass ziviler Ungehorsam ein undemokratisches Mittel der politischen Einflussnahme sei. Gemäß Kiesewetter argumentieren Kritiker:innen, dass in pluralistischen Gesellschaften stets Uneinigkeit über politische Maßnahmen existiert bzw. existieren wird. Daher müssen Entscheidungen durch öffentliche Diskussionen und faire demokratische Verfahren getroffen werden. Diese demokratisch legitimierten Entscheidungen sind auch für jene Personen gültig, die die Minderheit darstellen und diesen Beschluss nicht akzeptieren. Wer sich allerdings nach einer solchen Abstimmung weigert, den Mehrheitsentscheid zu akzeptieren, handelt aus demokratischer Sicht unfair gegenüber seinen Mitbürger:innen. Ein Beispiel

²⁵⁹ Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 97-99.

²⁶⁰ Vgl. ebd., 99f.

für ein Ergebnis eines demokratischen Verfahrens ist das 2019 erlassene Klimapaket in Deutschland. Da es auch hier zu politischen Uneinigkeiten und Fragen kam, wurde in den Medien und im Parlament eine öffentliche sowie weitgehend sachliche Debatte geführt. Das am Ende durch eine demokratisch gewählte Regierung erlassene Klimapaket war deutlich fortschrittlicher als die zuvor beschlossenen Maßnahmen. Dennoch war es geprägt durch Kompromisse, um einen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu schaffen. Klimaschutzorganisationen übten jedoch wiederum Kritik an diesem Klimapaket.²⁶¹

Der Einwand, den Klimaaktivist:innen mit ihrem Protest nun einbringen, ist, dass nicht alle Argumente in einem demokratischen Prozess beachtet und durchgesetzt werden können. Auf diesen Einwand gibt es zwei Erwiderungen/Antworten: eine demokratie-externe und eine demokratie-interne. Die externe Antwort argumentiert, dass die Annahme demokratischer Autorität auf Gerechtigkeitsprinzipien basiert, die nicht von der Mehrheit bestimmt werden. Daher sei diese Autorität begrenzt. Dies kann auch mit dem folgenden Beispiel veranschaulicht werden: Wenn die Mehrheit in einem fairen Verfahren einer ungeliebten Minderheit Wahl- und Demonstrationsrecht entzieht, ist diese Entscheidung nicht legitim. In diesem Fall hat die Minderheit das Recht, gegen die Gesetze zu verstoßen, die von der Mehrheit demokratisch beschlossen wurden. In diesem Zusammenhang können zwei Begründungsstrukturen unterschieden werden: Einerseits gibt es in der Regel gute Gründe, um demokratisch erlassene Entscheidungen zu befolgen. Andererseits kann es im Falle einer ungerechten Entscheidung gute Gründe geben, gegen die demokratischen Gesetze Widerstand zu leisten. Die gegenseitige Abwägung dieser Gründe erfolgt dabei anhand zweier Fragen/Kriterien: 1. Wie ungerecht ist der vorliegende Sachverhalt? und 2. Wie erfolgreich ist ein möglicher legaler Protest? Wie bereits mehrfach erwähnt, ist der Klimawandel mit einer hohen Ungerechtigkeit verbunden. Zudem werden die Erfolgschancen eines legalen Klimaprotests als gering eingeschätzt. Somit können die Gründe für den Ungehorsam aus der Sicht Kieswettters gegen die Gründe demokratischer Autorität aufgewogen werden. Er betont jedoch, dass die Erfolgsaussichten des zivilen Ungehorsams nicht besonders hoch sind, wobei er diesem im Vergleich zum legalen Protest zugleich mehr Wirkung verspricht, weshalb er wiederum gerechtfertigt werden könne. Die Schulstreiks von „Fridays for Future“ veranschaulichen, wie effektiv ein gesetzeswidriger Protest sein kann. Durch diese Proteste ist das Thema Klimaschutz in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt, wodurch die Chancen auf reale Veränderungen erhöht wurden. Im Vergleich zu früheren

²⁶¹ Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 100f.

politischen Klimaschutzaktionen zeigt die „Fridays for Future“ Bewegung eine deutlich höhere Wirksamkeit.²⁶²

Zusätzlich gibt es eine demokratisch-interne Antwort auf den oben genannten Einwand. Sie weist darauf hin, dass „real existierende demokratische Institutionen demokratische Defizite mit sich bringen, etwa weil sie missbrauchsanfällig und träge sind“²⁶³. Dies kann gemäß Daniel Markovits zu einer erneuten Rechtfertigung zivilen Ungehorsams in real existierenden Demokratien führen, da durch die Defizite einer Demokratie ihre Autorität geschwächt wird. Infolgedessen kann ziviler Ungehorsam helfen, diese Defizite zu beseitigen oder zu verbessern. Dieser „demokratische Ungehorsam“ stützt sich auf die Prinzipien der Demokratie selbst, im Gegensatz zu einem „liberalen Ungehorsam“, der sich auf Gerechtigkeitsprinzipien beruft, die über der Demokratie stehen und sie einschränken. Um die demokratische Autorität klimapolitischer Entscheidungen infrage stellen zu können, ist es im Zuge dieser Debatte gegen die Klimapolitik sowie -proteste sinnvoll, auf die Schwächen der Demokratie hinzuweisen. Ein Beispiel hierfür ist, dass Minderjährige grundsätzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss widerspricht den Grundprinzipien der Demokratie und ist nicht gerechtfertigt. Folglich entsteht ein großes demokratisches Defizit, das insbesondere die jungen Menschen betrifft, die jedoch am stärksten unter den Folgen des Klimawandels leiden werden. Der Ausschluss von jungen Menschen beim Wählen wirkt sich in weiterer Folge auf die Rechtfertigung des ungehorsamen Klimaprotests aus. Kritiker:innen werfen Klimaaktivist:innen vor, dass sie unfair handeln, wenn sie Gesetze brechen, weil sie mit den Ergebnissen demokratischer Beschlüsse unzufrieden sind. Dieser Einwand gilt aber nur für jene Menschen, die an diesen Entscheidungen beteiligt waren und aktiv mitgewirkt haben. Für Personen, die bei dieser demokratischen Entscheidungsfindung ausgeschlossen waren, ist dieser Einwand allerdings ungültig. Dies betrifft unter anderem viele Anhänger:innen der „Fridays for Future“ Bewegung, da sie noch minderjährig sind und dementsprechend noch nie an einem wichtigen demokratischen Verfahren teilgenommen haben bzw. teilnehmen durften.²⁶⁴

Demokratische Autorität bedeutet, dass Menschen, die am demokratischen Prozess teilnehmen, gute Gründe haben, sich an Regeln zu halten, da diese aus diesem Prozess hervorgehen. Dennoch können Personen, die vom demokratischen Prozess ausgeschlossen sind, aus anderen Gründen (wie Angst vor Strafe, Respekt, allgemeiner Nutzen, etc.) dazu motiviert werden, die Regeln zu befolgen. Diese sind jedoch nicht auf die demokratische Autorität zurückzuführen.

²⁶² Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 101f.

²⁶³ Ebd., 103.

²⁶⁴ Vgl. ebd., 102-104.

Im Fall der freitäglichen Schulstreiks ist der Einwand der demokratischen Autorität dementsprechend fehlerhaft, da die Gesetze für die betroffenen Aktivist:innen keine demokratische Autorität besitzen.²⁶⁵

Neben dem Ausschluss von Minderjährigen vom Wahlrecht werden weitere demokratische Defizite festgestellt, welche die Klimapolitik in real existierenden Demokratien aufweist. Diese Defizite betreffen nicht nur die Schüler:innen/Anhänger:innen der „Fridays for Future“ Bewegung, sondern sie sind auch für Klimagruppierungen wie „Extinction Rebellion“ oder „Ende Gelände“ von Bedeutung. Dabei wird insbesondere der Vorwurf formuliert, dass die Interessen zukünftiger Generationen und Betroffener in anderen Teilen der Welt nicht ausreichend repräsentiert sind. Um dies zu verdeutlichen, wird ein Gedankenexperiment vorgeschlagen: Wenn alle Betroffenen (einschließlich zukünftiger Generationen und Bewohner:innen gefährdeter Inselstaaten) an der Klimapolitik mitbestimmen könnten, wäre es sehr wahrscheinlich, dass eine deutlich radikalere und priorisierte Politik zur Bekämpfung des Klimawandels realisiert werden würde. Entscheidungen, die im Rahmen demokratischer Verfahren getroffen werden, können ihre demokratische Autorität verlieren, wenn die Benachteiligten nicht im Verfahren repräsentiert sind und kein unabhängiger Anspruch auf die benachteiligende Handlung besteht. Demzufolge ist die Argumentation, dass eine Entscheidung akzeptiert werden sollte, weil sie demokratisch beschlossen wurde, unangemessen, wenn die gegnerische Partei im Namen von Betroffenen protestiert, die von der Entscheidung ausgeschlossen sind und deren Ausschluss maßgeblich für das Ergebnis ist. Das hiermit angesprochene Betroffenheitsprinzip ist jedoch umstritten. Dieses besagt, dass nur jene Personen an einer demokratischen Entscheidung teilnehmen dürfen, die von dieser betroffen sind. Dieses Prinzip führt allerdings dazu, dass die demokratische Autorität von klimapolitischen Entscheidungen in real existierenden Demokratien fragwürdig ist. Diese Problematik betrifft jedoch gleichermaßen viele andere Entscheidungen, weshalb das Betroffenheitsprinzip meist als zu komplex zurückgewiesen wird.²⁶⁶

Kiesewetter betont, dass seine Annahme weniger streng ist als das Betroffenheitsprinzip, obwohl sie auf derselben Grundidee aufbaut. So kann eine Entscheidung demokratische Autorität besitzen, auch wenn viele Betroffene nicht daran beteiligt sind, solange Mechanismen existieren, die sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Entscheidung nicht ungerechtfertigt benachteiligte Gruppen ausschließen (wie es im Falle der Klimapolitik scheint). Ein Beispiel für einen

²⁶⁵ Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 104f.

²⁶⁶ Vgl. ebd., 105f.

solchen Mechanismus könnten Gremien sein, die innerhalb demokratischer Institutionen die Aufgabe besitzen, die Interessen der nicht berücksichtigten Betroffenen zu vertreten.²⁶⁷

Insgesamt ist eine gewisse Sensibilität gegenüber den Interessen der Betroffenen im Zuge demokratischer Entscheidungen notwendig, um über demokratische Autorität zu verfügen und nicht die Autorität real existierender Demokratien in Frage zu stellen, was weniger anspruchsvoll ist als das Betroffenheitsprinzip. Eine zentrale Funktion der Demokratie ist es, Entscheidungen zu treffen, welche die Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigen. Wenn aber nun die Interessen zukünftiger Generationen und von Menschen in anderen Weltregionen in bestehenden Demokratien nicht effektiv repräsentiert werden, liegt ein erhebliches demokratisches Defizit vor. Die Frage, ob und wie dieses Defizit behoben werden kann, wird in dieser Arbeit jedoch nicht behandelt. Kiese Wetter unterstreicht, dass Klimaaktivist:innen, die zivilen Ungehorsam gegen ungerechte Klimapolitik ausüben, nicht vorgeworfen werden kann, demokratisch unfair zu sein, solange sie sich für die Interessen der in demokratischen Prozessen nicht repräsentierten Betroffenen einsetzen. Die Repräsentation dieser Betroffenen könnte wiederum politische Veränderungen im Sinne der Klimabewegung verursachen. Klimaaktivist:innen haben das Recht, auf die notwendige Korrektur von Verzerrungen hinzuweisen, welche aus den demokratischen Defiziten bestehender demokratischer Verfahren hervorgehen.²⁶⁸

²⁶⁷ Dies wird beispielsweise von der Klimaorganisation Extinction Rebellion vertreten, indem sie Bürger:innenversammlungen fordern.

²⁶⁸ Vgl. KIESEWETTER, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, 106f.

5 Klimagerechtigkeit im Spannungsfeld von Demokratie und Verantwortung

Zeitweise nehmen Klimaaktivist:innen an Protesten teil, die Druck bzw. Zwang auf Regierungen, Unternehmen und Bürger:innen ausüben, anstatt zu versuchen, diese von den jeweiligen Anliegen zu überzeugen. Diese Form von Protesten könnten als undemokratisch angesehen werden - wiewohl die Literatur generell bemüht ist, diese als demokratisch einzuordnen. Solche erzwungenen Proteste fördern nicht immer eine informierte Entscheidungsfindung und können Kontrolle über wichtige Entscheidungen ausüben, die nicht für alle verfügbar ist. Dennoch gilt zu beachten, dass, obwohl einige dieser Proteste undemokratisch sind, dies kein entscheidendes moralisches Argument gegen sie ist. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, stellt der Klimawandel eine schwerwiegende Bedrohung für die Grundrechte und das Leben der Menschen weltweit dar. Um den Klimawandel effektiv zu bekämpfen, kann es daher in bestimmten Situationen wichtiger sein, Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn sie die Demokratie einschränken.²⁶⁹ Des Weiteren stellt sich die Frage, ob wir eine moralische Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen innehaben. Grundsätzlich wird diese Frage einheitlich bejaht, dennoch zögern viele, diese Verantwortung in Bezug auf Gerechtigkeit und Rechte klar zu formulieren.²⁷⁰ Das Kapitel befasst sich folglich damit, wie sich die Beziehung zwischen Klimaprotesten und Demokratie bzw. demokratischen Werten gestaltet und ob eine moralische Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen besteht.

5.1 Undemokratische Klimaproteste

Um zu verstehen, warum Zwangsproteste²⁷¹ als undemokratisch gelten können, muss vorab geklärt bzw. verstanden werden, was eine demokratische Entscheidung ausmacht. Im Zuge dessen können verschiedene Definitionen von Demokratie unterschieden werden, wobei vor allem zwei Hauptdefinitionen im Vordergrund stehen: 1. Demokratie als Deliberation und 2. Demokratie als Freiheit. Gemäß der Definition von Demokratie als Deliberation ist eine Entscheidung demokratisch, wenn sie das Ergebnis eines Prozesses ist, in dem alle Betroffenen die Möglichkeit haben, sich auszutauschen und zu beraten. Die Deliberation zielt darauf ab, andere Personen durch einen begründeten Dialog zu überzeugen. Gewalt, Zwang oder Status spielen

²⁶⁹ Vgl. Francisco GARCIA-GIBSON, Undemocratic Climate Protests, in: *Journal of Applied Philosophy*, 39/1 (2022) 162–179, hier: 162.

²⁷⁰ Vgl. William J. FITZPATRICK, Climate Change and the Rights of Future Generations. Social Justice beyond Mutual Advantage, in: *Environmental Ethics* 29/4 (2007) 369–388, hier: 369.

²⁷¹ Dieser Begriff wurde aus dem Englischen übersetzt und wird im Original als „coercive protest“ bezeichnet. Diese Art von Protesten beinhalten Elemente des Zwangs und gehen über reguläre Proteste hinaus.

demnach keine Rolle. Bei der Definition von Demokratie als Freiheit ist ein Entscheidungsprozess demokratisch, wenn alle Betroffenen Kontrolle über die Entscheidung haben und diese nicht von einer bestimmten Gruppe oder Person kontrolliert wird. Einige Versionen dieses Ansatzes betonen die nachträgliche Kontrolle von Entscheidungen beispielsweise durch gerichtliche Überprüfungen oder zivilen Ungehorsam. Andere Versionen legen den Fokus auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger:innen am Entscheidungsprozess, wie etwa durch Wahlen oder direkte Demokratie. Grundsätzlich kann ein Akt auf zwei Arten demokratisch sein: Entweder eine Handlung stellt einen Teil eines demokratischen Entscheidungsprozesses dar, oder sie trägt dazu bei, einen solchen Prozess demokratischer zu gestalten. Zum Beispiel ist die Stimmabgabe bei fairen Wahlen ein demokratischer Akt, da sie Teil der demokratischen Entscheidungsfindung ist. Im Gegensatz dazu könnte die Besetzung eines von einer Diktatur regierten Landes durch eine Armee, um ein faires Wahlsystem einzuführen, als Versuch gesehen werden, zukünftige Entscheidungen demokratischer zu machen. Demgegenüber kann eine Handlung auch auf zwei Arten undemokratisch sein: Sie kann einen undemokratischen Entscheidungsprozess schaffen oder dazu führen, dass ein bestehender Prozess weniger demokratisch wird. Eine Entscheidung unter einer Diktatur ist eindeutig undemokratisch. Ebenso kann ein formal faires Referendum, bei dem einige Wähler:innen ausgeschlossen werden, dazu beitragen, dass zukünftige Entscheidungen weniger demokratisch sind, selbst wenn das Referendum an sich eine demokratische Handlung ist.²⁷²

Es gilt zu beachten, dass die Bewertung von Zwangsprotesten als demokratische Handlungen nicht von den internen Entscheidungsprozessen einer sozialen Bewegung abhängt. Die Entscheidungsprozesse innerhalb einer sozialen Bewegung können durchaus demokratisch sein, wenn entweder alle Mitglieder die Möglichkeit haben, Entscheidungen zu treffen, oder wenn sie die Kontrolle über die getroffenen Entscheidungen haben. Der Fokus liegt hingegen vor allem auf der Frage, welche Auswirkungen solche Zwangsproteste auf offizielle Entscheidungen, insbesondere in Bezug auf Emissionen, haben können: Wenn nun ein Zwangsprotest einen offiziellen Entscheidungsprozess beeinflusst, kann er als eine demokratische Entscheidungsfindung gelten oder diesen Prozess sogar demokratischer gestalten? Es ist allerdings wichtig, zwischen überzeugenden und erzwungenen Protesten zu unterscheiden, wobei insbesondere die beabsichtigte Wirkung des Protests von Bedeutung ist. Ein Protest gilt als überzeugend, wenn er darauf abzielt, durch Argumentation das Verhalten oder die Überzeugungen anderer zu ändern. Zwangsproteste hingegen möchten eine Veränderung des Verhaltens oder der

²⁷² Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 164.

Überzeugungen anderer erzielen, indem sie mit Kosten drohen. Es wird dabei ersichtlich, dass es bei vielen Protesten zu einer Mischung aus Zwang und reiner Überzeugung kommt.²⁷³ Während einige Proteste versuchen, Druck auf bestimmte Personen, wie politische oder wirtschaftliche Führer:innen, auszuüben, wird gleichzeitig versucht, andere von der Legitimität der Forderungen und Mittel zu überzeugen.²⁷⁴ Der Begriff „Zwangsproteste“ wird sich in weiterer Folge auf jene Proteste beziehen, bei denen der Einsatz von Zwang im Vordergrund steht oder jene, die sowohl Zwang als auch Überzeugung nutzen. Es ist daher meist in vielen Fällen schwierig, einen Protest als demokratisch oder undemokratisch zu bezeichnen. Wenn ein Protest sowohl überzeugend als auch erzwingend ist, kann die überzeugende Komponente demokratisch sein, während die erzwingende Komponente möglicherweise undemokratisch ist. Zur Vereinfachung wird im Folgenden der Begriff „undemokratischer Protest“ verwendet, um Proteste mit einer undemokratischen Zwangskomponente zu definieren.²⁷⁵

5.1.1 Zwangsproteste als demokratische Entscheidungsfindung?

Auf den ersten Blick erscheinen Zwangsproteste als eine undemokratische Handlung, da sie nicht auf einer demokratischen Entscheidungsfindung basieren. Wie bereits oben erwähnt, wird unter Demokratie im Allgemeinen eine öffentliche Willensbildung verstanden, die darauf abzielt, andere vorwiegend durch Argumente zu überzeugen. Wenn also durch Protest Entscheidungen erzwungen werden, kommt es zu einem Widerspruch der demokratischen Werte. Demzufolge stellen Zwangsproteste in gewisser Weise undemokratische Handlungen dar, wenn sie Einfluss auf politische Entscheidungen ausüben.²⁷⁶

Weil jedoch nicht alle politischen Entscheidungen rein deliberativ sein können und Konsens oft schwer zu erreichen ist, wird ein zusätzlicher Prozess zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten nach der Deliberation als notwendig erachtet. Unter den deliberativen Demokrat:innen herrscht Uneinigkeit darüber, wie dieser Prozess gestaltet werden soll, aber viele befürworten integrative Abstimmungen oder Verhandlungen, solange diese fair, kooperativ und ohne Gewaltanwendung sowie Drohungen erfolgen. Zwangsproteste entsprechen diesen Idealen jedoch nicht, da sie die Androhung von Sanktionen umfassen. Bei der Demokratie als Freiheit wird ersichtlich, dass Zwangsproteste als undemokratische Entscheidungsfindung angesehen werden können. In Bezug auf eine vorherige Kontrolle über politische Entscheidungen könnte sich

²⁷³ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 164.

²⁷⁴ Vgl. William SMITH, *Disrupting Deliberation. The Impact of Political Protest on Deliberative Systems*, in: Centre for Deliberative Democracy and Global Governance Working Paper Series 5 (2015) 1-25, hier 3-8.

²⁷⁵ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 165.

²⁷⁶ Vgl. ebd.

folgenden Situation ergeben: Wenn eine Gruppe durch einen Zwangsprotest eine Norm etabliert, hat nur diese Gruppe die Kontrolle über die Entscheidung, wodurch es zu einem Ausschluss von allen von der Norm betroffenen Personen kommt. Es gilt zu beachten, dass wenn jemand Einfluss auf eine Entscheidung hat, bedeutet das nicht, dass dieser/diese auch die Kontrolle darüber hat. Im Gegensatz dazu hat bei einer Volksabstimmung jede Person eine Stimme und kann dadurch das Ergebnis beeinflussen, was bedeutet, dass die Entscheidung von allen gemeinsam kontrolliert wird. Dies gestaltet sich bei Zwangsprotesten jedoch anders, da die Kontrolle hauptsächlich bei der protestierenden Gruppe liegt.²⁷⁷

Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle betroffenen Personen durch Zwangsproteste politische Entscheidungen beeinflussen können. Dies hat unter anderem geographische Gründe, da manche Menschen näher an den Orten leben, wo Proteste stattfinden, während andere weiter entfernt wohnen. Des Weiteren hängt die Fähigkeit einer Gruppe, einen erfolgreichen Protest zu organisieren, von ihren finanziellen und organisatorischen Mitteln ab. In sozial ungleichen Gesellschaften ist es einigen Personen nicht möglich, durch Zwangsproteste Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. So verfügen einige Gruppen über bessere Mittel, um die Protestierenden zum Ort des Geschehens zu transportieren oder sie haben mehr Zeit für Proteste als andere. Außerdem fühlen sich Menschen eher zum Protest ermutigt, wenn sie glauben, dass ihre Gruppe stark ist. Wenn sie denken, dass ihre Gruppe schwach ist, haben sie Angst zu protestieren. Das ist problematisch, weil schwächere Gruppen oft nicht in der Lage sind, an Zwangsprotesten teilzunehmen oder genügend Leute zu mobilisieren, im Gegensatz zu stärkeren Gruppen. Demzufolge sind Zwangsproteste aus der Sicht der vorherigen Kontrolle undemokratisch, weil nicht alle betroffenen Personen die Möglichkeit haben, Entscheidungen zu beeinflussen. Bei Zwangsprotesten als Form der nachträglichen Kontrolle können nur die Mitglieder:innen der protestierenden Gruppe Einfluss auf die Anfechtung einer Entscheidung nehmen, während die anderen Betroffenen wiederum ausgeschlossen werden. Bei gerichtlichen Überprüfungen hingegen können alle Betroffenen in der Regel ein Verfahren einleiten, auch wenn oft nur bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen den Prozess anstoßen und somit Kontrolle ausüben. Im Gegensatz dazu haben bei den Zwangsprotesten nicht alle Menschen die Möglichkeit, Entscheidungen auf diese Weise anzufechten.²⁷⁸

Es gilt festzuhalten, dass es sich bei überzeugenden Protesten nicht zwangsläufig um eine undemokratische Entscheidungsfindung handelt. Wenn die Demokratie als eine öffentliche

²⁷⁷ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 165.

²⁷⁸ Vgl. ebd., 165f.

Deliberation betrachtet wird, können Proteste dazu dienen, die Meinung der Menschen durch vorgebrachte Argumente zu beeinflussen und somit zur öffentlichen Deliberation beizutragen. In einigen Fällen können diese Proteste jedoch auch Kosten für andere verursachen, indem zum Beispiel die Demonstrierenden die Straßen blockieren, um mediale Aufmerksamkeit zu erlangen. Trotzdem ist auch hier oft das Ziel, andere durch Argumentation zu überzeugen.²⁷⁹

Auch in Bezug auf die Demokratie als Freiheit stellen überzeugende Proteste keine undemokratische Entscheidungsfindung dar, weil Überzeugung keine Form der Kontrolle ist. Folglich zielt der überzeugende Protest nicht darauf ab, Kontrolle über andere auszuüben, sondern er möchte durch die mitgeteilten Argumente Entscheidungen beeinflussen. Dabei können Zuhörer:innen frei entscheiden, ob sie diese Gründe als stichhaltig anerkennen oder nicht. Zudem kann das Mitteilen von Gründen als befreiend anstatt kontrollierend angesehen werden, indem die Menschen mehr Kontrolle über sich selbst erhalten und Irrationalität reduziert wird. Wenn gute Gründe präsentiert und diese erkannt werden, kann der Zuhörer/die Zuhörer:in mehr Selbstkontrolle gewinnen. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht die Möglichkeit, diese Gründe abzulehnen. Die Kontrolle bzw. Entscheidungsmacht liegt demzufolge nicht bei den Demonstrierenden, sondern bei den Zuhörenden selbst. Bei der Ausübung von Zwang wird die Freiheit einer Person jedoch eingeschränkt, indem ihr bestimmte Optionen vorenthalten werden.²⁸⁰

5.1.2 Klimaproteste und Demokratie

Zunächst ist es wichtig zu erwähnen, dass nicht alle Klimaproteste zwanghaft sind, sondern viele sind überzeugend und demokratisch. Bei überzeugenden Protesten setzen sich Menschen dafür ein, das öffentliche Bewusstsein für den Klimawandel zu schärfen. Dabei sind die Demonstrierenden häufig Teil von Gruppen, die besonders stark unter den Folgen des Klimawandels leiden, aber in der öffentlichen Debatte oft ignoriert werden. Ein Beispiel hierfür sind Kinder (und infolgedessen die „Fridays for Future“ Bewegung), die eine wichtige Rolle in den aktuellen Klimaprotesten spielen und voraussichtlich stärker unter den Folgen des Klimawandels leiden werden als Erwachsene. Zudem werden die Interessen von zukünftigen Generationen in öffentlichen Diskussionen wiederholt vernachlässigt. Demzufolge haben viele Klimaproteste das Ziel, diesen zukünftigen Generationen eine Stimme zu geben. Obwohl einige überzeugende Klimaproteste zwar Kosten für andere verursachen können, sind sie dennoch nicht als Zwangsproteste einzustufen. Es ist richtig, dass durch die Straßenblockaden Menschen

²⁷⁹ Vgl. Daniel MARKOVITS, Democratic Disobedience, in: The Yale Law Journal 114/8 (2005) 1897–1952, hier: 1897; Vgl. GARCIA-GIBSON, Undemocratic Climate Protests, 166.

²⁸⁰ Vgl. GARCIA-GIBSON, Undemocratic Climate Protests, 166.

verspätet zur Arbeit oder Schule kommen, Geschäfte in der Umgebung weniger Umsatz machen und somit das Alltagsleben vieler Menschen beeinträchtigt wird. Wenn aber ein Klimaprotest diese Unannehmlichkeiten nicht als Bedrohung, sondern als notwendiges Mittel sieht, um die Öffentlichkeit zu erreichen oder die öffentliche Debatte zu beeinflussen, handelt es sich um einen überzeugenden und demokratischen Protest.²⁸¹ Dies gilt auch für Proteste, die wiederholt Kosten verursachen, wie die internationale Bewegung „Fridays for Future“. Die Hartnäckigkeit dieser Bewegung zielt nicht darauf ab, mit weiteren Kosten zu drohen, falls die Regierungen keine Maßnahmen ergreifen, sondern sie möchte die Ernsthaftigkeit der Klimakrise verdeutlichen. Trotzdem könnte die Tatsache, dass die Aktivist:innen behaupten, an „Schulklimastreiks“ teilnehmen, darauf hindeuten, dass es sich auch um einen Versuch handelt, Zwang auszuüben. Es gibt jedoch auch Klimaproteste, die Zwangsproteste sind. Ein Beispiel hierfür ist die Klimabewegung „Ende Gelände“, die seit 2015 in Deutschland regelmäßig Kraftwerke sowie Kohleminen blockiert²⁸² und dabei verspricht, „wiederzukommen, bis der letzte Bagger anhält!“²⁸³. Des Weiteren werden die Störstrategien von „Extinction Rebellion“ von vielen Aktivist:innen als Druckmittel angesehen, um Zwang auf Regierungen auszuüben.²⁸⁴

Es stellt sich in Zusammenhang mit diesen Klimaprotesten, die Zwangsproteste darstellen, die Frage, ob sie teilweise undemokratisch sind. Einige Autoren widersprechen dieser Schlussfolgerung und argumentieren, dass offizielle Entscheidungen in vielen verschiedenen Ländern nicht ausreichend demokratisch sind. Aus ihrer Sicht sind mächtige Personen für diesen Missstand verantwortlich, da sie die Möglichkeit haben, solche Entscheidungen zu beeinflussen.²⁸⁵ In Bezug auf die Emissionsentscheidungen spielt insbesondere die fossile Industrie eine wichtige Rolle. Es gibt Hinweise darauf, dass diese Industrie versucht, die Emissionsentscheidungen in Ländern mit hohen Emissionen unangemessen zu beeinflussen. Dies geschieht beispielsweise häufig dadurch, dass die fossile Industrie Abgeordneten droht, keine Wahlspenden mehr zu tätigen; oder sie droht mit dem Verlust von Arbeitsplätzen und/oder Einkommen, indem das Unternehmen diese aus dem jeweiligen Wahlkreisgebiet verlagert. Diese Argumentationslinie ist allerdings kritisch zu betrachten. Ein tragender Grund dafür, dass Länder nicht schneller aus der fossilen Energiegewinnung aussteigen, könnte sein, dass diese Energiequelle bis vor kurzem

²⁸¹ Vgl. GARCIA-GIBSON, Undemocratic Climate Protests, 166f.; Vgl. HUMPHREY, 143f.

²⁸² Vgl. ebd., 167.

²⁸³ Vgl. [Ende Gelände] (2025). URL: <https://www.ende-gelaende.org> [Abruf 17. April 2025].

²⁸⁴ Vgl. Ciara NUGENT, A Revolution's Evolution: Inside Extinction Rebellion's Attempt to Reform Its Climate Activism, in: Time (09. Juli 2020). URL: <https://time.com/5864702/extinction-rebellion-climate-activism/> [Abruf 17. April 2025].

²⁸⁵ Vgl. AITCHISON, Domination and Disobedience, 671; Vgl. GARCIA-GIBSON, Undemocratic Climate Protests, 167.

die kostengünstigste und vielseitigste war und viele Arbeitsplätze sowie ein großer Teil des Wohlstands davon abhängen. Diese alternative Sichtweise ist wichtig, da es Hinweise gibt, dass gewählte Vertreter in demokratischen Ländern selten Entscheidungen treffen, die der öffentlichen Meinung widersprechen – insbesondere, wenn diese Meinung klar formuliert ist. Daher könnte es sein, dass die Einschätzung von Politiker:innen bis vor kurzem richtig war, dass eine Abkehr von fossilen Brennstoffen mehr Widerstand in der Bevölkerung hervorrufen würde als der Verbleib bei der fossilen Wirtschaft.²⁸⁶

5.1.2.1 Argumentationsmuster der Demokratie als Deliberation

Wenn Demokratie als Deliberation verstanden wird, können Zwangsproteste nicht demokratisch sein. Die einzige Möglichkeit, um zwanghafte Klimaproteste als demokratisch zu betrachten, besteht darin, nachzuweisen, dass sie offizielle Entscheidungen demokratischer gestalten. Im Zuge dessen steht zur Diskussion, ob offizielle Emissionsentscheidungen unzureichend demokratisch sind. Es könnte sein, dass in einigen weitgehend demokratischen Ländern die öffentliche Debatte über den Klimawandel stark eingeschränkt ist. Wie voran beschrieben, könnte die fossile Industrie einen Zwang ausüben, der ein unausgewogenes deliberatives Umfeld schafft und kritische Debatten sowie tiefgreifende Kritik verhindert. Auch wenn Klimaproteste erfolgreich sind und den Menschen eine Stimme geben, bedeutet das nicht, dass die Argumente für den bestehenden Status quo in Frage gestellt werden. Die Furcht vor Repressalien oder die Aussicht auf Belohnungen durch die fossile Industrie kann Politiker:innen, Journalist:innen und Bürger:innen davon abhalten, sich aktiv für Emissionsreduzierungen einzusetzen. Infolgedessen könnten zwanghafte Klimaproteste versuchen, diesen deliberativen Mangel zu beseitigen. Eine vergleichbare Situation sind Streiks bei Gehaltsverhandlungen, wo Arbeitnehmer:innen durch Streiks Druck auf Arbeitgeber:innen ausüben, die häufig eine dominante Position innehaben. Diese Streiks können helfen, das Ungleichgewicht in den Verhandlungen zu verringern bzw. ein ausgewogeneres Umfeld für Gehaltsverhandlungen zu schaffen.²⁸⁷

Obwohl diese Situation nicht einer idealen deliberativen Situation entspricht, kann die Deliberation in gewissem Maße gelöst werden. Infolgedessen könnten einige zwanghafte Klimaproteste in diese Argumentation passen. Klimaproteste wie die Aktionen der „Valve Turners“ im Jahr 2016, die mehrere Sicherheitsventile an Pipelines abgeschaltet haben, können dazu beitragen, dass der fossilen Brennstoffindustrie ihre Gewinne entzogen werden. Dies könnte zu einem Verlust ihrer Zwangsgewalt führen, wodurch ein möglicherweise ungleiches deliberatives Feld

²⁸⁶ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 167f.

²⁸⁷ Vgl. ebd., 168; Vgl. Jane MANSBRIDGE u.a., *The Place of Self-Interest and the Role of Power in Deliberative Democracy*, in: *The Journal of Political Philosophy* 18/1 (2010) 64–100, hier: 82f.

erzeugt wird. Diese Art zu zeigen, dass Zwangsproteste demokratisch sind, ist nachvollziehbar und hilft dabei, dass die in jüngster Vergangenheit erfolgten zwanghaften Klimaproteste einen demokratischen Sinn erhalten.²⁸⁸ In vielen Ländern mit hohen CO₂-Emissionen, wie Australien, den USA, Kanada und Südkorea, hat die öffentliche Diskussion über den Klimawandel an Bedeutung gewonnen.²⁸⁹ Die Mehrheit der Bevölkerung in diesen Ländern sieht den Klimawandel als eine ernsthafte Bedrohung.²⁹⁰ Das deutet in weiterer Folge darauf hin, dass die öffentliche Debatte über den Klimawandel nicht stark eingeschränkt ist. Dementsprechend kann nicht behauptet werden, dass die aktuellen Zwangsproteste in diesen Ländern dazu beitragen, dass gesellschaftliche Entscheidungen demokratischer werden, indem sie die Hemmschwelle zur Deliberation minimieren.²⁹¹

Offizielle Entscheidungen können auf verschiedene Weise demokratischer gestaltet werden. Obwohl in einigen Ländern der Klimawandel als ernsthafte Bedrohung angesehen wird, wird dieser jedoch nicht ausreichend durch offizielle Entscheidungen bekämpft. Dafür gibt es mehrere Gründe, die vom Einfluss der fossilen Industrie auf die Behörden bis hin zu den unzureichenden institutionellen Strukturen reichen. Entscheidungen über Emissionen gelten als undemokratisch, wenn sie nicht auf die Ergebnisse öffentlicher Beratungen eingehen. Demokratie als öffentliche Deliberation erfordert nicht nur eine umfassende öffentliche Deliberation, sondern auch, dass diese Deliberation die offiziellen Entscheidungen maßgeblich beeinflussen. Wenn dies nicht geschieht, könnten Zwangsproteste helfen, dass die Regierung aktiver wird. Sie könnten entweder die fossile Industrie dazu nötigen, ihren unangemessenen Einfluss auf Entscheidungen zu stoppen, oder die Beamten dazu zwingen, besser auf die Ergebnisse dieser öffentlichen Deliberation zu reagieren. Auch dieses Argument zur Rechtfertigung von Zwangsprotesten für das Klima ist plausibel, wobei es insbesondere in jenen Fällen überzeugt, in denen sich die Proteste gegen die fossile Industrie richten, um deren Einfluss auf wirtschaftliche Entscheidungen zu bekämpfen. Dieses Argument stößt jedoch auf seine Grenzen und ist weniger überzeugend, wenn sich Zwangsproteste gegen öffentliche Einrichtungen richten. Hierbei muss zwischen allgemeinen Forderungen wie „Nehmt den Klimawandel ernst“ und

²⁸⁸ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 168.

²⁸⁹ Vgl. AITCHISON, *Domination and Disobedience*, 671.

²⁹⁰ Vgl. Jacob POUSHTER – Christine HUANG, *Climate Change Still Seen as Top Global Threat, but Cyberattacks Rising Concern* (10. Februar 2019). URL: <https://www.pewresearch.org/global/2019/02/10/climate-change-still-seen-as-the-top-global-threat-but-cyberattacks-a-rising-concern/> [Abruf 17. April 2025].

²⁹¹ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 168.

spezifischen Forderungen, die bestimmte politische Maßnahmen einfordern, unterschieden werden.²⁹²

Ein Beispiel für eine spezifische Forderung ist der Global Climate Strike 2019 in Australien, der die Regierung aufforderte, bis 2030 Netto-Null-Emissionen zu erreichen.²⁹³ Wenn nun aber Proteste derart konkrete Forderungen stellen, ist es oft schwer nachzuvollziehen, ob diese Forderungen aus öffentlichen Diskussionen entstanden sind. Selbst in Ländern, in denen viele den Klimawandel als ernsthafte Gefahr betrachten, könnte die Mehrheit der Bevölkerung der Meinung sein, dass die sozialen Kosten für das Erreichen von Netto-Null-Emissionen bis 2030 nicht gerechtfertigt sind. Andererseits ist es möglich oder sogar wahrscheinlicher, dass sie sich zu diesem Thema noch keine Meinung gebildet hat.²⁹⁴

Bei Protesten werden auch oft Forderungen laut, die mit der öffentlichen Meinung übereinstimmen und folglich die öffentliche Deliberation anregen könnten. Wenn jedoch ein Protest mit Zwang auf avantgardistische Forderungen drängt, kann er dennoch nicht „als demokratisch in dem Sinne gerechtfertigt werden, dass er die öffentlichen Entscheidungsträger:innen dazu zwingt, mehr auf die öffentliche Debatte einzugehen“²⁹⁵. Die Gesellschaft kann zu den geforderten politischen Maßnahmen noch keine klare Meinung haben. Einige zwanghafte Klimaproteste umgehen diesen Vorwurf allerdings, indem sie bestehende Entscheidungsprozesse durch effektivere ersetzen wollen. Sie versuchen dementsprechend nicht, Entscheidungsträger:innen zu einer Reaktion auf öffentliche Deliberationen zu zwingen. Ein Beispiel hierfür sind die Proteste der Klimabewegung „Extinction Rebellion“ aus dem Jahr 2019, die darauf abzielten, die öffentlichen Behörden dazu zu drängen, eine „Bürgerversammlung“ einzurichten. Die Mitglieder:innen dieser Versammlung sollten zufällig aus der Gesamtbevölkerung gewählt werden, um sicherzustellen, dass sie die demografische Vielfalt des Landes widerspiegelt. Diese sogenannte Mini-Öffentlichkeit wäre dazu befugt, wichtige Entscheidungen zu treffen und es sollen rationale Diskussionen im Vordergrund stehen. Mini-Öffentlichkeiten in Kanada und Irland haben gezeigt, dass in Bezug auf die Klimapolitik Entscheidungen wie die Einführung einer Kohlenstoffsteuer und Regelungen zur Emissionsreduzierung im Verkehr getroffen werden konnten. Trotz dieser vermeintlich positiven Beispiele gibt es Bedenken, dass die Übertragung von

²⁹² Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 168f.

²⁹³ Vgl. ABC NEWS, *Global climate strike sees 'hundreds of thousands' of Australians rally across the country* (20. September 2019). URL: <https://www.abc.net.au/news/2019-09-20/school-strike-for-climate-draws-thousands-to-australian-rallies/11531612> [Abruf 17. April 2025].

²⁹⁴ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 169.

²⁹⁵ „as democratic in the sense of forcing public officials to be more responsive to public deliberation.“ Ebd., 169 [e. Ü.].

Entscheidungsbefugnissen über Emissionen an Mini-Öffentlichkeiten tatsächlich zu demokratischeren Entscheidungen führt. Es scheint richtig zu sein, dass die repräsentative Demokratie in vielen Ländern oft nicht ausreichend auf öffentliche Meinungen eingeht. Die Angst vor dem Verlust der nächsten Wahl ist kein effektiver Anreiz, sodass Entscheidungen in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung getroffen werden. Es gibt Bedenken, dass Mini-Öffentlichkeiten grundsätzlich eher Ergebnisse ihrer eigenen Überlegungen vertreten als die Ansichten der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Es besteht folglich die Möglichkeit, dass die Mini-Öffentlichkeit nicht ausreichend statistisch repräsentativ für die Öffentlichkeit ist.²⁹⁶

Demokratie als Deliberation fordert hingegen, dass offizielle Entscheidungen die Ergebnisse der tatsächlichen Diskussionen aller Betroffenen widerspiegeln und nicht nur die hypothetischen Überlegungen ihrer statistischen Vertreter:innen. Obwohl autorisierte Mini-Öffentlichkeiten wahrscheinlich umweltbewusstere Entscheidungen treffen könnten als bestehende repräsentative Demokratien, bedeutet das jedoch nicht, dass sie demokratischer sind als diese.²⁹⁷

5.1.2.2 Argumentationsmuster der Demokratie als Freiheit

Wenn Demokratie als Freiheit verstanden wird, gibt es zwei Argumentationslinien, die zwanghafte Klimaproteste als demokratisch betrachten. Erstere argumentiert, dass solche Zwangsproteste Teil des demokratischen Entscheidungsprozesses sind. Zweitere behauptet, dass diese dazu beitragen können, dass öffentliche Entscheidungen demokratischer werden.²⁹⁸

Bei der ersten Argumentationslinie können wiederum zwei Versionen unterschieden werden. Die erste Variante fokussiert sich auf Personen, die von offiziellen Entscheidungen betroffen sind, jedoch formal von den Entscheidungs- und Anfechtungsprozessen ausgeschlossen werden. Ein prominentes Beispiel sind Personen, die vom Klimawandel betroffen sind, aber in Ländern mit hohen Emissionen kein Wahlrecht und kein Klagerecht innehaben. Da diese Betroffenen keinen Einfluss auf Emissionsentscheidungen haben, die ihre Zukunft betreffen, sind solche Entscheidungen undemokratisch. Zwangsproteste stellen für sie eine Art „Ersatz“ dar, die sie nutzen können, um über informelle Wege Kontrolle auszuüben.²⁹⁹ Wenn diese formal ausgeschlossene Personengruppe Druck auf öffentliche Amtsträger:innen ausübt, nimmt sie in weiterer Folge an demokratischen/politischen Entscheidungsprozessen teil bzw. fechten diese

²⁹⁶ Vgl. GARCIA-GIBSON, Undemocratic Climate Protests, 169f.; Vgl. HALLAM, Common Sense for the 21st Century, 21–22; 62.

²⁹⁷ Vgl. ebd., 170.

²⁹⁸ Vgl. ebd.

²⁹⁹ Vgl. ebd.; Vgl. AITCHISON, Domination and Disobedience, 672f.; Vgl. Robin CELIKATES, Democratizing civil disobedience, in: Philosophy & Social Criticism, 42/10 (2016) 982–994, hier: 990.

an. Francisco Garcia-Gibson erachtet diesen Ansatz als plausibel und betont, dass einige zwangshafte Klimaproteste somit demokratisch gerechtfertigt werden können. Wenn Zwangsproteste allerdings von formal eingeschlossenen Personen, wie erwachsenen Bürger:innen in Ländern mit hohen Emissionen, organisiert werden, trifft dies nicht zu. Oft sind es diese Erwachsenen, die solche Proteste initiieren. Die andere Version geht davon aus, dass auch Erwachsene, obwohl sie formal in Entscheidungsprozesse über Emissionen einbezogen sind, in der Praxis oft informell von diesen ausgeschlossen werden. Dabei spielt wiederum der Einfluss von bestimmten Akteur:innen aus der fossilen Industrie eine wichtige Rolle, die eine bedeutende informelle Kontrolle über Emissionsentscheidungen ausüben. Durch Zwangsproteste könnten Demonstrierende informellen Einfluss auf diese Entscheidungen gewinnen, was sie als Teil eines demokratischen Prozesses erscheinen lässt. Diese Schlussfolgerung ist gemäß Garcia-Gibson nicht überzeugend. Ein Entscheidungsprozess kann nur dann demokratisch sein, wenn alle Beteiligten Kontrolle darüber haben. Wenn ein Prozess folglich nicht demokratisch ist, kann auch die Kontrolle, die im Zuge dessen ausgeübt wird, nicht als demokratische Entscheidungsfindung gelten.³⁰⁰

Die zweite Argumentationslinie umfasst ebenso zwei Varianten. Erstere besagt, dass eine Entscheidung demokratischer wird, wenn nicht nur die fossile Industrie, sondern auch die Demonstrant:innen informellen Einfluss darauf haben. Je mehr Menschen demzufolge informellen Einfluss ausüben, desto eher wird das Ziel erreicht, dass alle diese Kontrolle haben. Es ist jedoch wenig plausibel, dass dadurch die Entscheidung demokratischer wird, denn wenn weniger als die Mehrheit der Menschen Kontrolle hat, bleibt die Entscheidung undemokratisch, egal wie viele Interessensgruppen Einfluss haben. Erst wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, wird die Entscheidung demokratischer. Die zweite Variante wurde von Guy Aitchison entwickelt. Aus seiner Sicht werden Entscheidungen über Emissionen hauptsächlich von mächtigen, privaten und nicht rechenschaftspflichtigen Akteur:innen, wie der fossilen Industrie, kontrolliert. Mithilfe von Zwangsprotesten könnte dieses Demokratiedefizit ausgeglichen werden, indem sie „als Gegengewicht fungieren, das die Fähigkeit der Mächtigen einschränkt, ihren Willen unkontrolliert durchzusetzen“³⁰¹. Das Ziel dieser Proteste ist oft, „sie [d.h. die Mächtigen] unter Druck zu setzen, ihren politischen Widerstand gegen die gewünschten rechtlichen oder

³⁰⁰ Vgl. GARCIA-GIBSON, Undemocratic Climate Protests, 170; Vgl. Robin CELIKATES, Freedom as Non-Arbitrariness or as Democratic Self-Rule? A Critique of Contemporary Republicanism, in: Christian DAHL – Tue Andersen NEXÖ (Hgg.), To Be Unfree. Republicanism and Unfreedom in History, Literature, and Philosophy, Bielefeld 2014, 37-54, hier: 48.

³⁰¹ „as a countervailing force that reduces the ability of the powerful to impose their will unchecked.“ AITCHISON, Domination and Disobedience, 673 [e. Ü.].

politischen Reformen aufzugeben“³⁰². Aitchison argumentiert, dass Demonstrant:innen nicht selbst die Kontrolle über öffentliche Entscheidungen ausüben, sondern sie wehren sich gegen den übermäßigen Einfluss anderer auf diese. Dies bezeichnet er als „korrigierenden“ Zwang.³⁰³ Demzufolge besteht das Ziel der Proteste nicht darin, demokratische Entscheidungsprozesse zu schaffen oder diese durch informelle Kontrolle demokratischer zu machen. Es wird betont, dass diese Argumentation vorwiegend für Zwangsproteste gilt, die sich gegen private Akteure wie fossile Unternehmen richten, und weniger für Proteste, die auf gesellschaftliche Entscheidungsprozesse abzielen. Daher können Klimaproteste, die sich gegen staatliche Institutionen wie Exekutive und Legislative richten, nicht als demokratisch legitimiert werden. Wenn ein Protest allerdings die Kontrolle über öffentliche Entscheidungsprozesse mit Zwang erlangt, die sonst von der fossilen Industrie dominiert würden, kann der Zwang dazu beitragen, dass dem übermäßigen Einfluss der fossilen Industrie entgegengewirkt wird. Proteste können aber auch einen direkten Einfluss auf die resultierenden Entscheidungen haben. In solchen Fällen ist es oft schwierig, die helfende/fördernde Wirkung eines Zwangsprotests von seiner Auswirkung auf die endgültige Entscheidung zu lösen. Es ist kaum möglich Zwangsproteste so zu gestalten, dass sie genau den nötigen Druck ausüben, um der übermäßigen Kontrolle durch die fossile Industrie entgegenzuwirken, ohne gleichzeitig bestimmte Emissionsentscheidungen zu erzwingen. Wie bereits oben erwähnt ist es problematisch, wenn formell eingebundene Klimaprotestierende informellen Druck auf offizielle Entscheidungen ausüben, denn dann kann nicht behauptet werden, dass sie sich an demokratischen Entscheidungsprozessen beteiligen oder diese demokratischer gestalten.³⁰⁴

5.1.3 Demokratie und Grundrechte

Es kann also festgehalten werden, dass einige zwanghafte Klimaproteste undemokratisch sind. Um zu zeigen, dass dies kein entscheidender Einwand gegen sie ist, werden im Anschluss drei unterstützende Annahmen erläutert.³⁰⁵

Die erste Annahme bezieht sich auf die Gründe, warum Entscheidungen demokratisch getroffen werden sollten. Es können im Zuge dessen drei Hauptargumente unterschieden werden: Erstens könnte die demokratische Entscheidungsfindung instrumental wertvoll sein³⁰⁶, „weil sie die politische Stabilität, das Wirtschaftswachstum und die persönlichen Tugenden verbessern oder zu

³⁰² “pressure them [i.e. the encroaching powerful] to drop their political opposition to the desired legal or policy reforms.” AITCHISON, *Domination and Disobedience*, 673 [e. Ü.].

³⁰³ Vgl. ebd., 673f.; Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 171.

³⁰⁴ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 171f.

³⁰⁵ Vgl. ebd., 172.

³⁰⁶ Vgl. ebd.

egalitäreren Entscheidungen führen kann“³⁰⁷. Zweitens könnte sie auch intrinsisch wertvoll sein, da es, unabhängig von den Ergebnissen, von Bedeutung ist, dass eine Entscheidung öffentlich beraten und frei getroffen wird. Drittens wird argumentiert, dass jeder Mensch ein Grundrecht auf Demokratie hat. Er darf daher nicht von politischen Entscheidungen betroffen sein, die nicht demokratisch getroffen wurden. Es wird im Folgenden angenommen, dass der Mensch dieses Recht wirklich besitzt. Wenn bewiesen werden kann, dass die Gründe für zwanghafte Klimaproteste das Recht auf Demokratie schwächen oder überwiegen, dann sind die Argumente für diese Proteste sehr überzeugend.³⁰⁸

Die zweite Annahme geht davon aus, dass die Teilnahme an einem undemokratischen Zwangsprotest das Recht anderer Menschen auf Demokratie verletzt. Diese Annahme ergibt sich aus den vorigen Unterkapiteln, in denen dargelegt wurde, dass einige Zwangsproteste undemokratisch sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Teilnahme an solchen Protesten auch tatsächlich das Recht auf Demokratie verletzt. Nur weil jemand zu einer Situation beiträgt, in der ein Recht nicht verwirklicht wird, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass diese Person das Recht selbst verletzt hat. Es könnte argumentiert werden, dass das Recht auf Demokratie nicht durch undemokratische Entscheidungen verletzt wird, sondern eher durch die politische Gemeinschaft, welche die Menschen nicht schützt, oder durch Personen, die keine Regeln schaffen, um sie zu schützen. Diese Einwände werden aber für die folgende Argumentation ignoriert, sodass die Annahme bestehen bleibt, dass Zwangsproteste gegen den Klimawandel tatsächlich das Recht auf Demokratie verletzen können, was wiederum die Rechtfertigung dieser Proteste erschwert.³⁰⁹

Die dritte Annahme besagt, dass die aktuellen Emissionsentscheidungen das Ergebnis ausreichend demokratischer Prozesse sind. Diese Annahme ist allerdings hypothetisch, da bereits in den vorigen Kapiteln erläutert wurde, dass diese Entscheidungen in vielen Ländern aus unzureichend demokratischen Verfahren resultieren können, bei denen die fossile Industrie zu viel Einfluss hatte. Wenn nachgewiesen werden kann, dass zwanghafte Klimaproteste auch dann gerechtfertigt sind, wenn sie vollständig demokratische Entscheidungen herbeiführen, wären die Argumente für solche Proteste solider.³¹⁰

³⁰⁷ “because it may improve political stability, economic growth, personal virtues, or result in more egalitarian official decisions.” GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 172 [e.Ü.].

³⁰⁸ Vgl. ebd.

³⁰⁹ Vgl. ebd.

³¹⁰ Vgl. ebd., 172f.

Die Argumentation von Garcia-Gibson stützt sich auf drei Hauptannahmen: Erstens wird das Grundrecht auf Demokratie aufgelöst, wenn Entscheidungen zu schweren Verletzungen von Grundrechten führen. Zweitens führen unambitionierte Emissionsentscheidungen höchstwahrscheinlich zu einer Klimakatastrophe, die schwerwiegende Folgen für Millionen von Menschen haben könnte. Drittens verletzen solche Entscheidungen die Grundrechte der Menschen. Daraus folgt, dass das Grundrecht auf Demokratie in diesen Entscheidungen untergraben wird. Demzufolge ist der Einwand, dass einige zwanghafte Klimaproteste undemokratisch sind, nicht entscheidend. Es gilt jedoch klarzustellen, dass die erste Prämisse in einem praktischen Artikel nicht vollständig verteidigt werden kann. Dennoch behauptet kaum jemand, dass das Recht auf Demokratie niemals beeinträchtigt wird. Selbst wenn aber die erste Hauptannahme in ihrer allgemeinen Form nicht korrekt wäre, ist eine eingeschränktere Version mit Blick auf den Klimawandel durchaus plausibel: Das Recht auf Demokratie wird verletzt, wenn es zu dauerhaften Klimaschäden kommt. Das Recht auf Demokratie ist sinnvoll, da viele falsche demokratische Entscheidungen wieder rückgängig gemacht werden können. Zum Beispiel können ungerechte Verteilungen korrigiert oder schlechte wirtschaftliche Entscheidungen rückgängig gemacht werden, wobei die Kosten für die Betroffenen meist minimal sind. Wenn aber wichtige Fehlentscheidungen dauerhaft sind und nicht rückgängig gemacht werden können, ist die Behauptung fraglich, ob einzelne Menschen überhaupt das Recht haben sollten, solche Entscheidungen zu treffen.³¹¹

Einer der stärksten Einwände gegen die erste Prämisse ist die „vernünftige Meinungsverschiedenheit“. Bei dieser Meinungsverschiedenheit erkennen alle Menschen an, dass jede Person grundlegende Rechte hat. Sie sind sich aber nicht darüber einig, wie diese Rechte genau ausgelegt werden sollen oder wie diese gegeneinander abzuwägen sind. Der Einwand besagt, dass in der Politik eine begründete Uneinigkeit über die gesetzten Klimamaßnahmen herrscht. Trotz der Diskussion über die Strenge dieser Regeln geht es nicht darum, die Rechte der Opfer des Klimawandels zu ignorieren oder zu verharmlosen. Stattdessen beschäftigen sich diese Meinungsverschiedenheiten damit, wie die Rechte aller Betroffenen besser geschützt werden können. Wenn beispielsweise eine Kohlenstoffsteuer eingeführt werden sollte, haben auch die Arbeiter:innen in der fossilen Industrie Rechte, da sie Gefahr laufen, ihre Arbeit (zumindest vorübergehend) zu verlieren. Folglich ist der Vorwurf von Personen, die weniger strenge Maßnahmen gegen den Klimawandel unterstützen, dass ehrgeizigere Emissionsentscheidungen nicht alle Rechte der Betroffenen angemessen schützen. Obwohl sie sich irren könnten, ist der

³¹¹ Vgl. GARCIA-GIBSON, Undemocratic Climate Protests, 173.

Versuch, das Richtige zu tun, aufrichtig. Das Argument lautet dementsprechend wie folgt: Wenn es in der Politik vernünftige Meinungsverschiedenheiten gibt, sollte das Recht auf Demokratie honoriert werden. Entscheidungen sollten demokratisch getroffen werden, was dazu führt, dass undemokratische Handlungen wie auch einige Zwangsproteste ungerechtfertigt sind. Die vernünftige Meinungsverschiedenheit betont, dass die Fähigkeit zur moralischen Beurteilung von Menschen, die ehrlich versuchen, ihre Rechte durchzusetzen, Respekt verdient. Nur demokratische Prozesse erkennen diese moralische Fähigkeit an.³¹²

Viele Autor:innen geben zu, dass die demokratischen Rechte geschwächt werden, wenn demokratische Entscheidungen die Grundrechte stark verletzen, selbst wenn eine vernünftige Meinungsverschiedenheit existiert. Auch wenn anerkannt wird, „dass bei einer Entscheidung, die gegen Grundrechte verstößt, die demokratischen Rechte, diese Entscheidung zu treffen, nicht untergraben werden“³¹³, könnten die demokratischen Rechte trotzdem wichtiger sein und dominieren. Wenn jemand von den Folgen einer undemokratischen Entscheidung betroffen ist, mit der er nicht einverstanden ist, ist das ein großer moralischer Schaden, auch wenn es sich grundsätzlich, zumindest was die Ergebnisse betrifft, um eine gute Entscheidung handelt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Recht auf Demokratie immer wichtiger ist. Denn auch schwerwiegende Verletzungen der demokratischen Rechte sind ein wichtiger moralischer Verlust.³¹⁴

Um dieses Argument/diese Aussage zu vervollständigen, muss veranschaulicht werden, dass die moralischen Kosten einer schweren Verletzung der Grundrechte wichtiger sind als die moralischen Kosten einer Verletzung des Grundrechts auf Demokratie. Dies kann allerdings nicht allgemein beantwortet werden, ohne konkrete Fälle zu betrachten. Aus theoretischer Sicht gibt es auf beiden Seiten wichtige Überlegungen: Auf der einen Seite sind sich Menschen höchstwahrscheinlich darüber einig, dass es schlimmer ist, frühzeitig an Hunger, Durst oder Krankheit zu sterben, als von einem undemokratischen Zwangsprotest betroffen zu sein. Auf der anderen Seite steht die Frage nach dem Umfang im Vordergrund: In einigen Fällen können Zwangsproteste das Recht auf Demokratie so stark verletzen, dass beinahe alle Bürger:innen eines Landes betroffen sind. Denn wenn eine bestimmte gesellschaftliche Entscheidung zwanghaft durch einen Protest beeinflusst wird, wird sie der Bevölkerung aufgezwungen und ist folglich nicht das Ergebnis einer Deliberation. Gemäß der Demokratie als Freiheit üben demnach die

³¹² Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 173f.

³¹³ “that when a decision violates basic rights the democratic rights to make that decision are not undercut, the democratic rights could still be outweighed” GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 174 [e.Ü.].

³¹⁴ Vgl. Gerhard ØVERLAND – Christian BARRY, *Do Democratic Societies Have a Right to Do Wrong?*, in: *Journal of Social Philosophy* 42/2 (2011) 111–131, hier: 120f.; 124; Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 174.

Protestierenden die Kontrolle aus, während die Bürger:innen über keine Kontrolle verfügen. Der Klimawandel betrifft aber die gesamte Menschheit und nicht ausschließlich die Menschen in diesen Ländern. Des Weiteren muss der Zeitfaktor berücksichtigt werden: Das Grundrecht auf Demokratie wird durch Klimaproteste nur kurzzeitig beeinträchtigt, während der Klimawandel Rechtseinbußen verursachen kann, welche der Menschheit und darüber hinaus der gesamten Natur jahrzehntelang schaden. Außerdem spielen auch Wahrscheinlichkeiten bei der Abwägung von Rechten eine bedeutende Rolle: Es ist sicher, dass einige Zwangsproteste das Recht auf Demokratie verletzen, aber es ist unklar, ob sie Todesfälle und Schäden durch den Klimawandel verhindern können.³¹⁵

Die Erfolgswahrscheinlichkeit von Protesten ist schwer vorherzusagen, weil sie meist indirekt auf offizielle Entscheidungen wirken und diese auch durch andere Akteure beeinflusst werden.³¹⁶ Proteste sind eine Form politischer Aktion, die nur selten gesellschaftliche Entscheidungen maßgeblich beeinflussen, insbesondere dann, wenn sie gegen die Mehrheitsmeinung gerichtet sind. Zudem entwickeln Regierungen Strategien zur Abwehr von Protesten, was die Erfolgchancen der Proteste in den letzten Jahren weiter verringert zu haben scheint. Ein weiterer Grund, warum bei Klimaprotesten das Recht auf Demokratie schwerer wiegt als jene Rechte, mit denen es kollidiert, ist, dass bei der Teilnahme an zwanghaften Klimaprotesten das Recht auf Demokratie aktiv verletzt werden kann, während das Nicht-Teilnehmen ausschließlich Rechtsverletzungen zulässt. Aus moralischer Sicht ist es schlimmer, aktiv Unrecht zu begehen, als es nur geschehen zu lassen. In vereinzelt konkreten Protestfällen ist es jedoch leichter, diese Rechte gegeneinander abzuwägen. Zwar haben Proteste im Allgemeinen nur wenig Einfluss auf offizielle Emissionsentscheidungen, aber einige bestimmte Proteste können durchaus großen Einfluss auf diese haben. Letztere nutzen bessere Strategien, ziehen viele Demonstrierende an und finden in Ländern statt, die viele Treibhausgase ausstoßen oder die wichtigsten Verursacher:innen beeinflussen können. Darüber hinaus sind einige zwanghafte Klimaproteste nicht sehr störend für die Demokratie. Auch wenn einzelne Proteste in der Regel nicht sehr erfolgreich sind sowie das Recht auf Demokratie nicht überwiegen, können sie Teil einer längeren Kampagne sein, die international verstrickt ist. Solche Proteste können dann durchaus erfolgreich sein. Dies wiederum kann einen einzelnen Protest zu einem wichtigen Teil einer größeren Kampagne machen, die versucht, offizielle Entscheidungen nicht nur durch Zwangsproteste,

³¹⁵ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 174.

³¹⁶ Vgl. Jacquelin VAN STEKELENBURG, *People Protest for Many Reasons, Yet We Don't Know How Effective Protests Are* (30. November 2015). URL: <https://blogs.lse.ac.uk/politicsandpolicy/how-effective-are-protests/> [Abruf 17. Mai 2025].

sondern auch durch herkömmliche politische Mittel, wie Parteipolitik oder Lobbyarbeit, zu beeinflussen. Ohne Zwangsproteste könnten beispielsweise Parteien wie die Grünen im Parlament weniger Unterstützung für ihre Vorschläge bekommen. Eine vollständige Rechtfertigung eines zwanghaften Klimaprotests hängt von weiteren Überlegungen ab. So muss beispielsweise geprüft werden, ob die Vorteile des Protests die möglichen negativen Folgen für andere Rechte und Werte ausgleichen. Zwangsproteste können den Klimawandel zwar nicht mit Sicherheit stoppen, aber sie führen wahrscheinlich auch zu Kosten für andere. Deshalb ist eine Bewertung notwendig, wie wahrscheinlich es ist, dass der Protest Erfolg hat.³¹⁷

Schlussendlich gilt festzuhalten, dass nicht alle Klimaproteste gleich sind. Manche möchten lediglich von den Risiken des Klimawandels überzeugen und sind somit demokratisch, da sie die Öffentlichkeit einbeziehen, ohne die offiziellen Entscheidungen zu beeinflussen. Andere wiederum setzen Zwang ein. Obwohl dieser Zwang in manchen Fällen mit Demokratie vereinbar ist, ist das nicht immer gegeben. Manchmal können Zwangsproteste nicht als Teil eines demokratischen Entscheidungsprozesses gesehen werden, und manchmal kontrollieren sie offizielle Entscheidungen, auf die nicht alle Betroffenen Einfluss haben. Dass solche Proteste das Recht auf Demokratie verletzen, ist jedoch kein endgültiger Einwand, sie abzulehnen. Es ist möglich, dass Zwangsproteste helfen, Millionen von Todesfällen aufgrund des Klimawandels zu verhindern. Demzufolge kann das Recht auf Leben wichtiger sein als das Recht auf Demokratie.³¹⁸

5.2 Eine Verantwortung für zukünftige Generationen

Generationsübergreifende Fragen sind philosophisch spannend, weil sie die üblichen Vorstellungen von Gerechtigkeit herausfordern. Der Gedanke, dass Gerechtigkeit zwischen weit auseinanderliegenden Generationen besteht, widerspricht den traditionellen kontraktualistischen Gerechtigkeitstheorien, in denen Gerechtigkeit als Ergebnis eines hypothetischen oder tatsächlichen Gesellschaftsvertrags verstanden wird.³¹⁹ Der Philosoph John Broome hält fest, dass es bei solchen Ansätzen kein echtes Konzept von Gerechtigkeit zwischen Generationen gibt, vor allem wenn diese sich nicht überschneiden.³²⁰ Wenn jedoch Ansprüche auf Gerechtigkeit zwischen den Generationen ernst genommen werden, ist anzunehmen, dass es mehr Gerechtigkeit gibt, als solche Theorien erfassen. Gerechtigkeit ist nicht nur eine Frage sozialer Regeln, die auf gegenseitigem Nutzen und Kooperation basieren, sondern sie muss komplexer betrachtet

³¹⁷ Vgl. GARCIA-GIBSON, *Undemocratic Climate Protests*, 174f.

³¹⁸ Vgl. ebd., 175.

³¹⁹ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 369.

³²⁰ Vgl. JOHN BROOME, *Counting the Cost of Global Warming*, Cambridge 1992, 31.

werden. Wenn nun im Hinblick auf den Klimawandel die Annahme besteht, dass wir klare Verpflichtungen gegenüber zukünftigen Generationen haben und ihre Rechte respektieren müssen, wirft dies einige philosophische Fragen und Probleme auf, die näher untersucht werden sollten.³²¹

Wie bereits im ersten Kapitel erwähnt, handelt es sich bei der Klimakrise um die dringendste Krise, die potenziell schwerwiegende Auswirkungen für die Menschheit zur Folge hat. Die Zunahme der Treibhausgaskonzentrationen, der globale Temperaturanstieg, der Anstieg des Meeresspiegels, die Unterbrechungen der Meeresströmungen, Dürren, Überschwemmungen und Hungersnöte, die Zunahme und Intensivierung an Wirbelstürmen sowie das Artensterben können zu schwerwiegenden bis katastrophalen Folgen führen. Da die Menschen Maßnahmen ergreifen können, um die schlimmsten Folgen zu verhindern, ist es wichtig zu diskutieren, wie groß unsere Verpflichtungen in diesem Zusammenhang sind. Durch die Folgen des Klimawandels sind insbesondere jene Personen gefährdet, die bereits jetzt in schwierigen Situationen und oft weit entfernt von jenen Ländern leben, die am meisten zum Problem beigetragen haben. Dementsprechend geht es nicht nur um eine Verpflichtung gegenüber den eigenen zukünftigen Generationen, sondern es besteht eine moralische Verpflichtung gegenüber der ganzen Menschheit, da die möglichen Umweltschäden beträchtlich sind und die Nutzenverteilung ungerecht ist. Es kommt hinzu, dass die zukünftigen Schäden direkt durch unser heutiges Handeln entstehen, wenn es zu keinen Veränderungen kommt. Folglich ist die Forderung nach einer moralischen Verpflichtung sowie für das Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen umso wichtiger.³²²

Beim Klimawandel handelt es sich um ein Generationenproblem, wobei die heutige Generation die Hauptlast trägt, da sie jetzt handeln muss, um einen kritischen Punkt (Kipppunkt) im Klimawandel zu vermeiden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die positiven Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen erst in der Zukunft sichtbar sein werden und den späteren Generationen zugutekommen. Es stellt sich somit die Frage, wie eine Generation bei Entscheidungen über Nutzen und Schaden für zukünftige Generationen, die sich nicht überschneiden, denken sollte. In den Wirtschaftswissenschaften wird oft eine Methode verwendet, bei der zukünftige Vorteile und Kosten weniger gewichtet werden (Abzinsung). Das kann allerdings dazu führen, dass die Bedeutung zukünftiger Umweltkosten unterschätzt wird, weshalb diese Methode nicht für den

³²¹ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 369f.

³²² Vgl. ebd., 370

Klimawandel angewendet werden sollte. Außerdem könnte sie unser moralisches Denkvermögen beeinflussen.³²³

Es gibt eine bekannte Schwierigkeit hinsichtlich der Identität der zukünftigen Generationen, die von einer Verringerung profitieren oder unter unserer Untätigkeit leiden würden. Die Identität dieser zukünftigen Generationen reagiert sehr empfindlich auf Veränderungen in der Gegenwart. Daher würden sich die Menschen, die bei einer Verringerung der Emissionen existieren würden, wahrscheinlich deutlich von denen unterscheiden, die ohne größere Maßnahmen geboren worden wären. Wenn wir also nichts tun und dadurch für zukünftige Generationen keine nennenswerten Kosten entstehen, haben wir ihre Situation nicht schlechter gemacht, als sie es gewesen wäre, wenn wir gehandelt hätten. Denn in diesem Fall wären andere Menschen zur Welt gekommen und die ursprünglich zukünftigen Menschen hätten gar nicht existiert. Derek Parfit bezeichnet dieses Problem als das „Nicht-Identitätsproblem“ und verdeutlicht damit eine theoretische Schwierigkeit: Wie können wir behaupten, dass wir die Rechte zukünftiger Menschen verletzen, indem wir die Umwelt schädigen, wenn sie dadurch nicht benachteiligt werden?³²⁴ Wenn wir wirklich überzeugt sind, dass es bei diesen Fragen um Gerechtigkeit geht, kann das Nachdenken über solche Situationen uns dazu anregen, unsere Annahmen zu Rechten und moralischen Verpflichtungen zu überdenken.³²⁵

5.2.1 Intergenerationelle Gerechtigkeit: Ein Gedankenexperiment

William FitzPatrick argumentiert, dass es in normalen Situationen sinnvoll und nützlich ist, von moralischen Rechten zu sprechen. Des Weiteren spricht er sich für eine moralische Verpflichtung gegenüber und für moralische Rechte von zukünftigen Generationen aus. Im Zuge dieser Diskussion schlägt er ein Gedankenexperiment vor, das die Frage untersucht, wann jemand Unrecht getan hat und wann eine moralische Verantwortung gegenüber anderen Personen bestehen kann: Er unterscheidet dabei zwischen zwei Varianten. In der ersten erarbeitet sich ein Vorfahre sein Vermögen durch harte Arbeit, verschwendet das Geld schließlich vorwiegend für sich selbst und hinterlässt seinen Nachkommen nur einen kleinen Teil. In der zweiten Variante erbt dieser Vorfahre ein Vermögen, das sich seit Generationen in der Familie befindet und gut verwaltet wurde. Wie zuvor, verschwendet auch er das Geld selbstsüchtig und zwingt seinen Nachkommen ein Leben in Armut auf. Mit diesem Gedankenexperiment zeigt FitzPatrick auf, dass die Beurteilung, ob jemand Unrecht getan hat, oft kompliziert ist. Bei der ersten Variante

³²³ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 371.

³²⁴ Vgl. DEREK PARFIT, *Reasons and Persons*, Oxford 1984, 351-355; Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 371.

³²⁵ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 371.

spricht er sich dafür aus, dass der Vorfahre im Recht ist und sein Vermögen nach Belieben verwalten kann, da es selbst erarbeitet wurde. Die zweite Variante stellt für ihn jedoch eine Ungerechtigkeit dar. Der Verwandte beansprucht das Vermögen für sich, obwohl er es nur durch Glück und Zufall geerbt hat. Er schadet seinen Nachkommen aktiv, weil er sie schlechter stellt als ohne sein Eingreifen. Deshalb ist es gerechtfertigt zu sagen, dass er ihnen Unrecht tut und seine moralische Verpflichtung verabsäumt bzw. die moralischen Rechte seiner Nachkommen verletzt hat.³²⁶

Es gibt natürlich auch Einwände zu dieser Schlussfolgerung. Wirtschaftliche Egoisten betonen ihr Recht, das zu tun, was sie wollen, ohne Rücksicht auf das Wohlergehen anderer zu nehmen. Allerdings ist es auch hier wichtig, an zukünftige Generationen zu denken. Egoismus wird in der Wirtschaft oft als sinnvoll angesehen, weil er im Wettbewerb auf Märkten funktioniert und so die Wirtschaft effizient organisiert. Diese Unterstützung für Eigeninteresse gibt es jedoch nicht in Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Generationen, weil es keinen gemeinsamen Markt gibt, auf dem alle ihre Interessen verfolgen können. Wenn wir heute nur an uns und unsere unmittelbare Umgebung denken und dabei zukünftigen Generationen schaden, nutzen wir sie aus, weil sie keine Macht haben, sich dagegen zu wehren. Dieses Verhalten ist unfair und ungerecht, da es diejenigen benachteiligt, die nichts dafürkönnen. Obwohl Egoismus in Märkten manchmal sinnvoll erscheint, ist er als allgemeine moralische Haltung kaum vorstellbar.³²⁷

5.2.2 Argumentationsmuster nach David Hume: Eine kritische Betrachtung

Viele Menschen, die scheinbar für Egoismus eintreten, sind eigentlich nur eingeschränkte Egoisten. Sie befolgen egoistische Prinzipien nur dann, wenn diese nicht die Rechte anderer verletzen. Wenn jedoch die Rechte zukünftiger Generationen berücksichtigt werden, wie zum Beispiel das Recht auf eine Bewahrung der Umwelt, müssten diese Egoisten moralische Verpflichtungen gegenüber umweltzerstörenden Handlungen anerkennen, selbst wenn solche Handlungen kurzfristig ihre eigenen Interessen maximieren würden. Ironischerweise führt gerade die Tatsache, dass zukünftige Generationen keine Macht haben, um gegen gegenwärtige Entscheidungen vorzugehen, dazu, dass die Idee der intergenerationellen Gerechtigkeit skeptisch betrachtet wird. Diese Skepsis gründet in den klassischen kontraktualistischen Ansätzen, die

³²⁶ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 372f.

³²⁷ Vgl. ebd., 373.

Zweifel daran haben, ob gerechte Absprachen zwischen Menschen ohne direkte Beteiligung möglich sind.³²⁸

In David Humes Diskussion über die Gerechtigkeit wird dieses Problem deutlich gemacht: Er geht von einer hypothetischen Spezies aus und diskutiert anhand dieser, was die moralische Pflicht der Menschen gegenüber dieser Spezies wäre. Er charakterisiert sie als vernunftbegabt, aber sie sind körperlich und geistig minderwertig und können den Menschen nicht widerstehen. Hume zieht aus den Gesetzen der Menschlichkeit die Konsequenz, dass wir in einem solchen Fall moralisch verpflichtet wären, diese Wesen sanft zu behandeln; aber ihnen sollten trotzdem keine Rechte oder Eigentum zugesprochen werden, da sie nur dem Willen der Menschen unterliegen. Wir hätten die alleinige Kontrolle über sie, wobei unsere Erlaubnis das einzige Recht darstellt, mit dem sie ihren Besitz behalten können. Rechte oder Eigentum sind für sie nicht relevant und sie sind von unserer Barmherzigkeit und Güte abhängig. Da diese Macht gemäß Hume natürlich und unvermeidlich sei, wären rechtliche Beschränkungen in einer solchen ungleichen Beziehung unnötig.³²⁹ Obwohl Hume in seinen Überlegungen nicht an künftige Generationen gedacht hat, passen sie, wie John Broome bemerkt, gut ins Bild: „Was immer wir von den Ressourcen der Erde begehren, müssen sie sofort zurückgeben, und unsere Erlaubnis ist der einzige Besitz, durch den sie ihren Anteil an diesen Ressourcen erhalten“³³⁰. Wenn Hume recht hat, dann gibt es also gar keinen Grund zur Sorge um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen.³³¹

FitzPatrick übt jedoch erhebliche Kritik an der Sichtweise von Hume. Er verweist auf die unterdrückenden Bedingungen, in denen viele Frauen bis heute leben müssen.³³² Martha Nussbaum schildert die Situation einer Witwe aus Rajasthan die aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit nicht arbeiten darf, selbst wenn sie dadurch überleben könnte. Auch wenn sie in Folge sterben würde, ist es ihr verboten, das Haus zu verlassen.³³³ Solche Fälle sind klare Beispiele für eine große soziale Ungerechtigkeit, die nicht nur ein Versagen von Freundlichkeit oder Wohlwollen, sondern besonders schlimme Missstände darstellen. Da diese Frauen aber so stark entmachtet sind, wäre es nach den Kriterien von Hume schwierig, sie als Opfer von sozialer

³²⁸ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 373f.

³²⁹ Vgl. David HUME, *An enquiry concerning the principles of morals*, London 1751, 44f.

³³⁰ „Whatever we covet from the Earth’s resources, they must instantly resign, and our permission is the only tenure by which they hold their share of these resources.” BROOME, *Counting the Cost of Global Warming*, 30f [e.Ü.].

³³¹ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 374.

³³² Vgl. ebd.

³³³ Vgl. Martha NUSSBAUM, *Sex and Social Justice*, Oxford 1999, 29.

Ungerechtigkeit anzuerkennen. Es wäre für ihn folglich nicht möglich, diese extremen Situationen als soziale Ungerechtigkeit zu bezeichnen, obwohl diese offensichtlich gegeben ist.³³⁴

Hume ist sich über diesen Einwand jedoch bewusst und antwortet, indem er meint, dass Frauen in unterdrückenden Gesellschaften nicht die Kriterien erfüllen, die mit den schutzlosen Kreaturen verbunden sind, die er sich vorstellt: Denn, obwohl Männer zusammen meist stark genug sind, um die Unterdrückung des weiblichen Geschlechts aufrechtzuerhalten, sind Frauen oft so attraktiv und charmant, dass sie die Männer dazu bringen können, ihre Macht zu teilen. Dementsprechend können sie auf diese Weise die Männer bewegen, ihnen Rechte und Privilegien zuzugestehen.³³⁵ Auf die Frage, wann Menschen moralische Rechte haben und wann Gerechtigkeit verletzt wird, reagiert Hume wie folgt: Solange Frauen keinen Einfluss haben, gelten ihre Rechte nicht wirklich als verletzt. Erst wenn sie durch ihre Wirkung auf die Männer Einfluss gewinnen, müssen die Männer Gerechtigkeit ihnen gegenüber zeigen und es entstehen moralische Rechte und Pflichten in der Gesellschaft. Wenn also Frauen nicht überzeugend sind und Männer sich gegen ihre Versuche, sie zu beeinflussen und ihnen Macht abzugewinnen wehren können, haben die Frauen keine Rechte. In diesem Fall ist es kein Unrecht, sie zu unterdrücken, da sie keine echten Rechte besitzen und die Männer ihnen gegenüber Gerechtigkeit nicht verletzen. Es handelt sich um eine *reductio ad absurdum*, also um eine absurde Schlussfolgerung/Argumentation, die offensichtlich falsch ist.³³⁶

Humes Verständnis von Gerechtigkeit gründet auf einem „instrumentalistischen“ Ansatz, bei dem Werte ausschließlich durch ihre Nützlichkeit bestimmt werden. Er glaubt demnach, dass Gerechtigkeit nur dann von Bedeutung ist, wenn sie uns nützt. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zu Humes Standpunkt. Hume argumentiert, dass in Situationen, in denen die Macht ungleich verteilt ist, die Regeln der Gerechtigkeit und des Eigentums im Grunde genommen nutzlos sind, da sie den Mächtigen keine Nachteile bringen. Für die Schwächeren sind diese Regeln allerdings von großer Bedeutung, da sie diese vor Ausbeutung und Ungerechtigkeit schützen. Selbst wenn wir annehmen, dass Gerechtigkeit nur dann gilt, wenn sie vorteilhaft ist, bleibt zu betonen, dass sie in Situationen mit erheblichen Machtunterschieden besonders wichtig ist, um die Schwächeren zu schützen. Daher stellt sich weiterhin die Frage: Warum sollte die Tatsache, dass diese Regeln für uns nutzlos erscheinen, ihre Existenz in Zweifel ziehen? Hume verbindet in weiterer Folge zwei Fragen miteinander: Die erste Frage diskutiert, wann moralische Rechte und Gerechtigkeit überhaupt existieren, während die zweite hinterfragt, wie diese Rechte in der

³³⁴ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 374.

³³⁵ Vgl. HUME, *An enquiry concerning the principles of morals*, 46.

³³⁶ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 375.

Gesellschaft effektiv bzw. stabil anerkannt und gesichert werden können. Die Glaubwürdigkeit von Humes Aussage, dass es keine Gerechtigkeitsforderungen gegenüber wehrlosen Menschen oder benachteiligten Frauen gibt, hängt davon ab, wie die zweite Frage gesehen wird. In Gesellschaften mit großer Machtungleichheit ist es sehr schwer, die Mächtigen dazu zu bringen, die Rechte der Schwächeren zu respektieren, insbesondere dann, wenn keine persönlichen Zuneigungen vorhanden sind. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass in solchen Situationen die Rechte der Schwächeren sozial anerkannt und geschützt werden. Da große Machtunterschiede zu schlimmen Verbrechen führen können, ist es wichtig, dass die Macht zwischen den Gruppen gleichmäßig verteilt ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass soziale Bedingungen, die für die Realisierung von Gerechtigkeit wichtig sind, auch notwendig sind, um Rechte und Pflichten durchzusetzen. Hume wechselt zwischen diesen beiden Fragen hin und her, wodurch er einen Fehler macht: Er ist der Ansicht, dass soziale Bedingungen für die Umsetzung von Gerechtigkeit wichtig sind, schließt aber fälschlicherweise daraus, dass Menschen keine Verpflichtung haben, gerecht zu handeln.³³⁷

Es ist zwar schwierig, Menschen zu motivieren, sich an Regeln zum Schutz der Schwächeren zu halten, aber es ist nicht unmöglich. Menschen können durch verschiedene Motivationen dazu bewegt werden, Beschränkungen im Umgang mit Machtlosen einzuhalten. Die Flexibilität der Motivation ist entscheidend, um zukünftigen Generationen Hoffnung zu geben. Eine humane Konzeption von Gerechtigkeit sollte daher nicht als Standardposition betrachtet werden. Es ist zudem analytisch nicht notwendig, dass Gerechtigkeit immer auf Regeln beruht, die beiden Seiten Vorteile bringen. Der zentrale Punkt ist, dass Gerechtigkeit mit Rechten verbunden ist. Rechte gehen mit Pflichten einher und wer gegen diese Rechte verstößt, begeht Unrecht. Daher können wir Menschen Rechte zuschreiben, solange wir vernünftigerweise annehmen können, dass ihnen in relevanten Situationen Unrecht widerfahren kann und sie berechnigte Beschwerden gegen bestimmte Behandlungen haben.³³⁸

5.2.3 Argumentation nach Rawls und Scanlon

Wenn wir also davon ausgehen können, dass frühere Generationen zukünftigen Generationen Unrecht getan haben, indem sie die Umwelt zerstört haben, ist es legitim, den zukünftigen Generationen Rechte zuzuschreiben. Diese Umwelt ist den heutigen Menschen anvertraut worden und sie ist für das menschliche Wohlergehen, auch für zukünftige Generationen, notwendig. Wenn wir uns gegenseitig Unrecht zufügen können, indem wir durch unser Handeln bzw.

³³⁷ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 375f.

³³⁸ Vgl. ebd., 376f.

Nichthandeln Schaden anrichten, dann können wir auch zukünftigen Generationen Unrecht bereiten, wenn wir jetzt Dinge tun, die sie auf ähnliche Weise schädigen. Dabei ist es unwichtig, ob die zukünftigen Generationen gegenwärtig Macht haben oder nicht. Es ist jedoch fraglich, ob in Situationen, bei denen nur Schaden angerichtet und kein Nutzen gestiftet wird, überhaupt von Rechten gesprochen werden kann. In Bezug auf das Beispiel mit dem Stahlmagnaten stellt sich folglich die Frage, ob zukünftige Generationen wirklich ein Recht darauf haben, dass wir Opfer bringen, um ihnen zu nützen. Bei unseren Entscheidungen zum Schutz der Umwelt geht es nicht nur darum, ob wir zukünftigen Generationen helfen sollen. Wenn wir natürliche Ressourcen verschwenden, gefährliche Abfälle nicht kontrollieren oder zu viele Treibhausgase ausstoßen, schaden wir den Menschen. Wenn wir nun annehmen, dass es logisch ist, dass ein Vorfahre es seinen Nachkommen schuldig ist, das Erbe zu bewahren und ihre Zukunft zu sichern, dann ist es gerechtfertigt zu sagen, dass wir den zukünftigen Generationen gegenüber eine Verpflichtung haben, die Umwelt zu schützen.³³⁹

Diese Überlegungen finden sich auch in den sozialvertraglichen Theorien zur Gerechtigkeit. Rawls bezieht in seinem Kontraktualismus die moralische Gleichheit zukünftiger Menschen mit ein. Diese Gleichheit hat Auswirkungen auf die Entscheidung über Gerechtigkeitsprinzipien, indem der eigene Standort in der Zeit durch den „Schleier der Unwissenheit“ ausgeblendet wird. Rawls erkennt, dass wir berücksichtigen müssen, ob wir in einer Zeit leben, in der Ressourcen im Überfluss vorhanden sind oder ob sie knapp werden könnten. Dabei ist unsere eigene Position in der Zeit moralisch willkürlich und spielt keine Rolle. Wenn wir nun davon ausgehen, dass zukünftige Menschen unsere moralischen Gleichgestellten sind, können wir auf vernünftige Weise Gerechtigkeitsprinzipien entwickeln, die unser aktuelles Verhalten einschränken, um die Umwelt für die kommenden Generationen zu bewahren.³⁴⁰

Thomas Scanlon entwickelte eine weitere Form des Kontraktualismus. Es handelt sich dabei um eine Gerechtigkeitstheorie, die nicht auf einen gegenseitigen Vorteil abzielt. Stattdessen betont er, dass wir unsere Handlungen so rechtfertigen müssen, dass es für andere vernünftigerweise nicht möglich ist, diese abzulehnen. Da alle Menschen gleichbehandelt werden sollten, ist es wichtig, dass diese Idee sowohl für zukünftige als auch für vergangene Menschen gilt. Dementsprechend gibt es gute Gründe, moralische Pflichten gegenüber zukünftigen

³³⁹ Vgl. FITZPATRICK, Climate Change and the Rights of Future Generations, 377.

³⁴⁰ Vgl. RAWLS, A theory of justice, 284-292.

Generationen zu haben, wobei im Zuge dessen das Prinzip der gerechten Behandlung aller Menschen zentral ist.³⁴¹

Angesichts dieser Alternativen gibt FitzPatrick zu bedenken, dass die Hinwendung von John Broome zum Konsequentialismus bei der Diskussion dieser Fragen möglicherweise zu früh ansetzt. Dennoch gibt er zu, dass konsequentialistische Überlegungen wichtig sind, die nicht nur die Fragen der Gerechtigkeit betreffen. Zum Beispiel kann Umweltzerstörung die Rechte zukünftiger Menschen verletzen, weil sie ihr Leben verkürzt oder verschlechtert. Eine mögliche Konsequenz könnte sein, keine Kinder mehr zu bekommen. Dadurch wäre das Gerechtigkeitsproblem gelöst, da es keine weitere Generation mehr geben würde. Trotzdem gibt es weiterhin moralische Bedenken, die nicht auf Rechten oder Gerechtigkeit basieren, sondern auf Wertabwägungen. Deshalb empfiehlt FitzPatrick eine pluralistische Sichtweise, die verschiedene Perspektiven berücksichtigt und sich nicht nur auf Gerechtigkeit beschränkt.³⁴²

Wenn diese Fragen nun Fragen der Gerechtigkeit sind, dann würde das Nicht-Handeln ironischerweise dazu führen, dass demokratische Werte gefährdet werden. Aus demokratischer Sicht ist es grundsätzlich die Aufgabe der Regierung, die Interessen der aktuellen Mitglieder:innen des Gemeinwesens zu vertreten. Folglich liegt die politische Autorität bei den gegenwärtigen Entscheidungsträgern.³⁴³ Obwohl es moralisch richtig wäre, die Interessen zukünftiger Generationen zu berücksichtigen, ist es dennoch erforderlich, dass die Entscheidungen der Regierung durch die gegenwärtige Generation bestimmt werden. Dementsprechend dürfen Regierungen keine Maßnahmen allein im Namen zukünftiger Generationen ergreifen, da dies gegen demokratische Prinzipien verstoßen würde.³⁴⁴ Obwohl es bedauerlich ist, wenn wir nicht genug tun, um den Klimawandel zu stoppen, muss der Wille der gegenwärtigen Gesellschaft respektiert werden. Die Herausforderung bei dieser Argumentation ist allerdings, dass demokratische Entscheidungen durch Verfassungsrechte eingeschränkt sind. Das hat beispielsweise zur Folge, dass die Menschen- und Bürgerrechte von Minderheiten geschützt werden müssen, unabhängig von den Interessen der Mehrheit. So sind in weiterer Folge auch die Rechte zukünftiger Generationen geschützt. Neben den positiven Rechten sind auch negative Rechte wichtig, die das Recht auf eine unversehrte Umwelt schützen. Es spielt keine Rolle, ob die Rechte zukünftiger

³⁴¹ Vgl. Thomas SCANLON, *What We Owe to Each Other*, Cambridge 1998, 186f.; Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 378.

³⁴² Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 378.

³⁴³ Vgl. Stephen MARGLIN, *The Social Rate of Discount and the Optimal Rate of Investment*, in: *Quarterly Journal of Economics* 77/1 (1963) 95–111, hier: 97f.; Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 378f.

³⁴⁴ Vgl. RAWLS, *A theory of justice*, 295f.; Vgl. PARFIT, *Reasons and Persons*, 480f.

Generationen tatsächlich verfassungsmäßig gesichert werden können oder nicht. Allein die Überzeugung, dass sie diese Rechte verdienen, reicht aus, um das Argument zu widerlegen und um unsere demokratische Entscheidungsfindung so zu gestalten, als ob diese Rechte bereits existieren würden. Das würde nicht gegen die demokratischen Prinzipien verstoßen.³⁴⁵

Wie Rawls betont, „kann die Ungerechtigkeit [von Entscheidungen, die die Rechte zukünftiger Personen nicht respektieren] durchaus offensichtlich und nachweisbar sein, und zwar durch dasselbe Gerechtigkeitsverständnis, das dem demokratischen System selbst zugrunde liegt“³⁴⁶. Die Ironie dabei ist, dass sich Menschen auf diese demokratischen Werte berufen, um schädliche Entscheidungen zu rechtfertigen.³⁴⁷ Fallweise wird der Protest laut, dass es nicht die Aufgabe der Regierung ist, moralische Pflichten durchzusetzen. Dabei wird aber ignoriert, dass die moralischen Pflichten gegenüber zukünftigen Generationen nicht von einzelnen Personen erfüllt werden können, sondern ein kollektives Handeln erfordern. Es kann demnach gerechtfertigt sein, dass der Staat die Grundrechte zukünftiger Generationen sichert.³⁴⁸

5.2.4 Das Nicht-Identitätsproblem

Eine weitere Bedrohung für die Idee der Gerechtigkeit gegenüber zukünftigen Generationen ist das bereits oben erwähnte Nicht-Identitätsproblem. Gemäß Parfit können bestimmte Entscheidungen dazu führen, dass zukünftige Menschen schlechter gestellt sind, aber weil diese Menschen ohne diese Entscheidung gar nicht existieren würden, ist diese für sie trotzdem nicht schlechter.³⁴⁹ Beispielsweise können wir viele Maßnahmen setzen, um den Klimawandel zu verringern, was die zukünftigen Generationen beeinflusst, oder wir tun nichts und lassen den Temperaturanstieg weiter zu. Es wird deutlich, dass das Nicht-Handeln eine Umweltkatastrophe für die zukünftigen Generationen zur Folge hat. Allerdings scheint es auch problematisch, wenn wir uns für Maßnahmen zum Umweltschutz entscheiden, denn das würde den Menschen in Zukunft auch nicht wirklich helfen, da andere Menschen entstehen würden. Es wird außerdem vorausgesetzt, dass das Leben der Menschen, die ohne das Setzen von Maßnahmen existieren würden, zumindest lebenswert wäre. Demnach erscheint es so, dass die Alternative, bei der Maßnahmen zum Umweltschutz ergriffen werden und diese Menschen niemals entstehen,

³⁴⁵ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 379f.

³⁴⁶ “the injustice [of decisions that fail to respect the rights of future persons] may be perfectly evident and demonstrable as such by the same conception of justice that underlies the democratic regime itself,” RAWLS, *A theory of justice*, 296 [e.Ü.].

³⁴⁷ Vgl. ebd.

³⁴⁸ Vgl. Arthur PIGOU, *The economics of welfare*, London 1932, 29f.; Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 380.

³⁴⁹ Vgl. Derek PARFIT, *Comments*, in: *Ethics* 96/4 (1986) 832–872, hier: 860.

für die zukünftigen Menschen eine schlechtere Situation wäre. Es wird also argumentiert, dass es besser ist, mit einer schlechten Umwelt zu existieren, als gar nicht zu existieren. Wenn wir uns entscheiden, nicht zu handeln, sollen die Menschen sich nicht beschweren, wenn es ihnen lieber ist, zu leben, als überhaupt nicht zu existieren. Diese Position kann auch als „Sei dankbar, dass du überhaupt existierst“ bezeichnet werden.³⁵⁰

Im Vordergrund steht dabei die Frage, wer genau das Recht haben könnte, sich bei uns zu beschweren, wenn wir Entscheidungen zum Umweltschutz treffen oder nicht. Wenn wir etwas gegen die Umweltverschmutzung tun, werden die Menschen in der Zukunft glücklich sein. Wenn wir aber nichts tun, sind die zukünftigen Menschen zwar nicht glücklich, aber sie sind trotzdem besser dran, als wenn wir Maßnahmen ergreifen und sie dadurch nie existieren würden. Es stellt sich also die Frage, ob zukünftige Menschen Rechte gegen uns haben können, nur weil wir uns für den Umweltschutz entschieden haben. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich jene Personen Rechte haben können, die tatsächlich existieren werden. In beiden Szenarien (Ergreifen von Maßnahmen oder Nicht-Handeln) sind wir demnach mit möglichen Wesen konfrontiert, die nicht wirklich existieren und streng genommen keine Rechte haben. Es ist daher unklar, wessen Rechte verletzt werden könnten, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.³⁵¹ Broome argumentiert, dass es kein ausreichender Grund ist, „die Umweltverschmutzung zu kontrollieren, weil wir es den zukünftigen Menschen als Recht schulden“³⁵². Da es sich um ein sehr schwieriges Problem handelt, lehnt Broome zum Beispiel die Idee ab, bei Umweltfragen und zukünftigen Generationen einen Rechte-Ansatz zu verfolgen.³⁵³ Als Reaktion darauf, appelliert FitzPatrick, dass wir uns nochmal überlegen, welche Voraussetzungen wir brauchen, damit unser Gespräch über Rechte sinnvoll und verständlich ist. Eine wichtige Annahme, die diese Probleme verursacht, ist die „Worse-Off Condition“: Damit wir von einer legitimen Verletzung der Rechte eines Individuums durch unser Handeln sprechen können, muss dieser Mensch durch den Schaden schlechter gestellt werden, als wenn wir seine angeblichen Rechte respektiert hätten.³⁵⁴

FitzPatrick argumentiert, dass zukünftige Menschen, die noch nicht existieren, Rechte gegen uns haben könnten. Angesichts der „Worse-Off Condition“ stellt jedoch das Nicht-Identitätsproblem eine Schwierigkeit dar. FitzPatrick versucht dies zu lösen, indem er auf folgendes

³⁵⁰ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 380f.

³⁵¹ Vgl. ebd., 381.

³⁵² “to control pollution that we owe it as a right to future people.” BROOME, *Counting the Cost of Global Warming*, 33 {e.Ü.}.

³⁵³ Vgl. ebd.

³⁵⁴ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 381.

hinweist: Wenn wir nichts gegen den Klimawandel tun, verletzen wir die Rechte der Menschen, die mit den Folgen leben oder sogar daran sterben müssen. Dabei ist es egal, dass diese Menschen wahrscheinlich überhaupt nicht existiert hätten, wenn Maßnahmen ergriffen worden wären. Um diese Aussage machen zu können, ist eine flexible Zuordnung zum Zeitpunkt unserer Entscheidung notwendig, denn wir bestimmen erst im Moment der Entscheidung, wer die Personen sind, „deren Rechte wir respektieren wollen und bei denen später gesagt wird, dass wir sie verletzt haben, falls wir es nicht tun“³⁵⁵. Vor unserer Entscheidung wissen wir aber nicht, wer die zukünftigen Menschen sein werden. Folglich ist unklar, welche Personenrechte betroffen sind, d.h. ob es die Menschen sind, die existieren würden, wenn wir nichts tun, oder die, die existieren würden, wenn wir umweltfreundlich handeln. Wenn wir also nichts tun, leidet die zukünftige Generation unter den Folgen, unabhängig davon wer sie sind. Sobald diese Menschen existieren, können sie zurecht behaupten, dass wir durch unser Handeln oder Nichthandeln etwas zerstört haben, auf dem ihr Wohlbefinden gründet. Die zentrale Entscheidung, vor der unsere Generation steht, ist, welche Art von natürlicher Welt wir den zukünftigen Generationen hinterlassen werden, unabhängig davon wer genau sie sein werden. Es handelt sich hierbei um eine Frage der Gerechtigkeit gegenüber den zukünftigen Generationen. Denn wenn wir keine notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltkrise ergreifen, handeln wir ihnen gegenüber ungerecht, weil wir ihre Interessen an einer gesunden Umwelt verletzen und ihnen dadurch Schaden zufügen. Diese Beschwerde wird nicht gleich ungültig, nur weil möglicherweise andere Menschen existiert hätten.³⁵⁶

FitzPatrick formuliert im Gegensatz zum Nicht-Identitätsproblem die folgende Beschwerde: „Ihr habt das zerstört, worauf ich für mein Gedeihen angewiesen bin, und es war nicht euer Recht, so mit diesem Gut umzugehen, in dem Wissen, dass später Menschen existieren würden, die aufgrund eurer Entscheidungen großes Leid erfahren.“³⁵⁷ Daher ist bei einer moralischen Bewertung einer möglichen Verantwortung nicht entscheidend, ob eine Handlung die betroffenen Personen schlechter stellt als eine alternative Entscheidung. Stattdessen ist es entscheidend, ob sie durch die Handlung geschädigt werden, ohne dass wir ihre Zustimmung einholen. Das Nicht-Identitätsproblem stellt somit kein Hindernis für die Rechtfertigung der moralischen Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen dar. Darüber hinaus ist es auch kein echtes Problem, die Rechte zukünftiger Generationen zu beachten und zu erkennen, dass wir diese

³⁵⁵ “whose rights we are concerned to respect and will later be said to have violated if we do not.” FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 382 [e.Ü.].

³⁵⁶ Vgl. ebd., 382f.

³⁵⁷ “you’ve ruined the very thing I depend upon for my flourishing, and it wasn’t yours to treat that way, knowing that people would later exist who would suffer greatly because of your choices.” Ebd., 383 [e.Ü.].

verletzen, wenn wir nicht richtig handeln. Aus diesen Überlegungen ergeben sich zwei Erkenntnisse über Rechte:³⁵⁸

„(1) Es ist möglich, die Rechte von Menschen zu verletzen, indem man ihnen schadet, selbst wenn dadurch ihre Lage nicht schlechter wird als sie gewesen wäre, hätte man diese Rechte respektiert; und (2) Eine Handlung kann sich als Verletzung der Rechte einer Person herausstellen, ohne dass zum Zeitpunkt der Handlung eine Rechtspflicht bestand, die den Handelnden daran gehindert hätte, so zu handeln.“³⁵⁹

Bei der zweiten Erkenntnis gibt es einige Punkte, die zu bedenken sind. Zunächst wird deutlich, dass wir in intergenerationalen Fällen keine festen Fakten darüber haben, welche zukünftigen Personen existieren werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Darüber hinaus besitzen mögliche Personen keine Rechte, denn nur tatsächlich existierende Menschen haben Rechte. Obwohl sie gegenwärtig über keine Rechte verfügen, ist es dennoch möglich, die Rechte zukünftiger Menschen zu verletzen, da wir durch unser Handeln ihre Bedürfnisse beeinträchtigen könnten. Um folglich Rechtsverletzungen zu vermeiden, ist es notwendig, dass wir über unser gegenwärtiges Handeln hinausdenken und die zukünftigen Konsequenzen, die möglicherweise entstehen könnten, berücksichtigen. Dementsprechend ist ein zeitlich nicht-lokales Denken notwendig. Es ist wichtig, dass wir diese Implikation akzeptieren und unser Verständnis von Rechten entsprechend anpassen, anstatt das Konzept der Rechte zukünftiger Generationen abzulehnen.³⁶⁰

5.2.5 Eine Abzinsung bei zukünftigen Generationen?

Der letzte Einwand, der hinsichtlich einer moralischen Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen vorgebracht werden kann, soll mithilfe eines praktischen Beispiels erläutert werden. Bei Geldgütern ist es üblich, dass zukünftige Kosten oder Vorteile abgezinst werden. Es wird ihnen also in der Zukunft weniger Wert beigemessen als in der Gegenwart.³⁶¹ Folglich kommt es zur Abwertung von monetären Vorteilen und Kosten. Bei genauerer Betrachtung ist es jedoch falsch zu schlussfolgern, dass zukünftige Vorteile und Schäden im Allgemeinen weniger wichtig sind als gegenwärtige, nur weil sie in der Zukunft liegen. Eine Abzinsung von nicht-monetären Vorteilen und Schäden wie Glück oder Schmerzfreiheit wäre folglich haltlos und nicht plausibel. Diese Werte betreffen unser Wohlergehen und sind daher unabhängig von

³⁵⁸ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 383f.

³⁵⁹ “(1) It is possible to violate people’s rights by harming them even if doing so does not make them worse off than they would have been had we respected those rights; and (2) An action can turn out to have violated a person’s rights without its having been the case at the time of acting that there was any right constraining the agent from so acting.” Ebd., 384 [e.Ü.]

³⁶⁰ Vgl. ebd., 384f.

³⁶¹ Vgl. John BROOME, *Ethics out of Economics*, Cambridge 1999, 44f; Vgl. PARFIT, *Reasons and Persons*, 480-484.

der Zeit zu betrachten/bewerten. Es kann jedoch gerechtfertigt sein, dass das Wohlergehen nicht vollständig nach utilitaristischen Prinzipien gefördert wird, da dies zu ungerechten Belastungen für die heutige Generation führen könnte.³⁶² Das bedeutet aber nicht, dass das Wohlergehen zukünftiger Generationen weniger wichtig wäre, sondern diese Entscheidung beruht auf anderen moralischen Überlegungen, wie zum Beispiel der disruptiven Gerechtigkeit. Wenn diese Punkte bedacht werden, ist keine künstliche Abzinsung des zukünftigen Wohlergehens angebracht, um übermäßige gegenwärtige Opfer zu vermeiden. Es ist daher wenig sinnvoll, die Idee der Abzinsung heranzuziehen, um gegen eine moralische Verantwortung zukünftiger Generationen zu argumentieren.³⁶³

Es kann somit festgehalten werden, dass Argumente, die auf marginalen Kosten-Nutzen oder abnehmendem Grenznutzen des Geldes basieren, nicht auf den Klimawandel anwendbar sind. In der Diskussion geht es vielmehr darum, ob wir Maßnahmen ergreifen werden, um die schweren Folgen des Klimawandels für zukünftige Generationen zu verhindern, die im Falle unseres Versagens viel schlimmer sein werden als unsere heutigen Opfer. So können auch die drohenden katastrophalen Folgen wie beispielsweise das Abschmelzen der Polareisschilde oder die Methanfreisetzungen in den Ozeanen voraussichtlich nicht durch zukünftige technologische Entwicklungen kompensiert oder rückgängig gemacht werden.³⁶⁴

Da wir uns an einem Kipppunkt im Klimawandel befinden, ist es uns auch nicht möglich, dass wir nur schrittweise Maßnahmen über einen längeren Zeitraum ergreifen. Es ist also notwendig, jetzt zu handeln, was wiederum die Dringlichkeit dieser Thematik unterstreicht. Die Wissenschaft zeigt deutlich, dass der Klimawandel jetzt stattfindet und durch das menschliche Handeln verursacht wird. Deshalb ist es unvertretbar, wenn die Menschheit zögert und nicht handelt, da die Folgen zu gravierend sein können. Schlussendlich haben wir eine Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen und wir dürfen die Kosten, die unser Handeln für zukünftige Generationen verursacht, bei unseren Entscheidungen nicht ignorieren oder abwerten. Vielmehr handelt es sich bei dem Schutz der Rechte zukünftiger Generationen um eine moralische Verpflichtung und eine Frage der Gerechtigkeit. Um diese Rechte zu respektieren, könnte es notwendig sein, dass wir unsere bisherigen Vorstellungen von Gerechtigkeit und Rechten überdenken

³⁶² Vgl. FITZPATRICK, Climate Change and the Rights of Future Generations, 385; Vgl. RAWLS, A theory of justice, 286f.

³⁶³ Vgl. ebd., 385f.

³⁶⁴ Vgl. ebd., 386f.

müssen. Dabei geht es vor allem darum, unter welchen Umständen wir durch Rechte moralisch gebunden sein können.³⁶⁵

³⁶⁵ Vgl. FITZPATRICK, *Climate Change and the Rights of Future Generations*, 386f.

6 Strafrechtliche Grenzen der Klimaproteste

Um die Politik auf Klimaschutzfragen aufmerksam zu machen und ein Umdenken in Bezug auf die Dringlichkeit und Globalität des Klimawandels zu erreichen, kleben sich Klimaaktivist:innen auf den Straßen fest, blockieren den Verkehr und beschützen Kunstwerke in Museen mit Farbe oder Lebensmitteln. Diese radikalen und unkonventionellen Methoden stoßen in der Öffentlichkeit auf viel Kritik. Dies hat zur Folge, dass zunehmend Forderungen nach strengeren Strafen für solche Aktionen laut werden, wobei insbesondere die Klebeaktionen die meiste Kritik erfahren und gemäß den Forderungen schärfer bestraft oder gänzlich verboten werden sollen.³⁶⁶ So spricht sich die niederösterreichische Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner (ÖVP) für eine Verschärfung der Gesetze bzw. Rechtsmittel nach deutschem Vorbild aus.³⁶⁷ Obwohl Proteste von klimaaktivistischen Gruppen wie der „Letzten Generation“ zahlreiche rechtliche Fragen aufwerfen, die eine entsprechende Diskussion notwendig machen, betont Robert Kert, dass im Fall einer Überschreitung/Verletzung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter die bestehenden Gesetze ausreichen, um damit umzugehen. Die Anhebung von (Freiheits-)Strafen oder die Einführung neuer Tatbestände würde ihm zufolge zu weit gehen.³⁶⁸ So sind auch laut David Kramer die bestehenden Grenzen des Verwaltungsstrafrechts in der Regel für die Klimaprotestaktionen ausreichend.³⁶⁹ Die folgenden Unterkapitel beschäftigen sich mit der Frage, ob es besondere Situationen gibt, in denen Strafen für Eingriffe in rechtlich geschützte Güter gerechtfertigt sind. Außerdem wird untersucht, welche Straftaten, außer der kriminellen Vereinigung nach § 278 StGB, relevant sein könnten. Letztlich wird die Frage diskutiert, ob der Klimanotstand als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden kann und welche Voraussetzungen für die Anwendung eines solchen Notstandes erforderlich wären.³⁷⁰

6.1 Klimakleber:innen

Die Blockade von Verkehrswegen, die seit Jahrtausenden in militärischer und politischer Praxis zum Einsatz kommt, erlebt durch die Aktionen der „Letzten Generation“ in der heutigen Zeit

³⁶⁶ Vgl. Maria OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen – insbesondere mit Blick auf das Delikt der kriminellen Vereinigung und die Delikte gegen Leib und Leben [unveröff. Diplomarbeit Karl-Franzens-Universität Graz], 2024, 29.

³⁶⁷ Vgl. Franziska SCHWARZ, Klimaproteste: Wer sich wirklich strafbar macht (11. Jänner 2023). URL: <https://www.puls24.at/news/politik/klimaproteste-wer-sich-wirklich-strafbar-macht/285747> [Abruf: 29. April 2025].

³⁶⁸ Vgl. Robert KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, in: Österreichische Jurist:innenzeitung (ÖJZ) 2023/45 (28. März 2023). URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

³⁶⁹ Vgl. David KRAMER, Klimaaktivismus am rechtlichen Limit? Ein Überblick. Verfassungs-, (verwaltungs)straf- und zivilrechtliche Grenzen aktueller Klimaprotestbewegungen, in: Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) 2023/144 (14. September 2023). URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIzvr20230903> [Abruf: 29. April 2025].

³⁷⁰ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 29.

eine Renaissance. In Deutschland gelten Straßenblockaden oft als Nötigung (§ 240 dStGB), was bereits zu mehreren Verurteilungen geführt hat.³⁷¹ Im Vergleich zur großzügigen deutschen Auslegung des Gewaltbegriffs stellt sich die Frage, ob auch in Österreich eine Strafbarkeit der Klimakleber:innen wegen Nötigung gemäß § 105 StGB möglich wäre.³⁷²

6.1.1 Darstellung einer Nötigung gemäß § 105 StGB

Eine Nötigung nach § 105 StGB liegt vor, wenn jemand eine andere Person mit Gewalt oder durch bedrohliche Aussagen dazu bringt, etwas zu tun, zu akzeptieren oder zu unterlassen, was sie ohne diese Gewalt oder Drohung nicht gemacht hätte. Die Willensfreiheit bildet das geschützte Rechtsgut des § 105 StGB, wobei im Zuge dessen die Freiheit des Willens, die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen sowie die Freiheit, diese Entscheidungen zu äußern, geschützt werden. Demzufolge handelt es sich bei einer Nötigung um die Anwendung von Gewalt oder das Aussprechen einer bedrohlichen Aussage. Im Gegensatz zur Gewalt gibt es im Gesetz eine klare Definition für gefährliche Drohungen (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB). Vereinfacht zusammengefasst liegt eine Drohung dann vor, wenn jemand ankündigt, entweder durch sich selbst oder eine andere Person ein Übel zuzufügen.³⁷³

Es wird jedoch ersichtlich, dass die Angehörigen der Letzten Generation mit ihren Sitzblockaden durch das Festkleben auf den Straßen keine gefährliche Drohung gemäß den rechtlichen Bestimmungen in § 74 Abs 1 Z 5 StGB erfüllen.³⁷⁴ Demzufolge konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen auf den Einsatz von Gewalt als Behebungsmittel im Kontext der Klimaproteste.³⁷⁵

6.1.2 Der Gewaltbegriff

Wie bereits oben erwähnt, gibt es keine allgemein gültige gesetzliche Definition von Gewalt, was wiederum zu vielen Diskussionen über diesen Begriff führt. Durch diese Unklarheit ist es allerdings möglich, Gewalt je nach Art und Schwere des jeweiligen Falls unterschiedlich zu interpretieren. In der rechtlichen Lehre und Rechtsprechung wird Gewalt als die Anwendung von erheblicher physischer Kraft verstanden, um einen tatsächlichen oder erwarteten

³⁷¹ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 29.

³⁷² Vgl. KRAMER, Klimaaktivismus am rechtlichen Limit? URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIzvr20230903> [Abruf: 29. April 2025].

³⁷³ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 30; Vgl. Klaus SCHWAIGHOFER, § 105 StGB. Nötigung (27. April 2020). URL: https://rdb.manz.at/document/1141_26_stgb_p0105 [Abruf: 29. April 2025].

³⁷⁴ Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

³⁷⁵ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 31.

Widerstand zu überwinden. Der Fokus liegt dabei auf dem Einsatz körperlicher Kraft, demzufolge der Gewaltbegriff des österreichischen Rechts auf der sogenannten Körperlichkeitstheorie gründet. Die körperliche Kraft ist aber nicht mit der menschlichen Kraft gleichzusetzen, da der Täter/die Täterin auch Werkzeuge verwenden kann. So gilt beispielsweise auch das Anfahren einer Person mit einem Fahrzeug als Gewalt. Bei der Anwendung des Gewaltbegriffs ist es wichtig, dass die physische Kraft gegen den Körper des Opfers gerichtet ist. Dabei ist es jedoch nicht von Bedeutung, ob das Opfer tatsächlich getroffen wird. So ist beispielsweise ein Schuss, der sein Ziel verfehlt, im Sinne der Körperlichkeitstheorie trotzdem als Gewalt einzustufen. Die Kraft muss zudem zumindest indirekt auf die Person des Opfers wirken. Infolgedessen wird reine Sachgewalt nicht als Gewalt gemäß § 105 StGB definiert. Mittelbare Gewalt gegen eine Person liegt vor, wenn eine Handlung zwar primär gegen einen Gegenstand gerichtet ist, aber auch Auswirkungen auf die körperliche Sphäre des Opfers hat. Zum Beispiel wendet jemand, der ein Fahrrad festhält oder die Reifen eines Autos zerschneidet, mittelbar Gewalt gegen die betroffene Person an. Es ist dabei entscheidend, dass der Täter den Gegenstand als Mittel zur Ausübung von Gewalt gegen das Opfer nutzt.³⁷⁶

Darüber hinaus kann Gewalt nur dann als Mittel zur Nötigung gelten, wenn sie eine bestimmte Intensität erreicht, wobei diese nicht festgelegt ist und in Bezug auf das Opfer bewertet werden muss. Gewalt gegen Kinder oder schwache Personen ist beispielsweise als schwerwiegender einzustufen als gegen gesunde Erwachsene. Gemäß Klaus Schwaighofer muss die Intensität der Krafteinwirkung so stark sein, dass das Opfer Schmerzen hat, zu Boden geworfen wird oder in einen Zustand versetzt wird, in dem es sich nicht mehr wehren kann. Anhand einiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH) in Österreich wird deutlich, dass dieser zu einer Erweiterung des Gewaltbegriffs tendiert, indem er auch indirekte Formen von Gewalt anerkennt. So wurde beispielsweise das Querstellen eines Pkw auf der Straße, um einen Lastwagen zum Anhalten zu zwingen, als Gewalt eingestuft. Der OGH argumentierte, dass „nicht nur der tatsächliche Einsatz von Bewegungsenergie gegenüber einem Menschen“³⁷⁷ als Gewalt einzustufen ist, sondern auch alles, was durch diese Energie schädlich/zerstörerisch wirken kann. Dies hat zur Folge, dass es zu einer Annäherung an die deutsche Vergeistigungstheorie kommt,

³⁷⁶ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 31f.; Vgl. SCHWAIGHOFER, § 105 StGB. Nötigung. URL: https://rdb.manz.at/document/1141_26_stgb_p0105 [Abruf: 29. April 2025].

³⁷⁷ Ebd., 32.

die Gewalt als alles definiert, was Zwang ausübt. Diese Theorie wird allerdings in der österreichischen Rechtsliteratur abgelehnt.³⁷⁸

6.1.3 Strafbarkeit von Klimakleber:innen

Auf den ersten Blick könnte die Überlegung angestellt werden, dass die Klebeaktionen der Klimaaktivist:innen eine Nötigung der anderen Verkehrsteilnehmer:innen darstellen, da diese durch die Sitz- und Klebeblockaden am Weiterfahren gehindert werden. Da die Protestaktionen der Letzten Generation rechtlich noch unsicher bzw. neu sind, ist eine nähere Untersuchung dieser Demonstrationsformen notwendig. Es ist dabei wichtig, dass passives Verhalten generell nicht unter den Gewaltbegriff fällt, da es keine Kraft auf den Körper des Opfers ausübt. Ein passiver Täter/Eine passive Täterin geht in der Regel davon aus, dass das Opfer aufgrund psychischer Hemmungen nicht handelt, ohne direkt oder indirekt Gewalt anzuwenden. Demzufolge wird bei derartigen Sitz- und Klebeblockaden keine Gewalt im rechtlichen Sinne ausgeübt, was eine Strafbarkeit wegen Nötigung ausschließt. Obwohl durch diese Protestaktionen Verkehrsblockaden ausgelöst werden, üben die Aktivist:innen dabei keine Gewalt gegen die Verkehrsteilnehmer:innen aus. Die primäre Ursache, warum die Autofahrer:innen anhalten, ist nicht, weil sie durch körperliche Gewalt bedroht sind, sondern sie bleiben stehen, um eine Verletzung der Protestierenden zu vermeiden. Dieser physische Hemmungszustand wird jedoch in Österreich aufgrund der Ablehnung der beispielsweise in Deutschland geltenden Vergeistigungstheorie nicht als Gewalt gewertet.³⁷⁹ Daher liegt im Fall der Klimakleber:innen keine Nötigung gemäß § 105 StGB vor, weswegen sie strafrechtlich nicht belangbar sind.³⁸⁰ Es gibt jedoch im österreichischen Verwaltungs(straf)recht ausreichend Maßnahmen, um gegen diese Verkehrsblockaden vorzugehen.³⁸¹

Die Klimaaktivist:innen stellen bei ihren Klebeaktionen im rechtlichen Sinn keine gefährliche Masse dar, die durch Bewegungsenergie schädlich wirken kann.³⁸² Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat im Zuge dessen die sogenannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung³⁸³ entwickelt, wonach die Autofahrer:innen in der hinteren Reihe durch ein massives physisches

³⁷⁸ Vgl. ebd., 32; Vgl. SCHWAIGHOFER, § 105 StGB. Nötigung. URL:

https://rdb.manz.at/document/1141_26_stgb_p0105 [Abruf: 29. April 2025].

³⁷⁹ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 33f.; Vgl. SCHWAIGHOFER, § 105 StGB. Nötigung. URL: https://rdb.manz.at/document/1141_26_stgb_p0105 [Abruf: 29. April 2025].

³⁸⁰ Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL:

<https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

³⁸¹ Vgl. SCHWAIGHOFER, § 105 StGB. Nötigung. URL: https://rdb.manz.at/document/1141_26_stgb_p0105 [Abruf: 29. April 2025].

³⁸² Vgl. ebd.

³⁸³ [HRR-Strafrecht.de]. BGH 1 StR 126/95 - Urteil vom 20. Juli 1995 (LG Augsburg). URL: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/95/1-126-95.php> [Abruf: 29. April 2025].

Hindernis, wie zum Beispiel die vorderste Fahrzeugreihe, am Weiterfahren gehindert werden. Zwar kann den Demonstrierenden keine Gewaltanwendung gegenüber den Fahrer:innen der ersten Reihe unterstellt werden, dennoch ist für die hinteren Fahrzeuge eine Gewaltanwendung gemäß § 240 dStGB möglich. Ob diese Handlungen tatsächlich strafbar sind, hängt allerdings von der Bewertung der Verwerflichkeit der Tat ab.³⁸⁴

Es gilt abzuwarten, wie sich die österreichische Rechtsprechung in diesem Zusammenhang zukünftig entwickeln wird.³⁸⁵ Trotz politischer Forderungen sollte die Straffreiheit solcher Protestaktionen laut geltender Lehre möglichst lange erhalten bleiben.³⁸⁶ So ist Jakob Hajszan der Meinung, dass die Anwendung der Zweite-Reihe-Rechtsprechung in Österreich unangemessen wäre, weil die Aktivist:innen weder körperlich auf die Fahrer:innen der ersten noch der hinteren Fahrzeugreihen einwirken. Die Rechtsprechung ist sich im Grunde einig, dass passive Aktionen der Klimaaktivist:innen nicht strafgesetzlich bestraft werden sollten.³⁸⁷

6.2 Blockade von Einsatzfahrzeugen

Eine weitere Problematik, die im Zuge der Straßenblockaden der Klimakleber:innen auftritt und in der Politik intensiv hinsichtlich ihrer rechtlichen Verantwortung diskutiert wird, ist die Behinderung von Einsatzfahrzeugen und den damit möglichen negativen Folgen. Dabei stellt sich die Frage, ob Klimaaktivist:innen für Verletzungen oder sogar den Tod unbeteiligter Personen verantwortlich gemacht werden können.³⁸⁸ Diese Problematik wird durch ein Beispiel aus dem Mai 2023 verdeutlicht: Aktivist:innen der Letzten Generation blockierten in Wien den Verteilerkreis im Bezirk Favoriten, indem sie sich an den Boden klebten, um die Regierung aufzufordern, aktiv gegen die Klimakrise vorzugehen, anstatt untätig zu bleiben. Die Straßenblockade verhinderte, dass ein Rettungsfahrzeug auf dem Weg zu einem Reanimationseinsatz in Schwechat weiterfahren konnte. Es wurde berichtet, dass das Rettungsfahrzeug den Unfallort erst verspätet erreichen konnte, da es auf das Eingreifen der Polizei warten musste. Der Mann, der reanimiert werden sollte, starb allerdings während des Einsatzes. Obwohl die Wiener Berufsrettung erklärte, dass der genaue Todeszeitpunkt noch ermittelt werde und eine Verbindung zur Verspätung nicht beurteilt werden könne, wurden Vorwürfe laut, die die „Letzte Generation“

³⁸⁴ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 34f.; Vgl. Jakob HAJSZAN, Kleben, Schütten und Blockieren – Die Strafbarkeit von Klimaaktivistinnen im deutschsprachigen Raum, in: Nachhaltigkeitsrecht 3/3 (2023) 275–283, hier: 276.

³⁸⁵ Vgl. ebd., 35.

³⁸⁶ Vgl. SCHWAIGHOFER, § 105 StGB. Nötigung. URL: https://rdb.manz.at/document/1141_26_stgb_p0105 [Abruf: 29. April 2025].

³⁸⁷ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 35; Vgl. HAJSZAN, Kleben, Schütten und Blockieren, 277.

³⁸⁸ Vgl. ebd., 35.

für den Tod des Mannes verantwortlich machten.³⁸⁹ Die „Letzte Generation“ wies diese Schuldzuweisungen mit dem Hinweis zurück, dass ihre Mitglieder:innen kein Einsatzfahrzeug aktiv an der Weiterfahrt gehindert hätten. Zudem würden sie gemäß eigenen Angaben bei ihren Protestaktionen darauf achten, dass sie bei zumindest einer Fahrbahn auf den Einsatz von Kleber verzichten, um im Notfall die Fahrbahn räumen zu können.³⁹⁰ Darüber hinaus gaben sie an, dass am Verteilerkreis kein Rettungsfahrzeug sichtbar gewesen sei und es keine Aufforderung gegeben habe, die Fahrbahn freizumachen. In der Regel würden sie zudem örtliche Rettungsleitstellen im Voraus über ihre Klebeaktionen informieren; jedoch gab ein Sprecher der Letzten Generation zu, dass sie es in diesem Fall verabsäumt hatten, die Rettung vorab zu informieren.³⁹¹ Dies wirft Fragen zur strafrechtlichen Verantwortung der Aktivist:innen auf.

Mögliche Delikte, die in diesem Zusammenhang auftreten können, sind Mord, Körperverletzung, fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit³⁹², wobei es entscheidend ist, dass der Tod, eine Gesundheitsschädigung oder Körperverletzung tatsächlich eintritt.³⁹³ Als eine Tötungshandlung wird jedes sorgfaltswidrige Verhalten definiert, das kausal zum Tod führt. Eine Gesundheitsschädigung wird als die Verschlimmerung von körperlichen oder psychischen Funktionsstörungen verstanden, während eine Körperverletzung erhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität umfasst. Je nach den speziellen Umständen können die Protestierenden folglich für die genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden. Mord oder vorsätzliche Körperverletzung setzt voraus, dass die Täter:innen mit Eventualvorsatz handeln, also den Tod oder eine Verletzung ernsthaft für möglich halten und dies akzeptieren. Im Fall der Klimakleber:innen können diese Delikte jedoch ausgeschlossen werden, da nicht angenommen werden kann, dass sie durch ihre Klebeaktionen den Tod, eine Gesundheitsschädigung oder Körperverletzung eines Menschen ernsthaft in Betracht ziehen und dies tolerieren würden.³⁹⁴

³⁸⁹ Vgl. KLEINE ZEITUNG, Klimakleber in Wien. Rettungsauto am Weg zur Reanimation aufgehalten (11. Mai 2023). URL: https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6286413/Klimakleber-in-Wien_Rettungsauto-am-Weg-zur-Reanimation-aufgehalten (Abruf: 29. April 2025).

³⁹⁰ Vgl. KLEINE ZEITUNG, Wieder Proteste in Wien. Blockade von Rettungsautos: Klimaaktivisten sprechen von „haltlosen“ Vorwürfen“ (11. Mai 2023). URL: https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6286521/Wieder-Proteste-in-Wien_Blockade-von-Rettungsauto_Klimaaktivisten [Abruf: 29. April 2025].

³⁹¹ Vgl. Roman PALMAN, Wien. Rettung blockiert. Patient tot – das sagen die Klima-Kleber (10. Mai 2023). URL: <https://www.heute.at/s/rettung-blockiert-patient-tot-das-sagen-die-klima-kleber-100270704> [Abruf: 29. April 2025].

³⁹² Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

³⁹³ Vgl. Helmut FUCHS – Susanne REINDL-KRAUSKOPF, Strafrecht Besonderer Teil I. Delikte gegen den Einzelnen (Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Privatsphäre, Vermögen), Wien 72020, 5.

³⁹⁴ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 37f.

In Bezug auf die Strafbarkeit von Klimaaktivist:innen, die an Straßenblockaden teilnehmen, stellt sich nun die zentrale Frage, ob ihr Handeln tatsächlich zu Todesfällen oder gesundheitlichen Schäden geführt hat. Es lässt sich zwar meistens feststellen, dass derartige Sitz- und Klebeaktionen das Eintreffen von Rettungskräften verzögern können. Das hätte zur Folge, dass möglicherweise Verletzungen oder Todesfälle verhindert worden wären, wenn keine Störaktion durchgeführt worden wäre. Allerdings reicht dies nicht aus, um eine Kausalität zu belegen. In der Praxis ist es nämlich sehr schwierig, diese Kausalität nachzuweisen, da mit hoher Sicherheit bewiesen werden müsste, dass ohne den Zeitverlust, der durch die Blockade verursacht wurde, der Tod oder die Verletzung nicht eingetreten wäre. Im konkreten Fall gab die Berufsrettung an, dass es unmöglich sei, zu beurteilen, ob der Tod des Patienten auf die Verzögerung der Rettungskräfte zurückzuführen sei. Grundsätzlich hängt die Beurteilung von möglichen strafrechtlichen Verstößen/Folgen von der objektiven Zurechnung ab, die ein selbstständiges Tatbestandsmerkmal darstellt und dementsprechend von der Kausalität zu trennen ist. Dies erfolgt in einem Dreischritt, wobei der Adäquatzusammenhang, der Risikozusammenhang sowie die Risikoerhöhungstheorie geprüft werden.³⁹⁵

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Klimaaktivist:innen, die an Straßenblockaden teilnehmen, ausschließlich in Extremfällen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen, wenn es zu Todesfällen oder schweren Verletzungen kommt. Zudem liegt durch die Klebe- und Sitzblockaden der Klimaaktivist:innen keine Gefährdung der körperlichen Sicherheit vor.³⁹⁶ Obwohl Straßenblockaden theoretisch gefährlich sein können, argumentiert Robert Kert, dass sie keine konkrete Gefahr für Verletzte oder Kranke darstellen.³⁹⁷

6.3 Proteste in Museen

Die Mitglieder:innen der Letzten Generation sind in letzter Zeit nicht nur durch Straßenblockaden in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt, sondern sie haben auch durch umstrittene Aktionen in Museen auf sich aufmerksam gemacht. Um ihren Protest gegen die Klimakrise zu betonen, beschütten sie wertvolle Kunstwerke mit Lebensmitteln oder Farbe und kleben sich an den Rahmen oder die Exponate fest. Auch hier stellt sich wiederum die Frage,

³⁹⁵ Es wird hier von einer näheren Erklärung abgesehen, da dies den Rahmen der Masterarbeit sprengen würde bzw. eine detaillierte juristische Auseinandersetzung erforderlich wäre.

³⁹⁶ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 38-43.

³⁹⁷ Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

ob es strafrechtliche Grenzen gibt, wobei insbesondere die Sachbeschädigung oder der Hausfriedensbruch im Vordergrund stehen.³⁹⁸

6.3.1 Sachbeschädigung

Eine Sachbeschädigung liegt gemäß § 125 StGB vor, wenn eine fremde Sache vorsätzlich beschädigt, zerstört, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht wird. Im Zuge des § 125 StGB können vier spezifische Tatvarianten unterschieden werden: Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung und allgemeine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Eine Zerstörung tritt ein, wenn ein Kunstwerk vollständig wertlos wird. Bei einer Beschädigung hingegen wird die stoffliche Unversehrtheit eines Gemäldes beeinträchtigt, was dazu führt, dass sein Wert oder seine Brauchbarkeit wesentlich gemindert ist. Verunstaltung umfasst eine negative Veränderung des äußeren Aussehens, ohne dass dabei direkt die Substanz verletzt wird. Mit der vierten Form werden all jene Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit zusammengefasst, die nicht unter die Zerstörung oder Beschädigung fallen. Für eine strafbare Sachbeschädigung ist es letztlich entscheidend, dass eine signifikante und messbare Verminderung des wirtschaftlichen Wertes eines Objekts vorliegt. Kommt es allerdings zu unbedeutenden/nicht messbaren oder leicht rückgängig zu machenden Beschädigungen sind sie nicht strafbar.³⁹⁹

Die Mitglieder:innen der Letzten Generation betonen, dass sie bei ihren Protestaktionen in Museen darauf achten, ausschließlich Gemälde/Exponate hinter Glasscheiben zu beschütten, um das Werk selbst nicht zu beschädigen.⁴⁰⁰ Wenn nun die verwendeten Substanzen leicht entfernt werden können (z.B. Farbe, Tomatensauce oder Kartoffelbrei) und das Gemälde geschützt ist, liegt im praktischen Sinne keine Sachbeschädigung vor und die Aktion bleibt folglich straffrei.⁴⁰¹ Werden von den Klimaaktivist:innen Farben oder Substanzen verwendet, die sich nicht leicht vom Schutzglas oder dem Kunstwerk selbst entfernen lassen, wird der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt, wobei insbesondere die zweite Form der Verunstaltung zur Anwendung kommt.⁴⁰²

³⁹⁸ Vgl. HAJSZAN, Kleben, Schütten und Blockieren, 279; Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 44.

³⁹⁹ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 44f.

⁴⁰⁰ [Letzte Generation], Friedlicher ziviler Widerstand funktioniert und braucht dich (2025). URL: <https://letzte-generation.at/methode> [Abruf: 29. April 2025].

⁴⁰¹ Vgl. KRAMER, Klimaaktivismus am rechtlichen Limit? URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIzvr20230903> [Abruf: 29. April 2025].

⁴⁰² Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025]; Vgl. KRAMER, Klimaaktivismus am rechtlichen Limit? URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIzvr20230903> [Abruf: 29. April 2025].

Für die „Letzte Generation“ stellen die Bereiche Kunst und Kultur eine mächtige Plattform dar, durch die sie mit ihren Schütt- und Klebeaktionen mediale Aufmerksamkeit erregen und in weiterer Folge auf die Dringlichkeit des Klimaschutzes aufmerksam machen können. Ihre Haltung gegenüber der Kunst definieren sie selbst als nicht destruktiv, im Gegenteil schätzen sie sie als einen wichtigen Teil der Gesellschaft. Sie beinhaltet und trägt kulturelle Werte, die ebenfalls durch den Klimawandel bedroht sind. Der Klimawandel sei ihnen zufolge die größere Gefahr für die Kunst als ihre Protestaktionen. Eine öffentliche Empörung über diese Aktionen sei außerdem notwendig, um politischen Druck aufzubauen und Maßnahmen gegen den Klimawandel zu fordern. Es kann somit die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Schutz des Klimas mit dem Schutz von Kunst und Kultur einhergeht.⁴⁰³ Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass kulturell wertvolle Gegenstände einen besonderen strafrechtlichen Schutz genießen, da ihre Beschädigung als schwere Sachbeschädigung gilt, wenn sie in öffentlichen Sammlungen oder Gebäuden aufbewahrt werden. Solche Objekte haben eine Bedeutung, die über ihren wirtschaftlichen Wert hinausgeht und sind daher als wissenschaftlich, volkscundlich, künstlerisch oder geschichtlich wertvoll einzustufen. Je höher der verursachte Vermögensschaden ist, desto schwerer wird die Tat bestraft; übersteigt der Schadenswert € 30 000 liegt ein Verbrechen vor.⁴⁰⁴

Obwohl es zu einer Beschädigung von Gemälden oder Ausstellungsstücken kommen kann und eine Sachbeschädigung grundsätzlich auf den ersten Blick vorliegt, ist jedoch zu bedenken, dass der Vorsatz eine wichtige Rolle spielt. Wie bereits oben erwähnt, betont die „Letzte Generation“, dass sie beabsichtigt, nur die Schutzgläser zu beschädigen und dementsprechend leicht ablösbare Farben verwenden.⁴⁰⁵ Dies deutet darauf hin, dass sie eine Beschädigung der Kunstwerke nicht für möglich halten, wodurch es an Vorsatz mangelt, was wiederum eine Strafbarkeit wegen schwerer Sachbeschädigung ausschließt.⁴⁰⁶ Durch fahrlässiges Verhalten könnte es allerdings zu Schäden an Wänden, Bilderrahmen oder Schutzvorrichtungen kommen. In Österreich ist fahrlässige Sachbeschädigung allerdings nicht strafbar.⁴⁰⁷ Nur wenn Schäden von Klimaaktivist:innen ernsthaft in Betracht gezogen werden, würde dies ihre Aktionen strafbar machen.⁴⁰⁸

⁴⁰³ [Letzte Generation], Friedlicher ziviler Widerstand funktioniert und braucht dich. URL: <https://letztegeneration.at/methode> [Abruf: 29. April 2025]; Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 45f.

⁴⁰⁴ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 46.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd., 47.

⁴⁰⁶ Vgl. HAJSZAN, Kleben, Schütten und Blockieren, 279.

⁴⁰⁷ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 47.

⁴⁰⁸ Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

6.3.2 Hausfriedensbruch

Da die genannten Aktionen der Klimaaktivist:innen meist in Museen stattfinden, gibt es zusätzlich Überlegungen zur möglichen Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs. Wenn eine Person das Eindringen „[...] in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden unfriedeten Raum [...]“⁴⁰⁹ mit einer Androhung von Gewalt oder Gewalt erzwingt, begeht – sofern bestimmte, im Gesetz genau aufgeführte Bedingungen erfüllt sind – gemäß § 109 Abs 3 StGB schweren Hausfriedensbruch.⁴¹⁰ In diesem Zusammenhang wird ein Museum oder eine Ausstellung rechtlich als „Haus“ betrachtet, da es sich um ein festes Bauwerk handelt, das für den Zutritt von Menschen vorgesehen ist.⁴¹¹

Der Aspekt der Gewalt ist somit auch beim Hausfriedensbruch wesentlich. Der Gewaltbegriff im § 109 StGB basiert auf der Körperlichkeitstheorie, die besagt, dass „Gewalt die Anwendung nicht unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines tatsächlichen oder erwarteten Widerstandes“⁴¹² bedeutet. Die Gewalt kann sich dabei sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen richten, wobei letztere nur dann relevant ist, wenn sie dazu dient, das Eindringen zu erzwingen (z.B. das Eintreten/Aufbrechen einer Tür). Ein Eindringen in einen geschützten Raum kann allerdings nur dann mit einem schweren Hausfriedensbruchs gemäß § 109 Abs. 3 StGB gestraft werden, wenn bestimmte besondere Umstände vorliegen. Zunächst muss die Tatperson mit Vorsatz handeln. Sie muss dementsprechend bereits beim Eindringen die Absicht haben, Gewalt gegen eine Person oder eine Sache im geschützten Raum anzuwenden (Ziffer 1). Des Weiteren unterstreicht die Ziffer 2 die erhöhte Gefährlichkeit der Tatperson und der Tat selbst. Wenn die Tatperson eine Waffe oder ein ähnliches Mittel mitführt, um möglichen Widerstand zu überwinden bzw. verhindern, gilt die Ziffer 2 als erfüllt. Wenn letztlich mehrere Personen (mindestens zwei) in den geschützten Raum eindringen, kommt Ziffer 3 zur Anwendung. Wenn nun diese gesetzlichen Bestimmungen mit den Protestaktionen der Klimaaktivist:innen in Museen in Verbindung gebracht werden, könnte argumentiert werden,

⁴⁰⁹ Siehe hierzu § 109 Abs 3 StGB

⁴¹⁰ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 48.

⁴¹¹ Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

⁴¹² OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 49.

dass diese mit ihren Protesten beabsichtigen, Gewalt gegen ein Kunstwerk oder Exponat auszuüben (Ziffer 1) oder dass sie als Gruppe in das Museum eindringen (Ziffer 3).⁴¹³

Nun ist es wichtig zu beachten bzw. klarzustellen, dass die Mitglieder:innen der Letzten Generation als normale Museumsbesucher:innen in die Ausstellungsräume kommen, ohne Gewalt oder Drohungen anzuwenden. Da es sich hier um ein friedliches Betreten eines Gebäudes handelt und ein gewaltsames Eindringen fehlt, kann dies nie als Hausfriedensbruch gewertet werden. Wenn die Aktivist:innen folglich erst im Museum von der Polizei oder dem Personal gestoppt werden, nachdem sie das Gebäude gewaltlos betreten haben, können sie nicht wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 109 Abs. 3 StGB belangt werden, auch nicht dann, wenn sie sich aus bestimmten Gründen weigern, das Gebäude zu verlassen. Dementsprechend ist eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs ausgeschlossen, solange die Klimaaktivist:innen beim Betreten des Museums keine Gewalt anwenden oder damit drohen. Im Gegensatz zu Österreich ist der Hausfriedensbruch in Deutschland und der Schweiz (§ 123 dStGB und Art 186 schwStGB) nicht an Gewalt oder deren Androhung gebunden. Auch hier wird davon ausgegangen, dass Klimaschützer:innen in der Regel Museen als normale Besucher:innen betreten. Selbst wenn sie nicht an den Ausstellungen wie gewöhnliche Besucher:innen interessiert sind und die Museen ausschließlich zur Ausübung ihrer Schütt- und Klebeaktionen betreten, sind sie nicht strafbar. Im deutschen bzw. schweizerischen Gesetz ist es jedoch problematisch, wenn ein Aktivist/eine Aktivistin sich weigert, nach einer Aufforderung den geschützten Raum zu verlassen. Wenn er/sie sich demzufolge nicht innerhalb einer gegebenen Frist von dem Ausstellungsstück entfernt, an das er/sie sich geklebt hat, und das Museum verlässt, macht er/sie sich in Deutschland und der Schweiz wegen Hausfriedensbruchs strafbar.⁴¹⁴

6.4 Klimanotstand als Rechtfertigungsgrund?

In der Geschichte gibt es viele Beispiele, in denen „unerlaubte Proteste unter Anrufung eines rechtfertigenden akuten Notstandes als eine notwendige und legitime Reaktion auf eine existenzielle Bedrohung“⁴¹⁵ dargestellt wurden. In den 1950er und 1960er Jahren setzten sich Aktivist:innen wie Martin Luther King Jr. mit gewaltfreien Protesten und zivilem Ungehorsam gegen Rassendiskriminierung und für die Gleichberechtigung der afroamerikanischen

⁴¹³ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 48f.; Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

⁴¹⁴ Vgl. HAJSZAN, Kleben, Schütten und Blockieren, 279; Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 50; Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

⁴¹⁵ OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 51.

Bevölkerung ein. So wurde auch der Atomausstieg in Deutschland maßgeblich durch Proteste und die Anti-Atomkraft-Bewegung nach den Katastrophen von Tschernobyl und Fukushima beeinflusst. Es ist egal, ob es um die Atomkrise, die Zerstörung des Amazonas-Regenwaldes oder den aktuellen Klimawandel geht – zunehmend mehr Menschen fordern eine sofortige Wende und greifen dabei zu radikaleren Maßnahmen. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob solche Notstände unerlaubtes Handeln rechtfertigen können.⁴¹⁶

Klimaaktivistische Gruppen wie die „Letzte Generation“ fühlen sich gemäß eigenen Angaben dazu gezwungen, auf extreme und provokative Aktionen zurückzugreifen, da sie durch weniger aggressive Methoden wie Petitionen nicht genug Aufmerksamkeit erregen. Zu diesen radikaleren Maßnahmen zählen das Festkleben an öffentlichen Orten, das Beschütten von Kunstwerken mit Lebensmitteln und das Blockieren von Straßen, die sich jedoch wiederholt an den legalen Grenzen bewegen oder sie überschreiten. Die Klimaaktivist:innen überschreiten diese (strafrechtlichen) Grenzen im Zuge ihres zivilen Ungehorsams bewusst, um auf die Dringlichkeit des Klimaschutzes hinzuweisen und argumentieren⁴¹⁷, dass der „höhere Zweck des Klimaschutzes ihre Handlungen rechtfertigt“⁴¹⁸.

6.4.1 Der Klimawandel als Notstandssituation?

Der nicht explizit festgelegte Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstands gründet auf dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung: Der rechtfertigende Notstand erlaubt es, in Notsituationen ein wichtigeres Gut zu schützen, auch wenn dabei ein weniger wichtiges Gut Schaden nimmt. Solche Handlungen gelten als rechtmäßig und führen nicht zu einer strafrechtlichen Verantwortung. Obwohl es im Gesetz keine spezifische Regelung des rechtfertigenden Notstandes gibt, wird dieser Grund von der Rechtsprechung/den Gerichten und der Fachliteratur allgemein anerkannt.⁴¹⁹

Eine Notstandssituation entsteht, wenn „einem Individualrechtsgut des Notstandstäters oder eines Dritten ein bedeutender Nachteil unmittelbar droht“⁴²⁰. Ein bedeutender Nachteil wird als eine so erhebliche Gefahr definiert, dass sie selbst eine gesetzestreue Person zu einem Rechtsbruch verleiten könnte. Ein Nachteil droht unmittelbar, wenn das betroffene Rechtsgut in einer

⁴¹⁶ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 51; Vgl. Andrés PAYER, Klimawandel als strafrechtlicher Notstand, in: *sui generis* (2020) 227-271, hier: 227.

⁴¹⁷ [Letzte Generation], Friedlicher ziviler Widerstand funktioniert und braucht dich. URL: <https://letztegeneration.at/methode> [Abruf: 29. April 2025]; Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 51.

⁴¹⁸ OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 51.

⁴¹⁹ Vgl. ebd., 53.

⁴²⁰ Ebd., 53.

akuten Gefahrenlage ist. Für die Begründung und Feststellung einer Notstandssituation ist lediglich die Möglichkeit entscheidend, dass der Schaden jederzeit eintreten kann. Dabei ist es unwichtig, ob die Gefahr nur vorübergehend oder dauerhaft besteht. Ausschließlich die potenzielle Bedrohung ist von Bedeutung. Die Beurteilung eines solchen Nachteils erfolgt objektiv und im Voraus. Im Gegensatz zur Notwehr kann auch die Gefahrenquelle willkürlich sein. Zudem besteht Einigkeit darüber, dass die Quelle der Gefahr vielfältig sein kann: Neben menschlichem Handeln können auch Sachgefahren (z.B. ein Tierangriff), Naturereignisse (z.B. ein Schneesturm oder eine Hitzewelle) oder weitere Unglücksfälle einen ausreichenden Nachteil bewirken. Darüber hinaus gibt es im Fall eines Notstands keine Einschränkungen auf bestimmte Rechtsgüter, da jedes individuelle Rechtsgut geschützt werden kann, solange es sich um ein persönliches Rechtsgut handelt. In Österreich ist es jedoch nicht zulässig, fremde Rechte zugunsten überindividueller Güter wie wirtschaftlichen, politischen oder kulturellen Belangen zu verletzen. Wenn diesen unmittelbaren Schäden drohen, liegt die Verantwortung für deren Abwehr beim Staat, der dafür über eine begrenzte Auswahl an rechtlichen Mitteln verfügt.⁴²¹

Wie aber kann nun der Klimawandel in dieses System eingeordnet werden? Durch den Klimawandel kommt es zu langfristigen Veränderungen des globalen Klimas, die zu einer Zunahme und Intensivierung von Naturkatastrophen wie Hitzewellen, Dürren und Überschwemmungen führt.⁴²² Dies kann in weiterer Folge als dauerhafte Gefahr im Sinne des rechtfertigenden Notstands betrachtet werden, da diese Ereignisse jederzeit eintreten können, weshalb ein unmittelbar drohender Nachteil besteht. Die durch den Klimawandel gefährdeten Güter, Umwelt und Klima, sind allerdings keine Individualrechtsgüter, womit sie nicht für einen Notstand geeignet sind.⁴²³ Außerdem ist auch der Bezug auf die Bedrohung der Existenz der Weltbevölkerung aufgrund fehlender eindeutiger wissenschaftlicher Vorhersagen zu ungenau.⁴²⁴ Individualrechtsgüter, die jedoch als gefährdet eingestuft werden können, sind die Folgen des Klimawandels: Wasserknappheit, Anstieg des Meeresspiegels, Unwetterkatastrophen, schwere Brände, etc. können für die Individualrechtsgüter Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen eine Beeinträchtigung darstellen. Da der bedrohliche Zustand des Klimawandels zukünftig weiterbestehen wird und jederzeit in die von Klimaforscher:innen vorhergesagten

⁴²¹ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 53f.

⁴²² Vgl. VEREINTE NATIONEN, Was ist Klimawandel? URL: <https://unric.org/de/klimawandel/> [Abruf: 29. April 2025].

⁴²³ Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

⁴²⁴ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 54.

Schäden umschlagen kann – die in einigen Regionen bereits spürbar sind – lässt sich die unmittelbare Gefahr für diese individuellen Rechte begründen.⁴²⁵

6.4.2 Der Klimaaktivismus als Notstandshandlung?

Wenn nun an die soeben erfolgte Argumentation angeknüpft und davon ausgegangen wird, dass die Folgen des Klimawandels eine unmittelbare Bedrohung/einen unmittelbaren Nachteil für ein Individualrechtsgut darstellen, stellt sich die Frage, ob die Aktionen der Klimaaktivist:innen den strengen Kriterien einer Notstandshandlung entsprechen. Die Maßstäbe, die zur Bewertung des „Wie“ des rechtfertigenden Notstands herangezogen werden, sind das Ultima-Ratio-Prinzip, das Angemessenheitskorrektiv und die Güterabwägung. Die rettende Handlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie das einzige verfügbare Mittel zur Abwehr des drohenden Schadens ist. Wenn es aber eine andere Möglichkeit gibt, die weniger in fremde Interessen eingreift und somit schonender ist, dann kann eine Notstandshandlung nicht angewendet und gerechtfertigt werden. Ist aber ein Eingriff in die Rechte Dritter unvermeidbar, muss der Retter die Option wählen, die die geringste Beeinträchtigung verursacht.⁴²⁶

Grundsätzlich können Maßnahmen, die nicht oder nicht signifikant zur Verbesserung der Rettungschancen beitragen, nicht als Ultima Ratio betrachtet werden. Um eine Notstandshandlung zu rechtfertigen, muss das gerettete Gut wichtiger sein als jenes, das im Zuge der rettenden Handlung verloren geht. Die Bewertung dieser Rettungsgüter ist jedoch kompliziert. Es ist davon abhängig, welches Interesse in der Situation schwerer wiegt: die drohende Gefahr oder der Schaden, den die Handlung verursacht. Selbst wenn das gerettete Gut wichtiger ist, kann die rettende Handlung nicht gerechtfertigt werden, wenn sie gegen grundlegende Prinzipien des Rechts verstößt.⁴²⁷

Die Protestaktionen der Klimaaktivist:innen, wie das Festkleben auf Straßen oder das Beschmutzen von Kunstwerken, können gemäß der dargestellten Argumentation nicht als gerechtfertigte Notstandshandlungen angesehen werden. Klimaaktivistische Gruppen wie die „Letzte Generation“ machen zwar mit ihren Handlungen auf den Klimawandel und seine Folgen öffentlich aufmerksam und fordern staatliche Maßnahmen, aber sie können damit nicht die globale Klimakrise lösen. Daher sind ihre gegebenenfalls strafbaren Handlungen nicht durch einen (Klima-)Notstand gerechtfertigt, da diese nicht geeignet sind, den Klimawandel aufzuhalten.

⁴²⁵ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 54f.; Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

⁴²⁶ Vgl. ebd., 55.

⁴²⁷ Vgl. ebd., 55f.

Ein Beispiel aus der Praxis ist die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Schleswig, das zu dem Entschluss kam, dass ein rechtfertigender Notstand nach § 34 dStGB nicht zutrifft. Der Angeklagte, der einen Baum besetzt hatte, wollte mit seiner Aktion vor den Gefahren des Klimawandels warnen und Druck auf die Politik ausüben, um Schutzmaßnahmen zu fordern. Solche langfristigen Ziele können jedoch bei der Prüfung der Geeignetheit nach § 34 dStGB nicht berücksichtigt werden. Aktionen, die erst indirekt durch politischen Einfluss zur Bekämpfung der Erderwärmung beitragen, sind keine geeigneten Notstandshandlungen, weshalb eine Rechtfertigung durch Notstand ausgeschlossen ist.⁴²⁸

⁴²⁸ Vgl. OLSACHER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, 56.; Vgl. KERT, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen. URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Lloejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

7 Conclusio

Ob eine Verantwortung gegenüber der Natur und ihren Lebewesen besteht, wurde bereits in der christlichen Schöpfungstheologie im Rahmen des biblischen Herrschaftsauftrags in den Raum gestellt. Obwohl dieser zunächst imperialistisch ausgelegt wurde, hat die neueste Forschung sowie die kritische Analyse ergeben, dass es sich hierbei um einen Verantwortungsauftrag handelt, der den Menschen aufgrund seiner Gottebenbildlichkeit übertragen wurde. Die Menschen verfügen dementsprechend auch über eine ökologische Bestimmung. Sie sollen das „Lebenshaus“ der Schöpfung beschützen und die darin lebenden Mitgeschöpfe achten. Dies wird aber durch den Klimawandel gefährdet. Wie anschaulich dargestellt wurde, handelt es sich beim Klimawandel um ein zentrales globales Problem, das voraussichtlich schwerwiegende Folgen für die Lebensräume und Gesellschaften nach sich ziehen wird. Demzufolge wird die Notwendigkeit des Natur- und Umweltschutzes ersichtlich, wobei im Rahmen der Umweltethik verschiedene Argumentationskonzepte unterschieden werden. Dabei stehen der Wert der Natur und die Pflichten bzw. die Wertschätzung der Menschen ihr gegenüber im Vordergrund. Der Mensch ist durch den neuen Anthropozentrismus zu einem bedeutenden geologischen Faktor geworden und hat infolgedessen das Erdsystem erheblich verändert. Der Klimawandel ist in einem beträchtlichen Ausmaß durch uns Menschen verursacht worden, wodurch es jetzt erforderlich ist, dass wir unser eigenes menschliches Handeln bzw. unsere eigene menschliche Macht einschränken. Es wird erneut die menschliche Verantwortung betont. Da es durch den Klimawandel zur Verletzung von Menschenrechten kommt, fordert die christliche Sozialethik eine Erweiterung der Menschenrechte, um so die Ziele des Umweltschutzes verwirklichen zu können. Zumal der Klimawandel vorrangig durch die industrialisierte und wohlhabende Welt verursacht wird, aber insbesondere jene Länder betrifft, in denen beträchtliche Armut herrscht, gestaltet sich die Umsetzung von ökologischen Menschenrechten global gesehen komplex. Trotz beschlossener Maßnahmen besteht weiterhin Uneinigkeit darüber, wie eine den jeweiligen Möglichkeiten ausgewogene Verteilung der Maßnahmen zum langfristigen Klima- und Umweltschutz erfolgen kann und soll.

Wenn wir nun aber an unsere zukünftigen Generationen denken, stellt sich die Frage, ob wir ihnen gegenüber eine Verantwortung haben. Ich schließe mich hier der Argumentation FitzPatricks an, der eine klare Verpflichtung gegenüber den zukünftigen Generationen formuliert. Obwohl es in der Philosophie beispielsweise von Rawls oder Parfit Gegenargumente zu einer solchen Verpflichtung gibt, gilt es zu bedenken, dass es sich beim Klimawandel um ein Generationenproblem handelt. Dabei sind die zukünftigen Generationen in der Position des

Schwächeren, da sie nicht beeinflussen können, welche Entscheidungen wir im Zuge der Klimapolitik treffen. Die heutige Generation übt Macht über die künftige aus, muss aber auch die Hauptlast tragen, weil wir uns an einem Kipppunkt im Klimawandel befinden und somit ein sofortiges Handeln erforderlich ist. Es wäre daher meiner Ansicht nach egoistisch und ungerecht, eine intergenerationelle Verantwortung zu verneinen. Trotz der derzeit noch fehlenden rechtlichen Verankerung sollte es unsere menschliche Pflicht sein, dass wir den zukünftigen Generationen eine Umwelt hinterlassen, die lebenswert ist. Folglich kann eine moralische Verpflichtung gegenüber den zukünftigen Generationen nur bejaht werden.

Für das Recht der zukünftigen Generationen setzt sich die Klimabewegung ein, die durch diverse Klimaproteste auf sich aufmerksam macht. Diese Bewegung hat sich von einer anfänglich kleineren sozialen Bewegung zu einer globalen Klimabewegung ausgeweitet, wobei gemäßigte und konfrontativere/radikalere Formen des Klimaaktivismus und seiner Proteste unterschieden werden können. Das Ziel dieser Klimabewegungen war/ist zunächst das Aufmerksam machen auf die Problematik des Klimawandels selbst und folglich die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann auch ziviler Ungehorsam zum Einsatz kommen.

In Bezug auf die Klimaproteste wird wiederholt der Einwand eingebracht, dass diese nicht demokratisch sind. Die Bewertung, ob ein Protest demokratisch oder undemokratisch ist, gestaltet sich allerdings in den meisten Fällen komplex – entscheidend ist, ob Zwang ausgeübt wird bzw. was die beabsichtigte Wirkung des Protests ist. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es zur effektiven Bekämpfung des Klimawandels in bestimmten Situationen notwendig sein kann, dass Maßnahmen ergriffen werden, welche die Demokratie in gewisser Weise einschränken. Wenn Klimaproteste die Absicht verfolgen, die Öffentlichkeit über den Klimawandel aufzuklären und diese frei entscheiden kann, ob sie die angeführten Gründe als stichhaltig/sinnvoll erachtet oder nicht, dann kann ihnen der demokratische Wert nicht abgesprochen werden. Obwohl durch Straßenblockaden oder Schüttaktionen in Museen Kosten für andere entstehen, dienen diese Aktionen nicht zur Bedrohung der Bevölkerung, sondern sie werden als notwendiges Mittel erachtet, um die öffentliche Debatte zu beeinflussen. Das Ausüben von Zwang beispielsweise auf Regierungen durch Proteste radikalerer Klimabewegungen wie „Ende Gelände“ ist jedoch als Zwangsprotest einzustufen und kritisch zu betrachten. Dennoch können Zwangsproteste helfen, deliberative Mängel sowie Demokratiedefizite zu beseitigen und Regierungen zu veranlassen, aktiver zu werden. Außerdem können über Zwangsproteste jene Menschen in gewisser Weise Kontrolle ausüben, die keinen Einfluss auf die Emissionsentscheidungen haben.

Somit können Zwangsproteste Teil des demokratischen Entscheidungsprozesses sein bzw. können sie dazu beitragen, dass öffentliche Entscheidungen demokratischer werden. Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass einige zwanghafte Klimaproteste undemokratisch sind. Aufgrund der Dringlichkeit von Klimamaßnahmen könnte allerdings das Recht auf Leben das Recht auf Demokratie überwiegen.

Das bringt mich zu meiner Forschungsfrage: Können Klimaproteste ethisch gerechtfertigt werden? Ich kann diese Frage nur mit einem klaren „Ja“ beantworten. In der vorliegenden Masterarbeit wurde festgestellt, dass, wenn der Klimaaktivismus zur Vermeidung von schwerwiegenden Klimaschäden beiträgt, es die Pflicht geben kann, sich am Klimaschutz sowie am Klimaaktivismus zu beteiligen. Es ist notwendig, dass wir aktiv und kollektiv handeln, um so dem Klimawandel entgegenzuwirken. Auch wenn Klimaproteste mit den Vorwürfen konfrontiert werden, dass sie undemokratisch, ineffektiv und gewalttätig seien, zeigt sich, dass durch sie die Klimapolitik in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt wird. So kann beispielsweise die „Fridays for Future“ Bewegung im Vergleich zu früher im Bereich des Klimaschutzes eine deutlich höhere Wirksamkeit verzeichnen. Außerdem wird ersichtlich, dass die strafrechtlichen Aspekte der Klimaproteste in der Regel sehr gering ausfallen, da sie mit ihren Protesten nicht darauf abzielen, Gewalt auszuüben oder Personen zu bedrohen, sondern sie sehen sich angesichts der unzureichenden Klimapolitik gezwungen, mit diesen radikaleren Formen des Protests auf die Dringlichkeit des Klimawandels hinzuweisen. Dabei sollen weder Personen noch Sachgegenstände wie Gemälde zu Schaden kommen. Eine Übertretung des Gesetzes kann in Ausnahmefällen zudem moralisch gerechtfertigt bzw. notwendig sein, um Veränderungen oder ein Umdenken bewirken zu können. Unbeschadet dessen ist es wichtig, dass diese Proteste grundsätzlich gewaltfrei verlaufen und in ihren Grundzügen den demokratischen Idealen entsprechen, wobei sie sich im Zuge ihrer Proteste für die Interessen der in den demokratischen Prozessen nicht repräsentierten Betroffenen einsetzen sollen. Die Klimaschäden stellen schlussendlich eine große Ungerechtigkeit und Verletzung der Menschenrechte dar, wodurch es in unserer ethischen/moralischen Verantwortung liegt, diesen entgegenzuwirken, um in weiterer Folge eine lebenswerte Zukunft für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Dabei können Klimaproteste ein essenzielles Mittel sein, um die Öffentlichkeit auf die Relevanz dieses Themas und die notwendigen Gegensteuerungsmaßnahmen wiederholt aufmerksam zu machen.

Bibliographie

Sekundärliteratur

- AITCHISON, Guy, Domination and Disobedience. Protest, Coercion and the Limits of an Appeal to Justice, in: Perspectives on Politics 16/3 (2018) 666–679 [DOI: 10.1017/S1537592718001111].
- BADURA, Peter u.a., Versammlungsgesetz, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 136/4 (2011) 692–696 [DOI: 10.1628/000389111798369726].
- BECK, Mandy u.a., Introduction: Protest: Forms, Dynamics, Functions, in: Mandy BECK u.a. (Hgg.), Protest: Forms, Dynamics, Functions, Trier 2021, 1–12.
- BOOTH, Carol, Bystanding and climate change, in: Environmental Values, 21/4 (2012) 397–416 [DOI: 10.3197/096327112X13466893627987].
- BRAND, Karl-Werner – STÖVER, Heino, Umweltbewegung (inkl. Tierschutz), in: Roland Roth – Dieter Rucht (Hgg.), Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch, Frankfurt a. M. 2008, 219–244.
- BROOME, John, Counting the Cost of Global Warming, Cambridge 1992.
- BROOME, John, Ethics out of Economics, Cambridge 1999.
- BÜHRING, Patrick, Demonstrationsfreiheit für Rechtsextremisten? Verfassungsrechtliche Spielräume für eine Verschärfung des Versammlungsgesetzes, Utz 2004.
- CANEY, Simon, Two kinds of climate justice: Avoiding harm and sharing burdens, in: The Journal of Political Philosophy 22/2 (2014) 125–149 [DOI: 10.1111/jopp.12030].
- CASTELLS, Manuel, Die Macht der Identität. Das Informationszeitalter: Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Bd. 2., Wiesbaden ²2017, 125.
- CELIKATES, Robin, Democratizing civil disobedience, in: Philosophy & Social Criticism, 42/10 (2016) 982–994 [DOI: 10.1177/0191453716638562].
- CELIKATES, Robin, Freedom as Non-Arbitrariness or as Democratic Self-Rule? A Critique of Contemporary Republicanism, in: Christian DAHL – Tue Andersen NEXÖ (Hgg.), To Be Unfree. Republicanism and Unfreedom in History, Literature, and Philosophy, Bielefeld 2014, 37–54.

- COURPASSON, David – VALLAS, Steven, Resistance Studies. A Critical Introduction, in: David COURPASSON – Steven VALLAS (Hgg.), The Sage Handbook of Resistance, London 2016, 1-28.
- CRIPPS, Elizabeth, Climate change and the moral agent. Individual duties in an interdependent world, Oxford ¹2013.
- CRIPPS, Elizabeth, What climate justice means and why we should care, London 2022.
- EBERT, Theodor, Gewaltfreier Aufstand. Alternative zum Bürgerkrieg, Frankfurt a.M. 1970.
- EBERT, Theodor, Ziviler Ungehorsam. Von der APO zur Friedensbewegung, Waldkirch 1984.
- EKARDT, Felix, Klimawandel, Menschenrechte und neues Freiheitsverständnis – Herausforderungen der Politischen Ethik, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 19 (2011) 107-144.
- FITZPATRICK, William J., Climate Change and the Rights of Future Generations. Social Justice beyond Mutual Advantage, in: Environmental Ethics 29/4 (2007) 369–388, hier: 369 [DOI: 10.5840/enviroethics200729440].
- FOUCAULT, Michel, The Subject and Power. Why Study Power? The Question of the Subject, in: Critical Inquiry 8/4 (1982) 777–795 [DOI: 10.1086/448181].
- FROMM, Erich, Anatomie der menschlichen Destruktivität, Stuttgart 1974.
- FUCHS, Helmut – REINDL-KRAUSKOPF, Susanne, Strafrecht Besonderer Teil I. Delikte gegen den Einzelnen (Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Privatsphäre, Vermögen), Wien ⁷2020.
- GANOCZY, Alexandre, Theologie der Natur, Zürich 1982.
- GARCIA-GIBSON, Francisco, The ethics of climate activism, in: Wiley Interdisciplinary Reviews. Climate Change 14/1 (2023) 1-11 [DOI: 10.1002/wcc.831].
- GARCIA-GIBSON, Francisco, Undemocratic Climate Protests, in: Journal of Applied Philosophy, 39/1 (2022) 162–179 [DOI: 10.1111/japp.12548].
- GIUGNI, Marco – GRASSO, Maria T., Environmental Movements in Advanced Industrial Democracies. Heterogeneity, Transformation, and Institutionalization, in: Annual Review of Environment and Resources 40/1 (2015) 337–361 [DOI: 10.1146/annurev-environ-102014-021327].
- GUARDINI, Romano, Das Ende der Neuzeit. Die Macht, Ostfildern ¹⁴2022.

- HABERMAS, Jürgen, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: Peter GLOTZ (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt a. M. 1983, 29–53.
- HADER, Jörg Andreas, Extremistische Demonstrationen als Herausforderung des Versammlungsrechts (Münchner Juristische Beiträge 41), München 2003.
- HAJSZAN, Jakob, Kleben, Schütten und Blockieren – Die Strafbarkeit von Klimaaktivistinnen im deutschsprachigen Raum, in: Nachhaltigkeitsrecht 3/3 (2023) 275–283 [DOI: 10.33196/nr202303027501].
- HALLAM, Roger, Common Sense for the 21st Century. Only Nonviolent Rebellion Can Now Stop Climate Breakdown and Social Collapse, London 2019.
- HAMILTON, Clive, Defiant Earth. The Fate of Humans in the Anthropocene, Cambridge 2017.
- HARDMEIER, Christof – OTT, Konrad, Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen. Ein diskurstheoretischer und narrativ-hermeneutischer Brückenschlag, Stuttgart 2015.
- HEISE, Ursula, Posthumanismus. Den Menschen neu denken, in: Nina MÖLLERS u.a. (Hgg.), Willkommen im Anthropozän. Unsere Verantwortung für die Zukunft der Erde, München 2015, 38–42.
- HORN, Eva, Leben in einer beschädigten Welt. Das Denken im Anthropozän und die Enzyklika Laudato si‘, in: Brigitte BERTELMANN – Klaus HEIDEL (Hgg.), Leben im Anthropozän. Christliche Perspektiven für eine Kultur der Nachhaltigkeit, München 2018, 65–75.
- HUBER, Joseph, Allgemeine Umweltsoziologie, Wiesbaden ²2011.
- HUME, David, An enquiry concerning the principles of morals, London 1751.
- HUMPHREY, Mathew, Ecological politics and democratic theory. The challenge to the deliberative ideal, London ¹2007.
- JENNI, Ernst, Die Präpositionen Beth (Die hebräischen Präpositionen 1), Stuttgart 1992.
- KERN, Thomas, Soziale Bewegungen. Ursachen, Wirkungen, Mechanismen (Hagener Studientexte zur Soziologie), Wiesbaden ¹2008.
- KIESEWETTER, Benjamin, Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam, in: Zeitschrift Für Praktische Philosophie 9/11 (2022) 77–114 [DOI: 10.22613/zfpp/9.1.3].

- KLEGER, Heinz, Der neue Ungehorsam. Widerstände und politische Verpflichtung in einer lernfähigen Demokratie. Frankfurt a. M. u.a. 1993, 459.
- KREBS, Angelika, „Und was da war, es nahm und an“. Heimat, Landschaft und Stimmung, in Markus VOGT u.a. (Hgg.), Wo steht die Umweltethik? Argumentationsmuster im Wandel. Marburg 2013, 215-225.
- KROPP, Cordula – SONNBERGER, Marco, Umweltsoziologie (Studienkurs Soziologie), Baden-Baden ¹2021.
- LATOUR, Bruno, Kampf um Gaia. Acht Vorträge über das neue Klimaregime, Berlin 2017.
- LESCH, Harald – KAMPHAUSEN, Klaus, Wenn nicht jetzt, wann dann? Handeln für eine Welt, in der wir leben wollen, München 2018.
- LÜKE, Ulriche, Das Glaubensbekenntnis vor den Anfragen der Gegenwart, Freiburg 2019.
- MALTAIS, Aaron, Radically non-ideal climate politics and the obligation to at least vote green, in: Environmental Values 22/5 (2013) 589–608 [DOI: 10.3197/096327113X13745164553798].
- MANDELA, Nelson, Der lange Weg zur Freiheit. Autobiografie. Frankfurt a.M. 1994.
- MANSBRIDGE, Jane, u.a., The Place of Self-Interest and the Role of Power in Deliberative Democracy, in: The Journal of Political Philosophy 18/1 (2010) 64–100 [DOI: 10.1111/j.1467-9760.2009.00344.x].
- MARGLIN, Stephen The Social Rate of Discount and the Optimal Rate of Investment, in: Quarterly Journal of Economics 77/1 (1963) 95–111 [DOI: 10.2307/1879374].
- MARKOVITS, Daniel, Democratic Disobedience, in: The Yale Law Journal 114/8 (2005), 1897–1952.
- MERTIG, Angela G., u.a., The Environmental Movement in the United States, in: Riley E. DUNLAP – William MICHELSON (Hgg.), Handbook of Environmental Sociology, Westport 2002, 448–480.
- MÜNK, Hans, Bewahrung der Schöpfung als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung. Zugleich ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Katholischen Soziallehre, in: Konrad Hilpert – Gotthold Hasenhüttl (Hgg.), Schöpfung und Selbstorganisation. Beiträge zum

- Gespräch zwischen Schöpfungstheologie und Naturwissenschaften, Paderborn, München u.a. 1999, 226-242.
- NUSSBAUM, Martha, *Die Grenzen der Gerechtigkeit*, Frankfurt 2010.
- NUSSBAUM, Martha, *Sex and Social Justice*, Oxford 1999.
- OLSACHER, Maria, *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen – insbesondere mit Blick auf das Delikt der kriminellen Vereinigung und die Delikte gegen Leib und Leben* [unveröff. Diplomarbeit Karl-Franzens-Universität Graz], 2024.
- OTT, Konrad, *Umweltethik zur Einführung*, Hamburg 2010.
- ØVERLAND, Gerhard – BARRY, Christian, *Do Democratic Societies Have a Right to Do Wrong?*, in: *Journal of Social Philosophy* 42/2 (2011) 111–131 [DOI: 10.1111/j.1467-9833.2011.01524.x].
- PARFIT, Derek, *Comments*, in: *Ethics* 96/4 (1986) 832–872.
- PARFIT, Derek, *Reasons and Persons*, Oxford ¹1984.
- PAYER, Andrés, *Klimawandel als strafrechtlicher Notstand*, in: *sui generis* (2020) 227-271 [DOI: 10.21257/sg.132].
- PIGOU, Arthur, *The economics of welfare*, London 1932.
- PUTZ, Oliver, *Herausforderungen im Anthropozän. Christlicher Glaube und die Große Transformation zu mehr Nachhaltigkeit*, in: Brigitte Bertelmann – Klaus Heidel (Hgg.), *Christliche Perspektive für eine Kultur der Nachhaltigkeit*, München 2018, 53-64.
- RADKAU, Joachim, *Die Ära der Ökologie. Eine Weltgeschichte*. München 2011.
- RAWLS, John, *A theory of justice*, Cambridge 1971.
- REDER, Michael, *Ethik der Menschenrechte im Kontext von Klimawandel und Entwicklung. Überlegungen im Anschluss an Axel Honneth*, in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 52 (2011) 265-289.
- REIS, Oliver, *Nachhaltigkeit – Ethik – Theologie. Eine theologische Beobachtung der Nachhaltigkeitsdebatte* (Forum Religion & Sozialkultur B 18), Münster 2003.
- ROITHNER, Thomas, *Ziviler Ungehorsam*, in: Blanka BELLAK u.a. (Hgg.), *Friedensforschung, Konfliktforschung, Demokratieforschung*, Wien 2016, 360–368.

- ROOTES, Christopher, Environmental Movements, in: David A. SNOW u.a. (Hgg.), The Blackwell companion to social movements, Malden 2004, 608-640.
- ROOTES, Christopher – NULMAN, Eugene, The Impacts of Environmental Movements, in: Donatella DELLA PORTA – Mario DIANI (Hgg.), The Oxford handbook of social movements, Oxford 2015, 729–742.
- RUCHT, Dieter – NEIDHARDT, Friedhelm, Soziale Bewegungen und kollektive Aktionen, in: Hans JOAS – Steffen MAU (Hgg.), Lehrbuch der Soziologie, Frankfurt a. M. 2020, 831–864.
- SCANLON, Thomas, What We Owe to Each Other, Cambridge 1998.
- SCHERER, Bern, Der blinde Fleck der Aufklärung. Zum Verständnis von Natur und Kultur, in: Nina MÖLLERS u.a. (Hgg.), Willkommen im Anthropozän. Unsere Verantwortung für die Zukunft der Erde, München 2015, 103-107.
- SCHEUERMAN, William E., Political disobedience and the climate emergency, in: Philosophy & Social Criticism 48/6 (2022) 791–812 [DOI: 10.1177/01914537211040566].
- SHIVA, Vandana, Satyagraha. Warum es zivilen Ungehorsam braucht, um unsere Allgemeingüter zu verteidigen, in: FriedensForum 4 (2008) 45–47.
- SINGER, Peter, Famine, affluence, and morality, in: Philosophy & Public Affairs 1/3 (1972) 229–243.
- SMITH, William, Disrupting Deliberation. The Impact of Political Protest on Deliberative Systems, in: Centre for Deliberative Democracy and Global Governance Working Paper Series 5 (2015) 1-25.
- STEPHAN, Maria J. – CHENOWETH, Erica, Why civil resistance works: The strategic logic of nonviolent conflict, in: International Security 33/1 (2008) 7–44 [DOI: 10.1162/isec.2008.33.1.7].
- STERNSTEIN, Wolfgang, Sabotage, in: Bund für Soziale Verteidigung (BSV) e.V. (Hg.), Gewaltfreiheit – Aktionsform, Handlungsmaxime oder Ideologie? Hintergrund- und Diskussionspapier 36 (2014) 66–67.
- TAN, Kok-Chor, Individual duties of climate justice under non-ideal conditions, in: Jeremy MOSS (Hg.), Climate change and justice, United Kingdom 2015, 129–147.

ULLRICH, Norbert, Das Demonstrationsrecht. Im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und öffentlicher Sicherheit (Neue Schriften zum Staatsrecht 7), Baden-Baden ¹2015.

VOGT, Markus, Christliche Umweltethik. Grundlagen und zentrale Herausforderungen, Freiburg im Breisgau 2021.

VOGT, Markus, u.a. (Hgg.), Wo steht die Umweltethik? Argumentationsmuster im Wandel, Marburg 2013.

WHITE, Lynn, The Historical Roots of our Ecological Crisis, in: Science 155 (1967) 1203-1207.

YEATS, William Butler, The Second Coming, in: William Butler YEATS – Daniel ALBRIGHT (Hgg.), The Poems, London 1990, 235.

YOUNG, Iris M., Responsibility for justice, Oxford 2010.

Internetquellen

ABC NEWS, Global climate strike sees 'hundreds of thousands' of Australians rally across the country (20. September 2019). URL: <https://www.abc.net.au/news/2019-09-20/school-strike-for-climate-draws-thousands-to-australian-rallies/11531612> [Abruf 17. April 2025].

AMNESTY INTERNATIONAL, Kennst du deine Rechte auf Demos? URL: <https://www.amnesty.at/themen/amnesty-demo-guide-zur-versammlungsfreiheit/> [Abruf: 14. Dezember 2024].

BMK INFOTHEK, 2023 wärmstes Jahr der österreichischen Messgeschichte (29. Dezember 2023). URL: <https://infothek.bmimi.gv.at/2023-waermstes-jahr-der-messgeschichte/> [Abruf 15. November 2024].

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT Das Hochwasserereignis im September 2024 in Österreich (15. September 2024). URL: <https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/hydrographie/chronik-besonderer-ereignisse/hochwasser-september-2024.html> [Abruf: 15. November 2024].

DIE GRÜNEN, Von Zwentendorf bis in die Regierung. URL: <https://gruene.at/organisation/chronik/> [Abruf: 30. Juni 2025].

EBERL, Jakob-Moritz – LEBERNEGG, Noëlle, Corona Demonstrant*innen: Rechts, wissenschaftsfeindlich und esoterisch (23. Dezember 2021). URL: <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog138/> [Abruf: 17. November 2024].

[Ende Gelände] (2025). URL: <https://www.ende-gelaende.org> [Abruf 17. April 2025].

GEO SPHERE AUSTRIA, Wärmstes Jahr der Messgeschichte (28.12.2023). URL: <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/waermstes-jahr-der-messgeschichte-1> [Abruf 15. November 2024].

[HRR-Strafrecht.de]. BGH 1 StR 126/95 - Urteil vom 20. Juli 1995 (LG Augsburg). URL: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/95/1-126-95.php> [Abruf: 29. April 2025].

KLEINE ZEITUNG, Klimakleber in Wien. Rettungsauto am Weg zur Reanimation aufgehalten (11. Mai 2023). URL: https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6286413/Klimakleber-in-Wien_Rettungsauto-am-Weg-zur-Reanimation-aufgehalten (Abruf: 29. April 2025).

KLEINE ZEITUNG, Wieder Proteste in Wien. Blockade von Rettungsautos: Klimaaktivisten sprechen von „haltlosen“ Vorwürfen“ (11. Mai 2023). URL: https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6286521/Wieder-Proteste-in-Wien_Blockade-von-Rettungsauto_Klimaaktivisten [Abruf: 29. April 2025].

KRAMER, David, Klimaaktivismus am rechtlichen Limit? Ein Überblick. Verfassungs-, (verwaltungs) straf- und zivilrechtliche Grenzen aktueller Klimaprotestbewegungen, in: Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) 2023/144 (14. September 2023). URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIzvr20230903> [Abruf: 29. April 2025].

KERT, Robert, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen, in: Österreichische Jurist:innenzeitung (ÖJZ) 2023/45 (28. März 2023). URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIoejz20230506> [Abruf: 29. April 2025].

KLIMA- UND ENERGIEFONDS, Klimastatusbericht: 2023 war wärmstes Jahr in der Messgeschichte (15. Mai 2024). URL: <https://www.klimafonds.gv.at/presseaussendung/klimastatusbericht-2023-war-waermstes-jahr-in-der-messgeschichte/#:~:text=%E2%80%9C,-Der%20Klimastatusbericht%202023&text=Mit%20einer%20%C3%B6sterreichweiten%20Durchschnittstemperatur%20von,C%20zum%20Klimamittel%201961%2D1990> [Abruf 15. November 2024].

LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN, Versammlungen. URL: https://www.polizei.gv.at/wien/files_wien/Modalitaeten%20der%20Versammlung.pdf [Abruf: 14. Dezember 2024].

- [Letzte Generation], Friedlicher ziviler Widerstand funktioniert und braucht dich (2025). URL: <https://letztegeneration.at/methode> [Abruf: 29. April 2025].
- NUGENT, Ciara, A Revolution's Evolution: Inside Extinction Rebellion's Attempt to Reform Its Climate Activism, in: Time (09. Juli 2020). URL: <https://time.com/5864702/extinction-rebellion-climate-activism/> [Abruf 17. April 2025].
- PALMAN, Roman, Wien. Rettung blockiert. Patient tot – das sagen die Klima-Kleber (10. Mai 2023). URL: <https://www.heute.at/s/rettung-blockiert-patient-tot-das-sagen-die-klima-kleber-100270704> [Abruf: 29. April 2025].
- POUSHTER, Jacob – HUANG, Christine, Climate Change Still Seen as Top Global Threat, but Cyberattacks Rising Concern (10. Februar 2019). URL: <https://www.pewresearch.org/global/2019/02/10/climate-change-still-seen-as-the-top-global-threat-but-cyberattacks-a-rising-concern/> [Abruf 17. April 2025].
- RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES, Versammlungsgesetz 1953. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249&FassungVom=2023-02-06> [Abruf: 14. Dezember 2024].
- SCHWAIGHOFER, Klaus, § 105 StGB. Nötigung (27. April 2020). URL: https://rdb.manz.at/document/1141_26_stgb_p0105 [Abruf: 29. April 2025].
- SCHWARZ, Franziska, Klimaproteste: Wer sich wirklich strafbar macht (11. Jänner 2023). URL: <https://www.puls24.at/news/politik/klimaproteste-wer-sich-wirklich-strafbar-macht/285747> [Abruf: 29. April 2025].
- THE INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE, What is the IPCC? (Jänner 2024). URL: https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2024/04/IPCCFactSheet_WhatIsIPCC.pdf [Abruf: 15. November 2024].
- UMWELTBUNDESAMT, Zu erwartende Klimaänderungen bis 2100 (8. April 2024). URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimawandel/zu-erwartende-klimaaenderungen-bis-2100> [Abruf 15. November 2024].
- VAN STEKELENBURG, Jacqueliën, People Protest for Many Reasons, Yet We Don't Know How Effective Protests Are (30. November 2015). URL: <https://blogs.lse.ac.uk/politicsand-policy/how-effective-are-protests/> [Abruf 17. Mai 2025].

VEREINTE NATIONEN, Was ist Klimawandel? URL: <https://unric.org/de/klimawandel/> [Abruf: 29. April 2025].

WIR MACHEN WIEN, How To: Demo-Anmeldung. URL: <https://wirmachen.wien/how-to/how-to-demo-anmeldung/> [Abruf: 14. Dezember 2024].

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, Grundrecht „Versammlungsfreiheit“ (1. Mai 2024). URL: <https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/grundrecht-versammlungsfreiheit> [Abruf: 14. Dezember 2024].

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: FORMEN GEWALTFREIER AKTION NACH EBERT 1970, 37	13
ABBILDUNG 2: LANDKARTE DER NATURETHIK NACH KREBS 2013.....	31